

Außerordentliche Beilage

zum Amtsblatt Nr. 12. der Königlich Preussischen Regierung zu Frankfurt a. D.

Ausgegeben den 20. März 1877.

Veranlagungsgrundsätze

für die

Gebäudesteuer.

Vom 1. Februar 1878.

A. Gesetzliche Bestimmungen über die Veranlagung der Gebäudesteuer.

§. 1. Die Veranlagung der Gebäudesteuer beruht auf den im Anhange abgedruckten gesetzlichen Bestimmungen.

B. Gegenstände der Gebäudesteuer.

§. 2. Der Gebäudesteuer unterliegen die Gebäude (§§. 3 und 4) mit den dazu gehörigen Hofräumen (§§. 5 und 6) und Hausgärten (§§. 7 und 8), Letztere jedoch nur dann, wenn deren Flächeninhalt die Größe von 25 Aren 53 Quadratmetern (= 1 preussischen Morgen) nicht übersteigt. Größere Hausgärten sind mit ihrem ganzen Flächeninhalte der Grundsteuer von den Liegenschaften unterworfen.

§. 3. Als Gebäude im Sinne des Gesetzes sind — ohne Rücksicht auf die Höhe des Nutzungswerthes — nur solche Baulichkeiten anzusehen, welche zur Erreichung dauernder Zwecke hergestellt worden sind und nach ihrer ganzen Beschaffenheit einen dauernden Nutzungswerth haben oder doch haben können, wenn sie auch in Wirklichkeit nicht dauernd benutzt werden.

§. 4. Als der Steuer unterliegende Gebäude sind nicht zu erachten solche Baulichkeiten, welche nach ihrer besonderen Eigenschaft unter den Begriff von Gebäuden überhaupt nicht fallen oder im Wesentlichen nur vorübergehenden Zwecken dienen, wie Schuppen oder Hütten, welche während eines Baues zur Unterbringung des Materials oder als Obdach für die Arbeiter errichtet worden, Ziegelföfen, welche nur für einen Brand bestimmt sind, hölzerne Buben, welche nur für gewisse Zeiten im Jahre aufgerichtet werden u. s. w.

Insbepondere sind hierher zu zählen:

1) Kleine Eisenbahnwärter- und Weichenstellerhäuschen, die nicht als Wohnung dienen, sondern, wie die Schilderhäuser der Wachtposten, den Bahnwärter nur für die Dauer gewisser Dienstleistungen gegen die Einwirkungen der Witterung schützen sollen, wenn sie auch eine Grundmauer, feste Wände von Holz oder Stein, sowie ein Ziegeldach haben und heizbar sind*);

2) ganz kleine Schuppen, die zur Aufbewahrung von Gartengeräthschaften dienen (vergl. §. 17 Nr. 7 und §. 23 Nr. 4) und ähnliche;

3) kleine für sich bestehende Backöfen, welche zwar auf einer Grundlage von Steinen, im Uebrigen aber nur aus Lehm gebaut und mit einer Bedachung nicht versehen sind (vergl. §. 17 Nr. 3);

4) die zu den Salinenanlagen gehörigen Grabirwerke, welche nur aus den mit einer Bedachung oder mit Seitenwänden nicht versehenen hölzernen Gerüsten bestehen, zwischen welche Dornen gepackt sind;

5) die offenen Roastöfen, welche nur aus parallel laufenden, mit Feuerzügen versehenen Mauern bestehen, zwischen welchen die Kohlen in Brand gesteckt werden; nicht minder die offenen Röstöfen, Kalköfen, Gypsöfen und offenen Schmiedeherbe;

6) die Ziegeltrockschuppen, soweit sie an den Seiten offen und nur unter einem Dache befindlich sind, welches auf Stielen (Pfeilern oder Säulen) ruht, auch wenn diese durch einfache Miegel oder in ähnlicher Art mit einander verbunden sind**);

7) die freistehenden Gasometer.***)

§. 5. Holzhöfe, Zimmer- und Lagerungsplätze, sowie ähnliche Grundstücke unterliegen der Gebäudesteuer nur dann, wenn sie als zu den darauf befindlichen Gebäuden gehörige Hofräume angesehen werden können, mithin mit den Gebäuden in eine dauernde, den Zwecken der Letzteren untergeordnete Verbindung gebracht worden sind.***)

Sofern sich dagegen auf jenen Flächen nur kleine unbedeutende, lediglich zu Wohnungen oder zum vor-

*) Ziegeltrockschuppen, deren Seiten aus massivem oder hölzernem Gitterwerk bestehen, und bei welchen die zwischen den Stielen u. s. w. befindlichen Räume zum Verschlusse eingerichtet sind — gleichviel ob die Vorrichtungen zum Verschlusse feste oder transportable sind — gelten als Gebäude und sind daher steuerpflichtig.

**) Gasometergebäude, d. h. Gebäude, in denen Gasometer aufgestellt sind, unterliegen der Gebäudesteuer.

***) Der Nutzungswerth solcher Höfe und Plätze ist für die Veranlagung des betreffenden Gebäudes mitbestimmend. Vergl. §. 30 und §. 43 Nr. 3.

*) Eisenbahnwärter- und Weichenstellerhäuser, bei welchen die oben bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen, unterliegen der Gebäudesteuer. Vergl. §. 24 Nr. 1.

übergehenden Aufenthalte für die Aufseher oder zu Komtoirs u. s. w. bestimmte Gebäude befinden, sind die genannten Flächen nicht als zu Letzteren gehörige Hofräume anzusehen und der Grundsteuer von den Liegenschaften unterworfen.

Der von den im §. 4 gedachten, als Gebäude im Sinne der Gebäudesteuer-Gesetzgebung nicht anzusehenden Vorrichtungen zc. eingenommene Grund und Boden unterliegt der Gebäudesteuer nur dann, wenn diese Vorrichtungen zc. auf Hofräumen oder in Hausgärten belegen sind, die als Zubehör von wirklichen Gebäuden mit diesen zur Gebäudesteuer heranzuziehen sind. Andersfalls sind jene Grundflächen der Grundsteuer von den Liegenschaften unterworfen.

§. 6. Die zu Bahnhöfen gehörigen Grundflächen sind, soweit sie zum Verkehr des Publikums oder zum Transportgeschäft benutzt werden, als Hofräume zu behandeln.

Die bei den Bahnhöfen etwa vorhandenen Hausgärten von mehr als 25 Aren 53 Quadratmetern (= 1 preussischen Morgen) Größe, sowie diejenigen Grundflächen, welche weder zum Verkehr des Publikums, noch zum Transportgeschäft benutzt werden, fallen, auch wenn sie innerhalb der Umwahrung des Bahnhofes belegen sind, der Besteuerung durch die Grundsteuer von den Liegenschaften anheim.

§. 7. Unter Hausgärten (§. 2) sind solche Gärten zu verstehen, welche — ohne Rücksicht darauf, ob sie mit dem betreffenden Gebäude in derselben Umfriedigung, oder auch nur im unmittelbaren Anschlusse an Ersteres oder dessen Hofraum liegen — als Zubehör des betreffenden Gebäudes für dessen Nutzungswert mitbestimmend sind.

Die Zugehörigkeit ist nur dann als vorhanden anzunehmen, wenn Gebäude und Hausgarten einem und demselben Eigentümer gehören. Sollte ausnahmsweise die Zugehörigkeit eines Hausgartens angenommen werden, welcher mit dem betreffenden Gebäude nicht auf demselben Blatte des Grundbuches eingetragen ist, so ist die abweichende Grundbuchbezeichnung des Hausgartens in der Gebäudebeschreibung zc. zu vermerken.

Insofern die Eigenschaft als Hausgarten nicht schon durch eine vorhandene Einfriedigung oder in anderer, örtlich erkennbarer Weise außer Zweifel gestellt ist, muß der Hausgarten sich durch gartenmäßige Benutzung als solcher kennzeichnen, und darf derselbe insbesondere nicht etwa aus den das Gebäude begrenzenden Acker- und Wiesflächen zc. desselben Eigentümers durch in Wirklichkeit nicht vorhandene Scheidungen oder Kulturgrenzen ausgefondert werden.

§. 8. Gehören zu einem Gebäude mehrere Hausgärten, so darf, selbst wenn deren Gesamtflächeninhalt die Größe von 25 Aren 53 Quadratmetern (= 1 preussischen Morgen) nicht übersteigt, immer nur einer derselben als ein der Gebäudesteuer unterliegender und bei Berechnung des Nutzungswertes des Gebäudes zu berücksichtigender Hausgarten angesehen werden.

Bei der in einem solchen Falle zu treffenden Auswahl ist jederzeit der im unmittelbaren Anschlusse an das Gebäude oder dessen Hofraum belegene Hausgarten in erster Linie zu berücksichtigen.

Wenn zwei oder mehrere Hausgärten im unmittelbaren Anschlusse an das Gebäude bezw. dessen Hofraum, oder wenn sämtliche Hausgärten entfernt von dem Gebäude zc. belegen sind, so ist die Auswahl nach den örtlichen Verhältnissen zu treffen.

C. Befreiungen von der Gebäudesteuer.

§. 9. Von der Gebäudesteuer sind befreit:

- 1) alle im freien oder gebundenen Eigentum der Mitglieder des königlichen Hauses oder des hohenzollernschen Fürstenhauses befindlichen Gebäude jeder Art, sowohl städtische als auch ländliche, die dazu gehörigen Hofräume, ohne Rücksicht auf deren Umfang, und die dazu gehörigen Hausgärten, deren Flächeninhalt die Größe von 25 Aren 53 Quadratmetern (= 1 preussischen Morgen) nicht übersteigt;
- 2) die zu den Standesherrschaften der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen in dem durch §. 24 der Instruktion vom 30. Mai 1820 (Gesetzsamml. für 1820, S. 81) bezeichneten Umfange gehörigen Gebäude, sofern nicht die gedachten Fürsten und Grafen in besonderen Verträgen auf die Grundsteuerfreiheit verzichtet haben;
- 3) die im vormaligen Königreich Hannover belegenen, im Besitze der Mitglieder des ehemals regierenden hannoverschen Königshauses befindlichen Gebäude, insofern solche bis zum Jahre 1867 von der hannoverschen Häusersteuer befreit gewesen;
- 4) die im vormaligen Kurfürstenthum Hessen belegenen, im Besitze der Mitglieder des ehemals regierenden kurhessischen Fürstenhauses befindlichen Gebäude, insofern solche bis zum Jahre 1867 von der kurhessischen Grundsteuer befreit gewesen;
- 5) die im vormaligen Herzogthum Nassau belegenen, im Besitze der Mitglieder des ehemals regierenden herzoglich nassauischen Fürstenhauses befindlichen Gebäude, insofern solche bis zum Jahre 1867 von der nassauischen Gebäudesteuer befreit gewesen sind.

§. 10. Nicht minder sind von der Gebäudesteuer befreit diejenigen Gebäude, welche zu den im Besitze des Reiches oder des Staates befindlichen Gütern gehören, insbesondere die zu Staatsdomänen, zu staatlichen Hütten- und Bergwerken, Salinenanlagen u. s. w. gehörigen Gebäude, die Gebäude der Preussischen Seehandlungssozietät u. a. m.*)

*) Gebäude, welche von Privatpersonen auf Grund und Böden des Reiches oder des Staates errichtet sind, aber den Ersteren eigenthümlich gehören, haben nicht wie die Gebäude des Reiches oder des Staates Anspruch auf Steuerfreiheit, sind vielmehr überall zur Gebäudesteuer heranzuziehen. Hierher sind u. A. auch zu rechnen die sogenannten Superintendantengebäude der Domänenpächter zc., so lange sie den Letzteren gehören. (Vergl. §. 34 Nr. 2.)

§. 11. Feruer sind von der Gebäudesteuer befreit: diejenigen Gebäude, welche dem Reiche, dem Staate, den Provinzen, den kommunalständischen Verbänden, den Kreisen oder den Gemeinden bezw. zu selbstständigen Gutsbezirken gehören, insofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, insonderheit also die zum Gebrauche öffentlicher Behörden oder zu Dienstwohnungen für Beamte bestimmten Gebäude, als Militär-, Regierungs-, Justiz-, Polizei-, Steuer- und Postverwaltungsgebäude, Kreis- und Gemeindehäuser, sowie Bibliotheken und Museen.

Hiernach wird die Steuerfreiheit der vorgeannten Gebäude — abgesehen von den in Eigenthum des Reiches oder des Staates befindlichen Gebäuden, welche unter allen Umständen steuerfrei sind (§. 10 *) —

a. einerseits durch die Eigenschaft des Eigenthümers, b. andererseits durch den Zweck, für welchen sie bestimmt sind,

bedingt, und nur diejenigen Gebäude, bei welchen beide Bedingungen nach Maßgabe der vorstehenden Vorschrift zusammentreffen, sind steuerfrei. Dabei macht es jedoch keinen Unterschied, ob die Benutzung zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche durch den Eigenthümer (durch die Provinz, den kommunalständischen Verband, den Kreis oder die Gemeinde zc.) selbst oder durch eine andere öffentliche Verwaltung (z. B. die Justizverwaltung) stattfindet, an welche das Gebäude ganz oder theilweise vermietet oder auch ohne Entgelt überlassen worden ist.

Demgemäß sind beispielsweise auch die von den Gemeinden zur Unterbringung der Mannschaften, zur Stallung der Dienstpferde u. s. w. an die Militärverwaltung vermieteten Gebäude (Kasernen, Pferdeställe u. dgl. m.) steuerfrei zu lassen.

Die steuerfrei zu lassenden Gebäude müssen ferner: c. der Hauptsache nach, und d. dauernd

zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sein.

Ob nebenbei einzelne Räume eines hiernach steuerfrei zu lassenden Gebäudes auch zu anderen Zwecken benutzt werden, ist einflusslos, z. B. das Vermieteten von Kaufmannsläden in einem Rathhause u. s. w. Die hierher gehörigen Gebäude sind nach Maßgabe ihrer Hauptbestimmung entweder ganz steuerfrei, oder ganz steuerpflichtig. Eine theilweise Veranlagung ist unstatthaft.

Insondere sind, schon weil den Erfordernissen zu a. und b. nicht genügt ist, steuerpflichtig:

- 1) die den Provinzen, den kommunalständischen Verbänden, den Kreisen, den Gemeinden gehörigen Gebäude, welche durch Vermieteten an Privatpersonen, imgleichen an einzelnstehende Beamte, denen die Beschaffung ihrer Amtsstofale selbst obliegt, benutzt werden;

*) Die Gebäude der Reichsbank und ihrer Kommanditen sind nicht Eigenthum des Reiches und sind deshalb gebäudesteuerpflichtig.

- 2) städtische Gasbereitungsanstalten, sowie andere zu einem Gewerbebetriebe dienende Gebäude der Gemeinden zc. *);
- 3) die Gebäude der landschaftlichen Kreditinstitute und ähnlicher Gesellschaften;
- 4) die den kaufmännischen Korporationen und ähnlichen Gesellschaften gehörigen Gebäude, wie Börsen-, Lager- und Versammlungshäuser.

§. 12. Nicht minder sind von der Gebäudesteuer befreit:

- 1) Universitäts- und andere zum öffentlichen Unterrichte bestimmte Gebäude;
- 2) Kirchen, Kapellen und andere dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude, sowie die gottesdienstlichen Gebäude der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften.

Hierher sind auch die Privatkapellen zu zählen.

§. 13. Von der Gebäudesteuer sind weiter befreit: die Diensthäuser der Erzbischöfe, der Bischöfe, der Dom- und Kurat- oder Pfarrgeistlichen und sonstiger mit geistlichen Funktionen bekleideter Personen der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften, ferner der Gymnasial-, Seminar- und Schullehrer, der Küster und anderer Diener des öffentlichen Kultus.

Den Dienern des öffentlichen Kultus sind auch die Todtengräber beizuzählen.

Demgemäß bleiben Gebäude der Kirchen oder Kirchengemeinden, welche zu Amtwohnungen für den Geistlichen bestimmt sind, steuerfrei, selbst wenn sie an Dritte, sei es von den Geistlichen, sei es von den Eigenthümern, vermietet werden.

Dagegen sind die auf Pfarrhöfen u. s. w. etwa vorhandenen Nebenwohngebäude, welche nicht die Bestimmung haben, dem Geistlichen mit seiner Familie und seinem Dienstpersonal als Wohnung zu dienen, sondern beispielsweise von dem Pächter der zur Pfarrstelle gehörigen Ländereien benutzt werden, steuerpflichtig; dergleichen die Wohnhäuser der Domherren und anderer Benefiziaten, welche nicht mit geistlichen Funktionen bekleidet sind.

§. 14. Von der Gebäudesteuer sind ferner frei zu lassen:

Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängnisanstalten; dergleichen die den milden Stiftungen angehörigen Gebäude, die letzteren jedoch nur dann, wenn sie für die Zwecke der milden Stiftung unmittelbar benutzt werden.

Zu den hiernach steuerfreien Gebäuden der milden Stiftungen gehören nicht nur die Wohngebäude für die Benefiziaten, sondern auch diejenigen Gebäude, welche als Dienstwohnungen für die mit der unmittelbaren Leitung der Stiftung oder der Aufsicht über ihre Anstalten als Vorsteher, Verwalter u. s. w. beauftrag-

*) Die auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1868 (G.-S. S. 277) errichteten öffentlichen Schlachthäuser der Gemeinden bleiben steuerfrei.

ten, oder zur unmittelbaren Hülfsleistung bei Erreichung der Stiftungszwecke als Lehrer, Hausväter, Aufwärter, Diensthoten oder zu ähnlichen Siedlungen angenommenen Personen benutzt werden.

Solche Gebäude dagegen, welche durch Vermietung nutzbar gemacht sind bezw. zu den im Besitze einer milden Stiftung befindlichen Gütern gehören und den Verwaltern oder Pächtern der Letzteren, sowie allen sonstigen, zur Bewirthschaftung der Ersteren oder zur Vermögensverwaltung überhaupt bestimmten Personen (Direktoren, Inspektoren, Oberschreibern, Förstern, Diensthoten, Tagelöhnern u. a. m.) zur Wohnung dienen, sind der Steuer zu unterwerfen.

Die sogenannten Predigerwitwenhäuser, welche die Bestimmung haben, den hinterlassenen Wittwen der Geistlichen für ihre Lebenszeit Wohnung zu gewähren, tragen den Charakter einer milden Stiftung an sich und sind aus diesem Grunde von der Steuer freizulassen, und zwar auch dann, wenn ein solches Gebäude für die Zeit, während welcher eine Wittve nicht vorhanden ist, vorübergehend anderweit durch Vermietung benutzt werden sollte.

§. 15. Ferner sind von der Gebäudesteuer befreit: diejenigen unbewohnten Gebäude, welche nur zum Betriebe der Landwirthschaft, z. B. zur Unterbringung des Wirthschaftsviehes, der Wirthschaftsgeräte, der Bodenerzeugnisse u. s. w. bestimmt sind; nicht minder solche zu gewerblichen Anlagen (§. 19) gehörigen Gebäude, welche nur zur Aufbewahrung von Brennmaterialien und Rohstoffen, sowie als Stallung für das lediglich zum Gewerbebetriebe bestimmte Zugvieh dienen.

Dem Betriebe der Landwirthschaft ist auch der Gartenbau und der Weinbau zuzuzählen, und sind daher insbesondere die zur Unterbringung der Kelter, der Weinbergspfähle und des Heftstrohes bestimmten Gebäude, insoweit dieselben für den Betrieb der eigenen Wirthschaft dienen, ebenfalls steuerfrei zu lassen.

Zu Uebrigen gehören hierher alle Gebäude, welche in der Erreichung der vorgebachten landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecke ihre Hauptbestimmung finden, und in welchen zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmte Räume entweder gar nicht, oder doch nur in untergeordnetem Maße vorhanden sind.

Hiernach sind Ställe oder Speicher, welche Räumlichkeiten enthalten, die nur zum Aufenthalte der mit der Wartung des Viehes oder mit der Bewachung der aufzubewahrenden Gegenstände beauftragten Personen dienen, z. B. Ställe mit Schlafkammern für die mit der Wartung des Viehes beauftragten Knechte oder Mägde, Speicher mit Wohnräumen für den Aufseher u. s. w., als bewohnte Gebäude im Sinne des Gesetzes nicht anzusehen.

Die Vermietung der vorgebachten, nur zum Betriebe der Landwirthschaft u. s. w. bestimmten und auch vom Miether für diesen Zweck benutzten Gebäude, gleichviel ob dieselbe in Verbindung mit Grundstücken

oder ohne eine solche Verbindung erfolgt, begründet nicht die Steuerpflicht der betreffenden Gebäude; es sei denn, daß dieselben von vornherein als lediglich zum Zwecke der Vermietung errichtet oder zur Vermietung bestimmt erscheinen.

Hinsichtlich der Vermietung der oben gedachten zu gewerblichen Anlagen gehörigen unbewohnten Gebäude finden dieselben Grundsätze Anwendung.

§. 16. Bei Bemessung des Nutzungswerthes solcher ländlichen Wohngebäude, in welchen gleichzeitig die zum Betriebe der Landwirthschaft, z. B. zur Unterbringung des Wirthschaftsviehes, der Bodenerzeugnisse u. s. w. erforderlichen Räume vorhanden sind, sowie solcher zu gewerblichen Anlagen gehörigen Wohngebäude, welche gleichzeitig die zur Aufbewahrung von Rohstoffen oder Brennmaterialien für die Fabrik u. s. w. bestimmten Räume umfassen, ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß, wenn die bezüglichen Räume sich in besonderen Gebäuden befänden, sie mit Letzteren steuerfrei zu lassen sein würden; der Umstand daher, daß sie mit den Wohngebäuden in unmittelbare Verbindung gebracht sind, nicht zu einer Ueberbürdung der Letzteren im Vergleich mit solchen, welche die fraglichen Räume nicht mit enthalten, Veranlassung geben darf. Wohngebäude der vorgebachten Art sind demnach nur so zur Veranlagung zu bringen, als wenn die darin befindlichen, lediglich zum Betriebe der Landwirthschaft u. s. w. bestimmten Räume gar nicht vorhanden wären (§. 60 Nr. 3).

§. 17. Nach Maßgabe des allgemeinen Grundsatzes im §. 15 sind insbesondere von der Gebäudesteuer freizulassen:

- 1) die zur Aufbewahrung von Holz, Torf u. s. w. zum Verbrauche in der Landwirthschaft bestimmten Gebäude (vergl. §. 18),
- 2) die Kuh-, Schweine-, Ziegen- und Federviehställe der Tagelöhner u. dergl. m., auch wenn diese keine Landwirthschaft betreiben; ferner die Taubenhäuser, Bienenhäuser und ähnliche; endlich die Mastviehställe und diejenigen Stallungen auf Gütern, in welchen auch die zum persönlichen Gebrauche des Besitzers bestimmten Gespanne untergebracht sind,
- 3) die Bachhäuser in ländlichen Ortschaften, soweit dieselben nicht zum Gewerbebetriebe benutzt werden und nicht zugleich zu Wohnungen dienende Räume enthalten (vergl. §. 4 Nr. 3); imgleichen unter derselben Voraussetzung die sogenannten Gutschmieden, Stelmacherwerkstätten u. s. w., in welchen nur für den Bedarf des Gutszeigenthümers und der Wirthschaft desselben gearbeitet wird, ferner unter den gleichen Voraussetzungen diejenigen Gebäude, in welchen die Holz- oder ähnlichen Werke zum Schrotten des Getreides, zum Schneiden des Hacksels, zum Dämpfen der Kartoffeln u. s. w. untergebracht sind;
- 4) die sogenannten Schirr- und Geschirrhäuser, Remisen und ähnliche zur Unterbringung von

Wirtschaftsgeräthen, Wagen, Viehgeschirren u. s. w. dienende Gebäude,

- 5) die sogenannten Konservirhäuser und ähnliche, welche nur zur Aufbewahrung von Gartengewächsen u. s. w. während des Winters bestimmt sind,
- 6) die auf ländlichen Besitzungen etwa vorhandenen Eisgruben, Eiskeller u. s. w., welche zur Aufbewahrung des für die Milchwirthschaft benutzten Eises dienen,
- 7) die Garten- und Weinbergshäuschen, soweit sie überhaupt als Gebäude im Sinne des Gesetzes anzusehen sind und nicht ausschließlich oder vorzugsweise zum Sommeraufenthalte für ihre Bewohner bestimmt sind (vergl. §. 4 Nr. 2 und §. 23 Nr. 4).

§. 18. Dagegen sind beispielweise steuerpflichtig:

- 1) alle solche Gebäude, in welchen sogenannte landwirthschaftliche Nebengewerbe (wie Brauerei, Brennerei, Zuckerrfabrikation, Ziegelei u. dergl. m.) betrieben werden;
- 2) Holz- und andere Ställe in den Städten, auch wenn sie lediglich für den Hausbedarf ihres Eigentümers dienen, insofern sie nicht zum Betriebe der Landwirthschaft bestimmt und auch nicht denjenigen zu gewerblichen Anlagen gehörigen Gebäuden beizuzählen sind, welche nur zur Aufbewahrung von Brennmaterialien oder Rohstoffen oder als Stallung für das lediglich zum Gewerbebetriebe bestimmte Zugvieh dienen (vergl. §. 17, §. 31 und §. 40 Nr. 2);
- 3) nicht minder die zu den Wohngebäuden der Kaufleute, Rentner, Aerzte, Schankwirths u. s. w. auf dem platten Lande (vergl. §. 46) gehörigen Remisen, Ställe, Schuppen, Wasch- und Badhäuser z., insofern sie nicht zum Betriebe der Landwirthschaft bestimmt sind.

§. 19. Unter gewerblichen Anlagen (§. 15) sind die zu Fabrik- oder sonstigen gewerblichen Zwecken besonders eingerichteten Gebäude zu verstehen, wozu u. A. auch die Bahnhöfe der Eisenbahnen, sowie unter Umständen die Betriebsstätten der Tischler, Seiler, Schlächter, sowie anderer Gewerbetreibender, und zwar in der Regel dann zu rechnen sind, wenn sie sich in besonders dazu eingerichteten Gebäuden, als da sind: Schlachthäuser (vergl. §. 11 Nr. 1), Seilerbahnen u. s. w., befinden.

§. 20. Nicht vorhanden sind die im §. 15 bezeichneten Erfordernisse beispielsweise bei den

- 1) zur Aufnahme des Zugviehes der Reisenden bestimmten Stallungen der Gastwirths;
- 2) zu nicht öffentlichen Schlachthäusern*) gehörigen, zur Aufnahme des Schlachtviehes bestimmten Ställen, da Schlachtvieh weder als Zugvieh, noch als ein „Rohstoff“ angesehen werden kann;
- 3) Stallungen der Posthalter, der Lohnfuhrleute, der Pferdeisenbahnunternehmungen, sowie

*) Die Ställe der öffentlichen Schlachthäuser sind, wie die letzteren selbst, von der Gebäudesteuer befreit. Vergl. die Note zu §. 11 Nr. 3.

der Kaufleute, in welchen diese das zum Transport von Waaren bestimmte Zugvieh unterbringen;

- 4) Mastviehstallungen auf Fabrikanlagen;
- 5) Lokomotiv- und Personenwagenschuppen der Eisenbahnen;
- 6) Niederlagen zur Aufbewahrung von Verkaufsartikeln;
- 7) Ziegel Trockenscheunen.*)

Gebäude dieser Arten sind daher steuerpflichtig.

§. 21. Endlich sind von der Gebäudesteuer befreit: die zu Entwässerungs- oder Bewässerungsanlagen dienenden unbewohnten Gebäude.

Im weiteren Sinne dieser Bestimmung sind hierher zu rechnen diejenigen unbewohnten Gebäude, in welchen die zur Ableitung des Wassers aus Kohlengruben oder aus anderen Bergwerken bestimmten Maschinen (sogenannte Wasserhaltungsmaschinen) aufgestellt sind.

D. Die Besteuerung mit Vier oder mit Zwei vom Hundert des Nutzungswerthes.

§. 22. Die Gebäudesteuer beträgt jährlich:

- 1) Vier vom Hundert des Nutzungswerthes für Gebäude, welche vorzugsweise zum Bewohnen und nur in Ansehung einzelner Räume zu gewerblichen Zwecken, z. B. zu Kauf- und Kramläden, Werkstätten u. s. w. benutzt werden; ferner für Schauspiel-, Ball-, Bade-, Gesellschaftshäuser und ähnliche Gebäude (§. 23);
- 2) Zwei vom Hundert des Nutzungswerthes für solche Gebäude, welche ausschließlich oder vorzugsweise zum Gewerbebetriebe dienen, namentlich für Fabriken und Manufakturgebäude, Ziegel-, Kalk- und Gyps Brennereien, für Brauereien und Branntweinbrennereien, für Hammer- und Hüttenwerke, Schmieden und Schmelzöfen, Dampf-, Wasser- und Windmühlen, desgleichen für solche nicht zur Benutzung für die Landwirthschaft und Fabriken (§§ 15 bis 20) bestimmten Keller, Speicher, Remisen, Scheunen und Ställe, welche als selbstständige Gebäude betrachtet werden müssen (§ 24).

§. 23. Der Besteuerung mit Vier vom Hundert des Nutzungswerthes (§. 22 Nr. 1) fallen im Allgemeinen anheim diejenigen Gebäude, welche zur Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses für Menschen dienen oder dazu bestimmt sind, in ihren Räumen gewisse weitergehende persönliche Bedürfnisse geistiger und körperlicher Ausbildung, geselliger Unterhaltung und Übung, der Erfrischung und Erheiterung des Lebens zu befriedigen.

Beispielweise sind außer den im §. 22 unter Nr. 1 speziell namhaft gemachten Gebäuden hierher zu zählen:

*) Vorausgesetzt, daß dieselben als Gebäude im Sinne der Gebäudesteuer-Gesetzgebung überhaupt angesehen werden können. Vergl. §. 4 Nr. 6.

- 1) Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten;
- 2) Regelbahnen, sofern sie in Verbindung mit einem Räume, in welchem sich die Spieler aufhalten, überhaupt als Gebäude (§§. 3 und 4) angesehen werden können;
- 3) Schieß- und Turnhallen, Reitbahnen u. s. w.;
- 4) Garten- und Weinbergshäuser, sofern sie als Gebäude anzusehen (§. 4 Nr. 2), auch nicht auf Grund der Vorschriften unter Nr. 7 im §. 17 von der Steuer ganz freizulassen;
- 5) solche Küchen und Waschküchen, welche nicht als gewerbliche Anlagen (§. 19) zu betrachten sind;
- 6) solche Treibhäuser, welche geeignet und dazu bestimmt sind, ihrem Besitzer oder anderen zu persönlicher Annehmlichkeit oder als Aufenthalt zu dienen (vergl. §. 24 Nr. 3);
- 7) die zu Restaurationslokalen, Wartesälen u. c. bestimmten Gebäude der Eisenbahnen u. s. w.;
- 8) Gasthöfe, Schankgebäude u. c. einschließlich der zum Aufenthalte von Menschen dienenden Hallen, Kolonnaden u. c. in Restaurationslokalen, Gartenwirthschaften u. c. und in Privatgärten, insoweit sie nach ihrer baulichen Beschaffenheit als Gebäude im Sinne des Gesetzes überhaupt anzusehen sind.

§. 24. Zu den der Besteuerung mit Zwei vom Hundert des Nutzungswerthes (§. 22 Nr. 2) unterliegenden Gebäuden sind im Allgemeinen diejenigen Gebäude zu rechnen, deren Zweck es ist, der Anfertigung, Zubereitung, Verwerthung, Aufbewahrung von Sachen oder der Beförderung des Verkehrs zu dienen.

Hierher gehören u. A. auch:

- 1) diejenigen Gebäude der Eisenbahnen, welche lediglich zu Telegraphenbureaus, Güterexpeditionsbureaus u. dergl. m. oder zum dienstlichen Aufenthalte für das Eisenbahndienstpersonal (z. B. der Weichensteller, Wagenschieber u. c.) bestimmt sind (vergl. §. 4 Nr. 1 und §. 20 Nr. 5);
- 2) Holzställe oder Holzschuppen, sowie ähnliche unbewohnte Ställe, welche als selbstständige Gebäude betrachtet werden müssen (§. 31), sofern sie nicht unter die steuerfreien Gebäude (§§. 15 bis 20) fallen;
- 3) Ananastreibereien, Kalthäuser, Kamelienhäuser u. c., sowie solche Treibhäuser, welche zu einem längeren persönlichen Aufenthalte weder bestimmt, noch geeignet sind (vergl. §. 23 Nr. 6);
- 4) die an den Straßen, Promenaden u. s. w. für den dauernden Gebrauch errichteten Buden (sogenannte Trindhallen), welche nur zum Verkaufe von Getränken u. s. w. bestimmt sind.*)

§. 25. Vermietete Gebäude, welche von dem Eigentümer zum Bewohnen hergestellt und als Wohngebäude vermietet worden sind, demnächst aber vom Miether ausschließlich oder vorzugsweise zum Gewerbebetriebe verwendet werden, sind nicht mit Zwei, sondern

mit Vier vom Hundert des Nutzungswerthes zur Steuer heranzuziehen.

§. 26. Bei solchen Gebäuden, in welchen sich die zum Gewerbebetriebe dienenden Räume mit den Wohnräumen unter einem Dache befinden, ist die Bestimmung des Steuersatzes (ob zu Vier oder zu Zwei vom Hundert des Nutzungswerthes) in jedem einzelnen Falle von der Entscheidung der Frage abhängig zu machen, welches die wesentliche und Hauptbestimmung des Gebäudes ist, ob dasselbe der Hauptsache nach als ein zu gewerblichen Zwecken errichtetes, in welchem auf das Wohnungsbedürfniß des Besitzers u. s. w. gewissermaßen nur nebenbei gerücksichtigt ist, zu betrachten, oder umgekehrt. Je nachdem der eine oder der andere Zweck als der vorwiegende anzusehen, ist das Gebäude mit Zwei oder Vier vom Hundert zur Versteuerung zu ziehen.

E. Allgemeine Veranlagungsvorschriften.

§. 27. Die Veranlagung der Gebäudesteuer erfolgt dergestalt, daß jedes der Steuer unterliegende Gebäude nach Maßgabe seines jährlichen Nutzungswerthes zu einer der in dem anliegenden Tarife bestimmten Steuerstufen eingeschätzt wird.

Trifft der ermittelte Nutzungswerth zwischen zwei Stufen, so wird das Gebäude zu der geringeren eingeschätzt, jedoch mit der Maßgabe, daß Gebäude, deren jährlicher Nutzungswerth den Betrag von 12 Mark nicht erreicht, jederzeit zur ersten Stufe des Tarifs eingeschätzt werden.

§. 28. Als der für die Veranlagung maßgebende Nutzungswerth (§. 27) ist der Bruttonutzungswerth anzusehen.

Abzüge von dem Letzteren für die allmälige Abnutzung, für Unterhaltungskosten, für Verluste, für Zinsen von Hypothekenskapitalen u. s. w. sind unbedingt unzulässig.

§. 29. 1) Auf die einem Gebäude etwa zustehenden besonderen Berechtigungen oder ihm obliegenden besonderen Lasten und Servituten ist bei der Einschätzung nur insoweit Rücksicht zu nehmen, als dieselben den Miethswerth des Gebäudes etwa erhöhen oder erniedrigen. Zu den hier in Betracht kommenden Lasten ist aber die Einquartierung nicht zu rechnen (vergl. §. 37).

2) Ebenso sind besondere Verzierungen im Aeußern oder Innern einzelner Gebäude nur dann zu berücksichtigen, wenn sie auf die Höhe des zu schätzenden Nutzungswerthes nach den gewöhnlichen Verhältnissen des Ortes von Einfluß sind.

3) Der Umstand, daß ein Gebäude nicht das ganze Jahr hindurch benutzt zu werden pflegt, kann eine Ermäßigung der Einschätzung nicht begründen.

§. 30. Hofräume und von der Gebäudesteuer mitbetroffene Hausgärten bilden keine selbstständigen Steuerobjekte. Sie sind in den Gebäudebeschreibungen u. s. w. nur nachrichtlich und ohne Ausweisung eines selbstständigen Nutzungswerthes als Zubehör desjenigen

*) Hallen, welche zum Aufenthalte der Gäste dienen, sind mit Vier vom Hundert des Nutzungswerthes zu besteuern. Vergl. §. 23 Nr. 8.

Gebäudes zu vermerken, dessen Nutzungswerth durch sie erhöht wird.

Wenn ein Hausgarten über 25 Are 53 Quadratmeter (= 1 preussischen Morgen) groß ist und deshalb seinem ganzen Flächeninhalte nach der Grundsteuer von den Ueigenschaften anheimfällt (§. 2) so muß bei Berechnung bezw. Veranschlagung des Nutzungswerthes des betreffenden Gebäudes hierauf Rücksicht genommen werden.

§. 31. Sämmtliche steuerpflichtige Gebäude sind einzeln einzuschätzen, also auch diejenigen Hinter- und Seitengebäude, Remisen, Ställe und dergleichen, für welche die Steuerfreiheit (§§. 15 bis 20) nicht in Anspruch genommen werden darf.

Diejenigen kleinen Holz- und Viehställe, Abtritte u. s. w., welche nicht ganz von der Steuer freizulassen sind, können aber, soweit ihnen ihrer geringen Ausdehnung wegen ein selbstständiger Nutzungswerth nicht füglich beizulegen, ohne sie selbst als besondere Gebäude zu veranlagern, dadurch in angemessener Weise berücksichtigt werden, daß ihr Nutzungswerth demjenigen des Wohngebäudes, zu welchem sie gehören, hinzugerechnet wird (§. 40 Nr. 2).

§. 32. Gebäude, welche durch eine vom Fundamente bis zum Dache durchgehende Scheidung von einander getrennt sind, müssen, auch wenn sie sich äußerlich als unter einem Dache befindlich und als ein Ganzes darstellen, und auch wenn die gedachte Scheidung durch einzelne Oeffnungen (wie Thüren zc.) unterbrochen wird, dennoch jedes für sich als ein besonderes Steuerobjekt zur Veranlagung gezogen werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie verschiedenen Eigenthümern gehören oder zur Zeit in der Hand eines Besitzers vereinigt sind.

Die mit einem Gebäude in unmittelbarem Zusammenhang befindlichen Flügel oder Seitengebäude sind jedoch mit Ersterem als ein Ganzes zu behandeln, vorausgesetzt, daß eine Scheidung der vorgedachten Art nicht stattfindet.

§. 33. Dagegen sind bei Gebäuden, welche von mehreren Eigenthümern in realiter bestimmten und abgegrenzten Theilen besessen werden, auch wenn eine vom Fundamente bis zum Dache durchgehende Scheidung (§. 32) nicht besteht, die einzelnen Eigenthumsantheile als besondere Gebäude zu behandeln.

Wenn die Scheidung ganz oder theilweise in horizontaler Richtung, z. B. nach Stockwerken gezogen ist, vergestalt, daß gewisse Gebäutheile, wie Hauseingang, Treppen u. s. w. gemeinschaftlich sind, so ist bei Ermittlung des Nutzungswerthes der einzelnen Eigenthumsstücke dem Nutzungswerthe der ganz getrennt benutzten Theile ein entsprechender Antheil an dem Nutzungswerthe der etwa gemeinschaftlich benutzten Theile hinzuzusetzen.

Zu jedem reellen Eigenthumsantheile kann, sofern ein solcher vorhanden, ein besonderer Hausgarten (§§. 2, 7, 8) gerechnet werden.

In den Gebäudebeschreibungen und sonstigen Nach-

weisen ist in der Formularspalte „Gattung der Gebäude zc.“ das betreffende reelle Eigenthumsstück nebst Zubehör kurz, aber erschöpfend zu beschreiben.

Bestehen nicht realiter gesonderte Eigenthumsstücke, sondern wird ein Gebäude nach ideellen Antheilen von Mehreren besessen, so findet eine getrennte Veranlagung der Gebäudesteuer nicht statt. (§. 34.)

Für die Entscheidung der Frage, ob ideelles Miteigenthum oder reell getheiltes Eigenthum vorliegt, ist im Geltungsbereiche der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 der Nachweis im Grundbuche, insbesondere der Umstand maßgebend, ob das Gebäudegrundstück im Grundbuche auf einem Blatte beziehungsweise Artikel als Miteigenthum der mehreren Eigenthümer eingetragen steht, oder ob für das Eigenthum jedes einzelnen Eigenthümers ein besonderes Grundbuchblatt angelegt ist, sofern nicht etwa von dem Grundbuchamte konstatiert wird, daß die Art der Eintragung im Grundbuche den tatsächlichen Rechtsverhältnissen nicht entspricht, welche dann als maßgebend anzusehen sind.

Außerhalb des Bereiches der Grundbuchordnung wird in Zweifelsfällen ideelles Miteigenthum als vorhanden angenommen.

§. 34. 1) Die Gebäude werden auf den Namen ihres Eigenthümers in die Gebäudebeschreibungen und sonstigen Nachweise eingetragen, es mag das Eigenthum dem Staate, einer Gemeinde, Gemeinde-Abtheilung, Korporation, Genossenschaft, Stiftung oder einer anderen moralischen Person oder einem einzelnen Individuum zustehen.

Bei den im Eigenthume des Reiches oder des Staates befindlichen Gebäuden ist die Verwaltung, unter welcher sie stehen, nachrichtlich anzugeben.

2) Gebäude, welche auf fremdem (beispielsweise in Zeitpacht befindlichem) Grund und Boden errichtet worden, sind unter dem Namen des Gebäudeeigenthümers aufzuführen. Der Name des Eigenthümers des Grundes und Bodens ist nachrichtlich anzugeben.

3) Gebäude, welche sich im gemeinschaftlichen Eigenthum mehrerer Miterben oder anderer Miteigenthümer befinden, werden im ersten Falle unter dem Kollektivnamen „die Erben“ oder unter dem Namen des Wittwers oder der Wittwe mit dem Zusätze „und Miterben“, im letztern Falle unter dem Namen desjenigen Miteigenthümers, welcher den größten Antheil daran hat, mit dem Zusätze „und Miteigenthümer“ eingetragen. Haben alle Miteigenthümer gleichen Antheil, so erfolgt die Eintragung mit dem Zusätze: „und Miteigenthümer“ auf denjenigen Namen, welcher in alphabetischer Ordnung der erste ist, wobei jedoch ein in dem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk wohnender Miteigenthümer den auswärts wohnenden vorgeht.*)

*) Bei der von den Gemeinden zc. zu bewirkenden Vorbereitung der Gebäudebeschreibungen sind die theilhaftigen Eigenthümer sämmtlich namhaft zu machen (§. 13 der Anlagen A. und B. zu §. 5 der Anweisung vom 26. September 1877 für das formelle Verfahren bei der Revision der Gebäudesteuerveranlagung).

Ist dagegen nur ein Miteigenthümer vorhanden, befinden sich also die Grundstücke in dem gemeinschaftlichen Eigenthum von Zweien, so ist die Eintragung unter namentlicher Aufzählung beider Eigenthümer zu bewirken.

4) Bei Gebäuden, welche im Prozesse befangen (streitig) sind, wird ein ähnliches Verfahren wie zu 3. beobachtet und der gegenwärtige Inhaber, unter Bezeichnung des Präjudicanten aufgeführt.

F. Vorschriften für die Veranlagung der mit Vier vom Hundert des Nutzungswerthes zu besteuern den Gebäuden in den Städten und in den Städten gleichgestellten Ortschaften des platten Landes.

§. 35. In den Städten (in den vormalig schleswig-holsteinischen und nassauischen Landestheilen auch in den Flecken), sowie in denjenigen von der Regierung (Finanzdirektion) bezeichneten und durch das Amtsblatt bekannt gemachten ländlichen Ortschaften, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermietung benutzt wird, ist der Nutzungswerth (§. 28) der steuerpflichtigen Gebäude mit Einschluß der zu diesen gehörigen Hofräume und Hausgärten nach dem mittleren jährlichen Miethswerthe derselben festzustellen und Letzterer nach den durchschnittlichen Miethspreisen abzumessen, welche innerhalb der dem Veranlagungsjahre unmittelbar vorangegangenen zehn Jahre in der Stadt (dem Flecken) oder der Ortschaft bedungen worden sind.

Für die für das Jahr 1880 bevorstehende Revision der Gebäudesteuerveranlagung ist der Nutzungswerth nach den in den Jahren 1868 bis 1877 bedungenen Miethspreisen festzustellen. Dieselben Miethspreise sind der Feststellung des Nutzungswerthes für diejenigen Gebäude zu Grunde zu legen, welche im Fortschreibungswege bis zu der für das Jahr 1895 stattfindenden zweiten Revision zur Veranlagung gelangen.*)

§. 36. 1. Für alle diejenigen Gebäude, welche während der Jahre 1868 bis 1877 einschließlic (§. 35) ganz vermietet waren, und hinsichtlich deren die für das ganze Gebäude innerhalb des vorgedachten zehnjährigen Zeitraumes bedungenen Miethspreise ermittelt sind, ist der mittlere jährliche Nutzungswerth (§. 28) nach dem Durchschnitte jener Miethspreise zu berechnen und dementsprechend die Steuerstufe festzustellen.

2. Für solche Gebäude, welche nur während einzelner der Jahre 1868 bis 1877 vermietet gewesen sind bzw. hinsichtlich deren nur für einzelne dieser Jahre die bedungenen Miethspreise haben ermittelt werden können, ist die Feststellung des Nutzungswerthes und der Steuerstufe hiernach zu bewirken, mit der Maßgabe, daß der danach ermittelte durchschnittliche Miethswerth

*) Für den Kreis Herzogthum Lauenburg findet die erste Revision der Gebäudesteuerveranlagung erst zum Jahre 1895 statt. (Artikel 6 des im Anhang unter XII. abgedruckten Gesetzes vom 15. Februar 1875.) Bis zu diesem Zeitpunkt sind der Einschätzung der im Fortschreibungswege zu veranlagenden Gebäude die in den Jahren 1867 bis 1876 bedungenen Miethspreise zu Grunde zu legen.

verhältnismäßig ermäßigt oder erhöht werden kann, wenn in der betreffenden Stadt oder Ortschaft bzw. in dem betreffenden Theile derselben im Laufe der Jahre 1868 bis 1877 die Miethswerthe der Gebäude thatsächlich merklich gestiegen oder gefallen sind und der Durchschnitt der zehnjährigen Periode sich niedriger oder höher stellt, als die nur für einzelne Jahre bekannten Miethspreise.

3. Für diejenigen Gebäude, welche nur theilweise vermietet gewesen sind, sowie für diejenigen Gebäude, bei denen nur hinsichtlich einzelner ihrer Theile ein in den Jahren 1868 bis 1877 bedungener Miethspreis hat ermittelt werden können, ist der durchschnittliche Miethswerth derjenigen Theile, in Betreff deren ein bedungener Miethspreis nicht vorliegt, im Verhältnis zu den bedungenen und bekannten Miethspreisen der anderen Theile des betreffenden Gebäudes abzuschätzen, im Uebrigen aber nach den Vorschriften unter Nr. 1 u. 2 zu verfahren.

4. Der Nutzungswerth derjenigen Gebäude nebst dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten, hinsichtlichlich deren für die Jahre 1868 bis 1877 bedungene Miethspreise nicht haben ermittelt werden können, ist nach pflichtmäßigem, billigem Ermessen festzustellen. Dabei ist auf den nach den Vorschriften unter Nr. 1 bis 3 gefundenen Nutzungswerth ähnlicher in derselben Stadt oder Ortschaft befindlicher Gebäude, sowie auf die Lage, bauliche Beschaffenheit, innere Einrichtung, endlich auf alle solche etwa vorhandenen Annehmlichkeiten oder Nachteile des betreffenden Gebäudes Rücksicht zu nehmen, welche im Falle einer stattgefundenen Vermietung auf den Miethspreis von Einfluß gewesen oder bei einer zu bewirkenden Vermietung zu berücksichtigen sein würden.

§. 37. In allen im §. 36 unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Fällen ist auf solche besonderen Verhältnisse, welche auf die Höhe der bedungenen Miethspreise etwa von Einfluß gewesen sind (z. B. wenn dem Miether neben dem Nominalbetrage des Miethspreises noch andere Leistungen oder Verpflichtungen — Einquartierungskosten (§. 29), Unterhaltung der gemieteten Wohnung, Abgaben irgend welcher Art u. s. w. — auferlegt sind; ferner, wenn aus besonderen, z. B. verwandtschaftlichen Rücksichten eine Wohnung besonders niedrig vermietet oder für eine Wohnung durch vortheilhafte Vermietung an Fremde u. s. w. eine Zeit lang ein ungewöhnlich hoher Miethertrag erzielt worden ist u. s. w.), die erforderliche Rücksicht zu nehmen und danach der durchschnittliche Miethswerth verhältnismäßig höher oder geringer in Ansatz zu bringen.

Ebenso ist zu berücksichtigen, wenn ein Gebäude oder eine Wohnung zusammen mit anderen Grundstücken, als dem zum Gebäude gehörigen und von der Gebäudesteuer mit zu treffenden Hausgarten vermietet ist, wenn dem Miether Mobilien, Maschinen und dergleichen zur Benutzung überwiesen worden.

§. 38. Haben in einer Stadt oder Ortschaft wirklich bedungene Miethspreise nur für so wenige Ge-

bäude ermittelt werden können (§. 36 Nr. 1 bis 3), daß im Vergleich mit den Letzteren die Einschätzung der übrigen Gebäude auf dem im §. 36 unter Nr. 4 bezeichneten Wege nicht erfolgen kann, oder hängt die Höhe der Miethspreise von Umständen ab, welche in jedem Jahre zu wechseln pflegen, wie in Badeorten, wo die Höhe der Miethspreise sich in einem jeden Jahre nach der mehr oder minder großen Anzahl der Badegäste zu richten pflegt, so ist zunächst nach billigem Ermessen der Nutzungswert der schlechtesten in der Stadt oder Ortschaft befindlichen Gebäude festzustellen und demnächst im Vergleich hiermit die Einschätzung der übrigen Gebäude, von den minder schlechten zu den besseren und besten aufsteigend, festzustellen.

§. 39. Zum Anhalte für die Einschätzung derjenigen Gebäude nebst dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten, für welche ein in den Jahren 1868 bis 1877 (§. 35) wirklich bedingener Miethspreis nicht hat ermittelt werden können (§. 36 Nr. 4), kann die Aufstellung von Mustergebäuden angeordnet werden.

Als Mustergebäude sind für einen solchen Fall Gebäude nebst dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten auszuwählen, wie dergleichen an Orte vorzugsweise vorzukommen pflegen, und ist hierbei auf die Lage der betreffenden Gebäude in dem Orte (ob in dem schöneren, lebhafteren Theile desselben, oder in einem mehr oder weniger abgelegenen schlechteren), sowie auf die bauliche Beschaffenheit und innere Einrichtung des Gebäudes (die Zahl und Größe der darin befindlichen Wohnungs- und Wirthschaftsräume, die vorhandenen Nebengebäude, etwaige besondere Annehmlichkeiten zc., wonach das Gebäude sich mehr oder weniger für wohlhabende oder für ärmere Personen zur Wohnung eignet) die erforderliche Rücksicht zu nehmen.

§. 40. Bei der speziellen Einschätzung der Gebäude in den Tarif ist Folgendes zu beachten:

- 1) Wenn für verschiedene Gebäude oder für Räume in verschiedenen Gebäuden nur ein Miethspreis in ungetrennter Summe bedungen worden, ist behufs Feststellung des Nutzungswertes dieser Gebäude der auf jedes einzelne derselben fallende Theil des Gesamtmiethspreises zu ermitteln bezw. durch Schätzung festzustellen.
- 2) Insofern bedarf es für solche städtischen Nebengebäude von nur unbedeutendem räumlichen Gelasse, wie beispielsweise für kleine Holzställe, Abtritte zc. (§. 31 Abs. 2), welche nicht selbstständig vermietet werden, sondern lediglich den Miethern des dazu gehörigen Hauptgebäudes zur Mitbenutzung und zwar dergestalt überlassen sind, daß der Miethspreis für diese Mitbenutzung nicht besonders festgestellt, sondern in dem für die im Hauptgebäude vermieteten Räume bedungenen Miethspreise mit einbegriffen ist, der Feststellung eines selbstständigen Nutzungswertes nicht. Vielmehr ist es für genügend zu erachten, wenn der Nutzungswert kleiner Baulichkeiten der vorgedachten Art nicht besonders ausgeworfen, sondern bei Bemessung der Steuerstufe für das Haupt-

gebäude mit berücksichtigt, der Veranlagung des Letzteren zur Steuer also derjenige Miethspreis, welcher zugleich für die Mitbenutzung der Ersteren zu entrichten ist, zu Grunde gelegt wird (§. 31).

- 3) Der Nutzungsertrag, welchen die regelmäßige Vermietung oder die eigene Benutzung der Hofräume als Lagerplätze, Holzhöfe, Zimmerplätze zc. gewährt, ist bei Feststellung des steuerbaren Nutzungswertes der Wohngebäude, zu welchen die fraglichen Hofräume gehören, entsprechend zu berücksichtigen.

In gleicher Weise sind

- 4) diejenigen Miethen zu berücksichtigen, welche für die Vermietung von Verkaufsstellen, Lagerplätzen oder sonstigen Geschäftsräumen während der Messen und Wollmärkte, ferner für die Vermietung der Hausflure als (sogenannte Haus- oder Flur-) Läden zc. oder endlich dafür bezogen zu werden pflegen, daß einzelnen Personen auf kürzere oder längere Zeit die Erlaubniß erteilt wird, in dem Hausflur entweder Gegenstände feilzubieten oder dergleichen über Nacht aufzubewahren bezw. lagern zu lassen.

Der Nutzungswert der in den Wohngebäuden befindlichen Kauf- oder Kramläden zc. ist lediglich nach den für die betreffenden Läden selbst, event. in angemessenem Verhältniß zu den für andere in der betreffenden Stadt zc. vorhandene Läden gezahlten Miethspreisen festzustellen.

- 5) Bei Ermittlung des Miethswertes von Gebäuden ganz ungewöhnlicher Größe und Beschaffenheit (Schlössern und ähnlichen), für welche der Maßstab eines Miethswertes durch Vergleichung mit anderen Gebäuden am Orte nicht gefunden werden kann, muß nach verständigem Ermessen ein angemessener Tariffatz festgestellt werden, wobei auf die größere oder geringere Möglichkeit, das fragliche Gebäude zum gewöhnlichen Gebrauche und zur Vermietung nutzbar zu machen, sowie auf die nach den Verhältnissen des Orts anzunehmende Möglichkeit, die darin befindlichen Räume, nach ihrer entsprechenden Umgestaltung, auch wirklich vermieten zu können, besonders Rücksicht zu nehmen ist.
- 6) Schauspiel-, Ball-, Gesellschaftshäuser und ähnliche Gebäude, Gasthöfe zc. sind behufs ihrer Einschätzung mit gewöhnlichen Wohnhäusern nach billigem Ermessen zu vergleichen.
- 7) Die von Beamten der Eisenbahn- oder anderen Gesellschaften, oder von sonstigen im Privatdienste angestellten Beamten auf Grund allgemeiner Bestimmungen oder besonderer Verträge zu zahlenden Vergütungen für Dienstwohnungen — wie sie u. A. beispielsweise nach der Höhe des Dienstehemmens bemessen werden — sind, sofern sie nach den Verhältnissen des Ortes den im freien Verkehr bedungenen Miethspreisen für ähnliche oder gleiche Wohnungen nicht entsprechen, nicht zu berücksichtigen.
- 8) Außerhalb des eigentlichen Beringes der Stadt (des Fleckens) belegene, zum Kommunalverbande derselben gehörige bewohnte Gebäude sind, sie mögen

einen selbstständigen Namen führen, oder nicht, nach den für die Städte bestehenden Veranlagungsgrundsätzen zur Gebäudesteuer heranzuziehen, aber, insofern solches durch den nach den Verhältnissen des Ortes vorhandenen geringeren Miethswerth solcher Gebäude bedingt wird, verhältnißmäßig niedriger einzuschätzen, als Gebäude von ähnlicher Größe und Beschaffenheit im Innern der Stadt.

- 9) In denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermietung benutzt wird und daher der Nutzungswerth der Gebäude nach Maßgabe des Miethswerthes derselben festzustellen ist (§. 35), erfolgt auch hinsichtlich der im §. 41 bezeichneten besondern Gebäude, namentlich hinsichtlich der auf den einzelnen Besitzungen etwa vorhandenen Nebenwohngebäude (§. 41 Nr. 3) die Ermittlung des Nutzungswerthes unter Zugrundelegung des Miethswerthes derselben, nicht aber nach den in den §§. 42 bis 47 bezeichneten Grundsätzen.

G. Vorschriften für die Veranlagung der mit Bier vom Hundert des Nutzungswerthes zu besteuern- den Gebäude in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen keine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermietung benutzt wird.

a. Ausnahmen von den allgemeinen Regeln.

§. 41. Behufs Veranlagung der mit Bier vom Hundert des Nutzungswerthes zu besteuern- den Gebäude in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen keine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermietung benutzt wird (vergl. §. 35), sind zunächst diejenigen Gebäude auszusondern, für deren Veranlagung besondere Vorschriften bestehen. Es sind dies

- 1) die Schauspiel-, Ball-, Bade-, Gesellschaftshäuser und ähnliche Gebäude (§. 42);
- 2) Wohngebäude (für die Besitzer, Bediensteten und Arbeiter), welche zu Fabriken, die nicht in Verbindung mit Landwirtschaft betrieben werden (in denen also nicht ausschließlich oder doch hauptsächlich die auf der ländlichen Besitzung selbst gewonnenen Produkte verarbeitet werden) und zu ähnlichen Anlagen gehören. Hierzu sind z. B. auch Wohngebäude auf Mühlenanlagen mit bedeutendem Gewerbebetriebe zu rechnen, bei denen der Ertrag der zugehörigen Ländereien von verhältnißmäßig untergeordneter Bedeutung ist (§. 42);
- 3) die außer dem Hauptwohngebäude zu einer ländlichen Besitzung (§. 44) gehörenden übrigen Wohngebäude (die sogenannten Nebenwohngebäude, wie Pächter-, Inspektoren-, Hofmeisterwohnungen, ferner die Wohnungen der Rentmeister, Hausoffizianten, höheren und niederen Forstbeamten, die Gesinde-, Tagelöhner-, Drescherhäuser u. s. w., überhaupt alle Gebäude, welche, sei es unentgeltlich, sei es gegen Zahlung einer Miete, solchen Personen zur Wohnung dienen, die

sich verpflichtet haben, ihre Dienste der Hauptsache nach ausschließlich dem Besitzer des betreffenden Guts- oder Güterkomplexes zu widmen (§. 43); imgleichen die sogenannten Altheils- (Leibzucht-, Auszugs-) Häuser;

- 4) solche Land- und Gartenhäuser, welche nur zum Sommeraufenthalte bestimmt sind (§. 45);
- 5) die auf dem platten Lande befindlichen Wohngebäude von Kaufleuten (ohne gewerbliche Anlagen, Nr. 2), Rentnern, Ärzten, Schankwirthen, sogenannte Villen u. s. w., bei denen Umfang und Ertrag der etwa dazu gehörigen nutzbaren Ländereien von ganz untergeordneter Bedeutung für den Nutzungswerth des Wohngebäudes ist (§. 46);
- 6) die Wohngebäude der kleinen Handwerker, Fabrikarbeiter u. s. w., deren Verdienst sich nicht hauptsächlich nach dem Ertrage der dazu etwa gehörigen ländlichen Grundstücke bestimmt (§. 47).

§. 42. Die im §. 41 unter Nr. 1 und 2 bezeichneten Gebäude werden in diejenige Stufe eingeschätzt, in welche die Gebäude von derselben Art und von gleichem oder ähnlichem Umfange in der für diesen Zweck bestimmten Normalstadt eingeschätzt sind.*)

Die maßgebenden Normalstädte werden den Veranlagungskommissionen rechtzeitig bezeichnet, auch werden denselben diejenigen Unterlagen und Nachrichten zugänglich gemacht, deren sie bedürfen, um danach die Feststellung der Steuerstufen für die gleichartigen Gebäude ihres Veranlagungsbezirkes zu bewirken (vergl. §. 58 Abs. 4).

§. 43. 1. Die Nebenwohngebäude auf ländlichen Besitzungen (§. 41 Nr. 3) sind nach ihrem Umfange und ihren Wohnungsräumen zu einer der Stufen von 1 bis 6 einzuschätzen und dürfen, auch wenn ein höherer Nutzungswerth unzweifelhaft vorliegt, mit keinem höheren als dem Satze der 6. Stufe (zum jährlichen Nutzungswerthe von 60 M.) besteuert werden.

Vorausgesetzt wird jedoch hierbei, daß solche Gebäude nicht etwa an Personen vermietet werden, welche weder zur Bewirthschaftung der Besitzung bestimmt sind, noch ihre Dienste der Hauptsache nach ausschließlich dem Besitzer des betreffenden Gutes oder Güterkomplexes widmen. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so findet in Betreff solcher Gebäude auch die Beschränkung auf das Maximum der 6. Stufe keine Anwendung, und sind dieselben vielmehr lediglich nach dem Nutzungswerthe zu besteuern.

3. Insbesondere bleibt die Anwendung der Vorschrift unter Nr. 1 ausgeschlossen bei den zu ländlichen Besitzungen gehörigen Gasthöfen, Kruggebäuden u. s. w., welche zum Betriebe des Gewerbes der Gast- und Schankwirthe zc. bestimmt sind, sowie bei anderen, zu einem nicht mit der Bewirthschaftung der Besitzung in

*) Wegen der ebenfalls durch Vergleichung mit Gebäuden in der Normalstadt zu veranlagenden, der Besteuerung mit Zwei vom Hundert des Nutzungswerthes unterliegenden Gebäude vergl. §. 62.

Verbindung stehenden Gewerbebetriebe bestimmten Gebäuden, ferner bei den zu gewerblichen Anlagen gehörigen Nebenwohngebäuden. Gebäude dieser Art unterliegen den Vorschriften im §. 41 unter Nr. 2 und 5, bezw. in den §§. 42 und 46.

4. Behufs Bestimmung der Steuerstufe für die Nebenwohngebäude auf ländlichen Besitzungen sind dieselben unter Berücksichtigung der dazu gehörigen Hofräume und Hausgärten zunächst mit solchen Wohngebäuden von ähnlicher Beschaffenheit und ähnlichem Umfange zu vergleichen, deren Steuerstufe nach den Vorschriften im §. 48 bezw. in den §§. 49 bis 60 bereits festgestellt ist. Ergiebt sich daraus die 6. oder eine niedrigere Steuerstufe, so ist dieselbe ohne Weiteres beizubehalten. Geht die danach ermittelte Steuerstufe aber über die 6. Stufe hinaus, so ist eine Ermäßigung auf die letztere Steuerstufe vorzunehmen, so daß zu dieser Stufe alle Nebenwohngebäude eingeschätzt werden, deren jährlicher Nutzungswert 60 M. oder mehr beträgt.

§. 44. Als eine ländliche Besitzung (§. 41 Nr. 3) ist jede anzusehen, welche sich in wirthschaftlicher Beziehung als für sich bestehend darstellt, gleichviel, ob die Bestandtheile derselben in einem oder in mehreren Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirken belegen sind.*)

Es ist demnach beispielsweise jedes Rittergut mit allen dazu gehörigen Vorwerken als eine ländliche Besitzung anzusehen, ohne Rücksicht darauf, ob sich zwei oder mehrere dergleichen zur Zeit in der Hand eines und desselben Besitzers vereinigt finden.

Ebenso sind bei solchen größeren Güterkomplexen, welche als Fideikommiss oder in ähnlicher Art zwar rechtlich ein Ganzes bilden, jedoch wirthschaftlich in besondere für sich bestehende Bestandtheile zerfallen, die Letzteren in dem vorgeordneten Sinne als besondere Besitzungen zu betrachten (vergl. §. 61 Nr. 6).

Andererseits bilden z. B. Bauergüter, welche mit Rittergütern vereinigt sind und mit denselben dauernd zusammen bewirthschaftet werden, mit Letzteren zusammen nur eine Besitzung, und es sind daher die auf solchen Bauergütern zur Zeit etwa noch befindlichen, jedoch nur zur Unterbringung von Gesinde, Tagelöhnern u. s. w. für das Hauptgut dienenden Wohngebäude als Nebenwohngebäude zu betrachten.

Dasselbe gilt für den Fall, daß zwei oder mehrere Bauergüter in wirthschaftlicher Beziehung dauernd zu einem Ganzen vereinigt sind und von den darauf befindlichen Wohngebäuden nur eines vom Besitzer bewohnt wird, die anderen aber nur zur Unterbringung von Gesinde u. s. w. dienen**) (vergl. §. 53).

*) Die zufällige Vereinigung mehrerer Besitzungen in der Hand eines Pächters, Bewirthschafters u. s. w. bleibt selbstverständlich unberücksichtigt.

**) Ausgeschlossen bleiben nach den allgemeinen Regeln unter Nr. 1 und 2 im §. 43 in allen diesen Fällen solche Wohnhäuser, welche durch Vermietung an Personen genutzt werden, die weder ausschließlich zur Bewirthschaftung der Gesamtheit bestimmt sind, noch im Dienste des Besitzers der Letzteren stehen.

§. 45. Die Land- und Gartenhäuser, welche nur zum Sommeraufenthalte bestimmt sind (§. 41 Nr. 4), werden nach Maßgabe ihrer Größe, Bauart und Einrichtung abgeschätzt, ohne Rücksicht auf Umfang und Ertragswerth der etwa dazu gehörigen nutzbaren Räumereien.

§. 46. Die auf dem platten Lande vorkommenden, im §. 41 unter Nr. 5 gebachten Wohngebäude der Kaufleute (ohne gewerbliche Anlage), Rentner, Aerzte, Schankwirthe, die sogenannten Villen u. s. w. werden ebenfalls ohne Rücksicht auf die Verhältnisse der dazu gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke und zwar, insoweit aus wirklichen Miethspreisen ein zureichender Anhalt nicht zu gewinnen ist, nach Größe, Bauart und Beschaffenheit der Gebäude und nach Größe und Beschaffenheit der zugehörigen Hofräume und Hausgärten eingeschätzt, wobei in den üblichen Kaufpreisen, welche für derartige Gebäude gezahlt zu werden pflegen, bei Voraussetzung der üblichen Verzinsung des Kaufpreises ein Anhalt für die Bemessung des Nutzungswertes wird gefunden werden können.

§. 47. Die Wohngebäude der kleinen Handwerker, Fabrikarbeiter u. s. w., deren Verdienst sich nicht hauptsächlich nach dem Ertrage der dazu gehörigen ländlichen Grundstücke bestimmt (§. 41 Nr. 6), sind mit Beachtung der Einschätzung der Wohngebäude von gleicher Größe, Bauart und Beschaffenheit in den nächstgelegenen Landstädten (§§. 58 bis 60) in der Regel in eine der Stufen 1 bis 6 einzuschätzen.

Wenn aber Wohngebäude dieser Art das Wohnungsbedürfniß einer Handwerker- bezw. Fabrikarbeiterfamilie erheblich übersteigen und eine größere Anzahl von Stuben enthalten, welche durch Vermietung zc. benutzt werden, so können dieselben einer durch den höheren Nutzungswert bedingten höheren Steuerstufe zugewiesen werden.

Unter den vorbezeichneten Wohngebäuden von Fabrikarbeitern sind nur solche zu verstehen, welche denselben eigenthümlich gehören, nicht die bei Fabriken und ähnlichen Anlagen vorhandenen, den Eigenthümern der Letzteren gehörigen oder zu Miethswohnungen eingerichteten Wohngebäude für Fabrikarbeiter (vergl. §. 41 Nr. 2 und §. 42).

b. Allgemeine Regeln für die Veranlagung der ländlichen Wohngebäude.

§. 48. Vorbehaltlich der Anwendung der in den §§. 41 bis 47 enthaltenen besonderen Vorschriften auf die daselbst bezeichneten Gebäude muß bei Einschätzung der Wohngebäude auch in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen die Zahl der regelmäßig vermieteten Gebäude nicht überwiegend ist, gleichwohl vorab und in erster Linie die Frage geprüft werden,

ob und inwieweit ein zureichender Anhalt für die Feststellung des Nutzungswertes der Gebäude aus wirklichen Miethspreisen zu gewinnen sei, da nur insoweit, als dies nicht der Fall ist, die im

§. 49 und folgd. bezeichneten weiteren Regeln zur Anwendung zu bringen sind.

Hierbei ist Folgendes zu beachten:

1) Ein zureichender Anhalt kann aus wirklichen Miethspreisen nur dann gewonnen werden, wenn die Vermietungen

- a. regelmäßig und dauernd und
- b. in so erheblicher Anzahl vorkommen, daß nach den für die wirklich vermieteten Wohnungen bedingenen Preisen auch der Miethswerth der nicht durch Vermietung genutzten Gebäude derselben Ortschaft geschätzt werden kann.

Nur vereinzelt oder vorübergehend vorkommende, mehr oder minder den Charakter des Zufälligen an sich tragende Vermietungen einer geringen Mindezahl von Wohnungen einer Ortschaft können nicht in Betracht kommen, da sie keinen Anhalt gewähren für die gleichmäßige Einschätzung sowohl der vermieteten als der nicht vermieteten Gebäude. Selbst bei der Feststellung des Nutzungswerthes der unter solchen Umständen thatsächlich vermieteten Gebäude muß dieser Umstand doch außer Betracht bleiben, und kann darauf allein eine verhältnismäßig höhere Schätzung gegenüber den thatsächlich nicht durch Vermietung genutzten Gebäuden derselben Ortschaft nicht gegründet werden.

2) Besondere Berücksichtigung erfordern die nicht selten vorkommenden Fälle, wo ländliche Ortschaften aus verschiedenartigen Theilen bestehen, von denen die eine (in nächster Nachbarschaft einer Stadt, einer großen industriellen oder ähnlichen Anlage, eines Badeortes und dergl. belegen) aus Gebäuden von annähernd städtischer Art und Einrichtung besteht, die auch in erheblicher oder selbst überwiegender Art durch Vermietung genutzt werden, während der Rest der Ortschaft einen wesentlich anderen, mehr ländlichen Charakter trägt.

In solchen Fällen sind nur in dem erstgedachten Theile der Ortschaft, in welchem aus wirklichen Miethspreisen ein zureichender Anhalt zu gewinnen ist, nach Maßgabe derselben die Nutzungswerthe der Wohngebäude festzustellen, wogegen für die übrigen Theile der Ortschaft die im §. 49 und folgd. entwickelten Regeln zur Anwendung gelangen.

3) Eine Ermäßigung nach Maßgabe der Einschätzungen in den nächstbelegenen Landstädten findet bei denjenigen ländlichen Ortschaften (Nr. 1) und Theilen von solchen (Nr. 2) nicht statt, wo aus wirklichen Miethspreisen ein zureichender Anhalt für die Feststellung der Nutzungswerthe zu gewinnen ist. (Vergl. §. 58.)

§. 49. Insoweit aus wirklichen Miethspreisen ein zureichender Anhalt für die Feststellung des Nutzungswerthes nicht zu gewinnen ist (§. 48), sind zu diesem Behufe neben der Größe, Bauart und Beschaffenheit der Gebäude und neben der Größe und Beschaffenheit der dazu gehörigen Hofräume und Hausgärten auch die Gesamtverhältnisse der zu denselben gehörigen

ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke (§. 50 und folgd.) zu berücksichtigen.

Hierbei liegt die Annahme zu Grunde, daß es für den Nutzungswerth der ländlichen Wohngebäude neben deren Bauart und Beschaffenheit vor Allem darauf ankomme, ob und inwiefern sie den Ansprüchen genügen, welche der Landesitte gemäß an die Befriedigung des Wohnungs- und Wirthschaftsbedürfnisses nach den Gesamtverhältnissen der dazu gehörigen Besitzungen von deren Eigenthümern gestellt zu werden pflegen.

1) Es ist deshalb bei der Rücksichtnahme auf Umfang und Ertrag der landwirthschaftlich benutzten Grundstücke stets festzuhalten, daß das Gebäude und der dazu gehörige Hofraum und Hausgarten der eigentliche Gegenstand der Besteuerung sein soll, und daß Letztere niemals in Folge ausschließlicher Berücksichtigung des Ertrages landwirthschaftlich benutzter Grundstücke in eine bloße Zusatzsteuer zur Grundsteuer ausarten darf.

2) Ferner ist zu beachten, daß bei obiger Annahme eine dauernde und sich gegenseitig bedingende Zusammengehörigkeit zwischen den Wohngebäuden und den ländlichen Besitzungen oder Grundstücken, deren Ertrag berücksichtigt werden soll, vorausgesetzt wird, wie solche sich beispielsweise schon in dem Umfange der zur Landesüblichen Unterbringung des Viehes, der Bodenerzeugnisse u. vorhandenen Wirthschaftsräume, namentlich aber auch darin kennzeichnen wird, daß in Veräußerungs- und Uebertragungsfällen regelmäßig Wohngebäude mit den zugehörigen ländlichen Besitzungen bezw. ländlichen Grundstücken in ihrem dermaligen Bestande zusammen übertragen und übernommen zu werden pflegen. Wo ausnahmsweise diese Voraussetzung nach den in der betreffenden Gegend bestehenden wirklichen Zuständen nicht zutrifft und eine gegenseitige dauernde Zusammengehörigkeit zwischen Wohngebäuden und ländlichen Besitzungen oder Grundstücken der Landesitte fremd ist, da wird nothwendig auch der Rücksichtnahme auf die Gesamtverhältnisse der ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke, welche gerade zur Zeit mit dem Wohngebäude verbunden sind, gegenüber der vorwiegenden Berücksichtigung der Größe, Bauart und Beschaffenheit der Gebäude selbst bezw. der dazu gehörigen Hofräume und Hausgärten nur ein untergeordneter Einfluß bei der Veranlagung einzuräumen sein.

§. 50. Behufs Einschätzung der einzelnen Wohngebäude (§. 49) sind dieselben in der Regel zunächst einer der drei nachfolgend bezeichneten Hauptklassen zuzutheilen, für deren Bildung die Gesamtverhältnisse der zu den betreffenden Gebäuden gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke (§. 53) in erster Linie entscheidend sind.

Die 1. Hauptklasse umfaßt die Wohngebäude, welche zu Grundstücken von so geringem Ertrage gehören, daß deren Besitzer zu ihrem Unterhalte noch anderweiten Verdienst durch Tagelohn oder dergleichen

Lohnarbeit suchen müssen. Diese Gebäude sind (wie diejenigen der kleinen Handwerker, Fabrikarbeiter u. s. w., §. 47) in eine der Stufen 1 bis 6 des Tarifs einzuschätzen (§. 55).

Hierbei kommt es vorwiegend darauf an, ob der Rohertrag der ländlichen Grundstücke für den Unterhalt einer Familie (von durchschnittlicher Stärke) einschließlich der Bestreitung baarer Auslagen für die Fortführung der Wirtschaft und für denjenigen Theil des Unterhaltes, welcher nicht unmittelbar aus dem gebachten Rohertrage entnommen werden kann, ausreicht.

Ob der Besitzer, um seine Lage zu verbessern oder besonderer Umstände halber noch nebenbei Arbeitsverdienst oder sonstigen Nebenerwerb sucht, bleibt außer Betracht; es ist lediglich entscheidend, ob er wegen des unzureichenden Ertrages seiner ländlichen Grundstücke hierzu genöthigt ist.

Die II. Hauptklasse umfaßt die Wohngebäude, welche zu solchen selbstständigen Besitzungen gehören, deren wirtschaftlicher Reinertrag (§. 52) nach ungefährender Schätzung durchschnittlich weniger als 3000 Mark jährlich beträgt. Diese Gebäude sind in die Stufen 7 bis 22 des Tarifs einzuschätzen (§. 56).

Unter selbstständigen Besitzungen sind solche zu verstehen, deren Ertrag zum Unterhalte der Besitzer soweit zureicht, daß dieselben nicht mehr genöthigt sind, dazu noch anderen Verdienst durch Tagelohn zc. suchen zu müssen (§. 51).

Die III. Hauptklasse endlich umfaßt die Wohngebäude, welche zu solchen ländlichen Besitzungen gehören, deren wirtschaftlicher Reinertrag (§. 52) auf 3000 Mark jährlich oder darüber geschätzt wird. Diese Gebäude sind zu den Stufen 17 bis 37 des Tarifs zu veranlagern (§. 57).

§. 51. Durch die Selbstständigkeit der ländlichen Besitzungen (§. 50) bestimmt sich die Grenze der II. Hauptklasse nach unten und die damit identische Grenze der I. Hauptklasse nach oben.

Es muß deshalb die erste Aufgabe sein, diese Grenze nach Maßgabe der in den verschiedenen Gegenden und Veranlagungsbezirken obwaltenden wirtschaftlichen Verhältnisse zu ermitteln und möglichst gleichmäßig nach äußeren Merkmalen im Allgemeinen festzusetzen, welche Kategorien von Besitzungen im Veranlagungsbezirke oder in den einzelnen Theilen desselben als selbstständige Besitzungen im obigen Sinne anzusprechen sind.

Die gebachten äußeren Merkmale werden aus dem Flächeninhalte der zu der ländlichen Besitzung gehörigen Liegenschaften und aus deren Zusammensetzung nach den verschiedenen Kulturarten, aus dem Grundsteuerreinertrage, aus dem Umfange des Viehstandes u. dergl. m. zu entnehmen und außerdem dadurch für die Anwendung zu fixiren sein, daß in allen Theilen des Veranlagungsbezirks für die gewöhnlich vorkommenden Arten solcher ländlichen Besitzungen, welche auf der untersten Stufe der Selbstständigkeit stehen, sogenannte Musterbesitzungen aufgesucht und festgestellt werden, um durch

Vergleichung mit denselben demnächst bei der Veranlagung der einzelnen hierbei in Betracht kommenden Besitzungen die Ueberweisung derselben zur I. bezw. II. Hauptklasse mit Leichtigkeit bewirken zu können.

Die aufgestellten äußeren Merkmale, sowie die ausgewählten Musterbesitzungen sind zum demnächstigen Gebrauche in einer besonderen Verhandlung zu verzeichnen und kurz und bestimmt zu beschreiben.

§. 52. Da nach den Regeln des §. 50 die obere Grenze der II. Hauptklasse durch die Höhe des durchschnittlichen jährlichen wirtschaftlichen Reinertrages bestimmt wird, so kommt es ferner darauf an, die Grundsätze für richtige und möglichst gleichmäßige Schätzung des wirtschaftlichen Reinertrages festzustellen.

Letzterer unterscheidet sich von dem Grundsteuer-Reinertrage hauptsächlich dadurch, daß dieser ohne Rücksicht auf den wirtschaftlichen Zusammenhang der Grundstücke unter sich und mit gewerblichen Anlagen, und zwar nach dem Durchschnitte der Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus einer zurückliegenden Zeitperiode, sowie unter Abzug der Zinsen der erforderlichen Gebäude- und Inventarientkapitalien ermittelt worden ist und die seitdem eingetretenen Aenderungen in dem Kulturzustande, den Preisen u. s. w. nicht zum Ausdruck bringt, während bei Schätzung des wirtschaftlichen Reinertrages im Sinne des Gebäudesteuergesetzes der gegenwärtige Zustand der Besitzung (§. 53) und der einzelnen Theile derselben in ihrem Zusammenhange und ohne Abzug der Zinsen des erforderlichen Gebäude- und Inventarientkapitals nach den Preisen der landwirtschaftlichen Erzeugnisse in den letzten Jahren in das Auge zu fassen ist.

Da jedoch das Gebäudesteuergesetz ausdrücklich nur eine „ungefähre Schätzung“ verlangt, so bietet sich der Grundsteuerreinertrag als geeignete Grundlage für die Schätzung des wirtschaftlichen Reinertrages dar, welchen die betreffende Besitzung bei gemeingewöhnlicher Bewirtschaftungsweise und mittlerem Kulturzustande durchschnittlich gewähren wird.

In den meisten Bezirken hat überdies die Veranlagung der klassifizirten Einkommen- und Klassensteuer schon zur Aufstellung allgemeiner Normen über das Verhältniß des Grundsteuerreinertrages zu dem demaligen durchschnittlichen Einkommen aus selbst bewirtschaftetem Grundbesitz geführt, welche den Veranlagungsorganen bekannt oder aus den betreffenden Einkommensnachweisungen zu entnehmen sind.*) Unter Benutzung dieser Elemente wird die ungefähre Schätzung des wirtschaftlichen Reinertrages auf einer festen und gleichmäßigen Basis vorzunehmen sein.

*) Bei der Benutzung dieser Normen ist zu beachten, daß in dem bei Veranlagung der klassifizirten Einkommen- und Klassensteuer zu berücksichtigenden Einkommen aus selbst bewirtschaftetem Grundbesitz die Arbeitsfähigkeit des Besitzers und seiner Familie, die Beschaffenheit des Inventars, die Höhe der Verschuldung u. s. w. mit zum Ausdruck gelangt, diese Umstände aber bei Bemessung des wirtschaftlichen Reinertrages der Besitzung außer Betracht bleiben müssen.

Um das Verhältniß zwischen dem Grundsteuerreinertrage und dem wirtschaftlichen Reinertrage, wie es sich in der Regel zu gestalten pflegt, zum Gebrauche für die demnächstige Veranlagung der einzelnen Besitzungen an äußere Merkmale zu knüpfen, können für die verschiedenen Verhältnißzahlen bezw. für die verschiedenen Größen und Arten der ländlichen Besitzungen ebenfalls Musterbesitzungen in allen Theilen des Veranlagungsbezirks aufgestellt werden.

Auch die bei der Auswahl dieser Besitzungen maßgebend gewesenen, sowie die bei der demnächstigen Benutzung derselben zu beachtenden Gesichtspunkte sind in einem besonderen Protokolle kurz und bestimmt zu bezeichnen.

§. 53. Für die Entscheidung der Frage, was unter einer „ländlichen Besitzung“ im Sinne der §§. 51 und 52 zu verstehen ist, finden die Grundsätze des §. 44 gleichmäßige Anwendung.

§. 54. Indem nach der gesetzlichen Vorschrift die im §. 50 erörterte Eintheilung der Wohngebäude „in der Regel“ nach den Gesamtverhältnissen der zu den betreffenden Gebäuden gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke bewirkt werden soll, ergibt sich daraus von selbst die Zulässigkeit von Ausnahmen in denjenigen Fällen, wo die vorausgesetzten Beziehungen zwischen den Gesamtverhältnissen der Besitzung und den vorhandenen Wohngebäuden fehlen (§. 61 Nr. 3, 4), sei es, daß Letztere unverhältnißmäßig groß und gut eingerichtet sind, sei es, daß sie in abnormer Weise klein und schlecht und nach den Verhältnissen der zugehörigen Besitzung nicht genügend sind. Bei Zulassung von dergleichen Ausnahmen ist jedoch mit vorsichtiger Beschränkung auf solche Fälle zu verfahren, in denen ganz offensibare Mißverhältnisse zu Tage treten. Andersfalls muß die Berücksichtigung des nicht normalen Verhältnisses der Einschätzung innerhalb der betreffenden Hauptklasse (§§. 55 bis 57) vorbehalten bleiben.

In letzterer Beziehung wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die obersten Steuerstufen der zweiten Hauptklasse (7 bis 22) und die untersten Steuerstufen der dritten Hauptklasse (17 bis 37) übereingreifen, indem die Stufen 17 bis 22 beiden Klassen gemeinschaftlich sind.

Es rechtfertigt sich dies dadurch, daß der als Grenze beider Klassen angenommene wirtschaftliche Reinertrag nicht in einem so bestimmten und absoluten Verhältnisse zu einer entsprechenden Stufe des Nutzungswertes der Wohngebäude steht, daß derselbe nicht bei Besitzungen von etwas geringerem Reinertrage größer und bei Besitzungen von etwas größerem Reinertrage kleiner sein könnte. Der Thatsache, daß es in Wirklichkeit an einem derartigen exakten Verhältniß fehlt, entspricht das Uebereingreifen der Steuerstufen an der Grenze beider Klassen. Zugleich gewährt dasselbe die Möglichkeit, ungewöhnlich geräumige und gut gebaute Wohngebäude der zweiten Hauptklasse, ohne die Klasseneintheilung zu durchbrechen, ausnahmsweise zu den Stufen 20 bis 22 des Tarifs, ungewöhnlich kleine und mangelhafte Gebäude

der dritten Hauptklasse aber zu den Stufen 17 bis 19 einzuschätzen, wo die überall und vornehmlich zu erstrebende verhältnißmäßige Gleichheit der Besteuerung es erfordern sollte.

§. 55. Um für die einzelnen der ersten Hauptklasse (§. 50) zu überweisenden Wohngebäude die angemessene Steuerstufe festzustellen, ist davon auszugehen, daß in die erste Stufe des Tarifs der Regel nach nur Wohngebäude von geringem Werthe einzuschätzen sind, zu welchem gar keine oder nur kleine Grundstücke von geringem Ertrage gehören, und welche nur für eine Familie Wohnräume darbieten.

Es wird im Allgemeinen zum Anhalte genommen werden können, daß die zu einem solchen Wohngebäude gehörigen Grundstücke nicht über 12 1/2 Acre (gleich etwa einem halben preussischen Morgen) groß sein und den wirtschaftlichen Reinertrag von 9 M. jährlich nicht überschreiten dürfen.

Wenn also zu einem Gebäude der in Rede stehenden Art Grundstücke von einem größeren Umfange bezw. einem höheren wirtschaftlichen Reinertrage gehören, oder ein solches massiv gebaut ist, oder für eine zweite bezw. für mehrere Familien Wohnraum gewährt, so ist dasselbe nicht mehr in die erste Stufe, sondern, seinen Verhältnissen entsprechend, in eine der folgenden bis zur sechsten Stufe des Tarifs zu verweisen.

§. 56. Bei der Einschätzung der zur zweiten Hauptklasse gehörigen Wohngebäude in die einzelnen im §. 50 dafür ausgeworfenen Steuerstufen ist die Herstellung eines angemessenen Anschlusses an die zur Stufe 6 veranlagten Gebäude der ersten Hauptklasse zu beachten.

Außerdem mag hierbei vorbehaltlich der aus der Beurteilung jedes einzelnen Falles im Anschlusse an die allgemeinen in den §§. 49 bis 54 bezeichneten Gesichtspunkte sich ergebenden Abweichungen zum ungefähren Anhalte genommen werden, daß Wohngebäude von mittlerer gemeingewöhnlicher Größe, Bauart und Beschaffenheit, welche zu solchen selbstständigen ländlichen Besitzungen gehören, deren durchschnittlicher jährlicher wirtschaftlicher Reinertrag anzunehmen ist auf etwa

	bis zu 750 M.,	sich f. d. Stufen 7—9.
v. 750 M. bis etwa 1500 M.,	" " "	10—13,
v. 1500 " " " 2250 " " " "	" " "	14—16,
v. 2250 " " " 3000 " " " "	" " "	17—19

des Tarifs eignen werden.

§. 57. In ähnlicher Weise, wie im §. 56 bezüglich der Gebäude der zweiten Hauptklasse angegeben worden, mag bei der Einschätzung der Wohngebäude der dritten Hauptklasse (§. 50) als ungefährer Anhalt dienen, daß Wohngebäude von mittlerer gemeingewöhnlicher Größe, Bauart und Beschaffenheit, welche zu solchen ländlichen Besitzungen gehören, deren durchschnittlicher jährlicher wirtschaftlicher Reinertrag anzunehmen ist auf

3000 bis etwa 4100 M.,	sich für die Stufen 20—21,
4100 " " 5600 " " " "	22—23,
5600 " " 7400 " " " "	24—25,

7400 bis etwa	9300	M.,	sich	für	die	Stufen	26—27,
9300	"	"	"	"	"	"	28—29,
11300	"	"	"	"	"	"	30—31,
14600	"	"	"	"	"	"	32—33,
19300	"	"	"	"	"	"	34—35,
24400	"	"	"	"	"	"	36—37,
24400	"	"	"	"	"	"	des Tarifs eignen werden.

Eine höhere Einschätzung als zur 37. Stufe des Tarifs ist für die hier in Betracht kommenden Gebäude ausgeschlossen.

c. Berücksichtigung der Einschätzungen der Wohngebäude in den Landstädten bei der Veranlagung der ländlichen Wohngebäude.

§. 58. Die Anwendung der in den §§. 43 bis 47 und 49 bis 57 bezeichneten Grundsätze für die Veranlagung der ländlichen Wohngebäude unterliegt der Beschränkung, daß die daselbst bezeichneten, zu ländlichen Besitzungen gehörigen Wohngebäude niemals in eine höhere Stufe eingeschätzt werden sollen, als Wohngebäude von gleicher Größe, Bauart und Beschaffenheit in den nächstbelegenen Landstädten.*)

Die zu diesem Behufe vorzunehmende Vergleichung darf jedoch nur zu einer niedrigeren, niemals aber zu einer höheren Einschätzung der betreffenden ländlichen Gebäude führen, als eingetretet sein würde, wenn die allgemeinen Regeln der §§. 43 bis 47 und 49 bis 57 allein zum Anhalte genommen werden.

Gemäß dieser zu Gunsten der ländlichen Wohngebäude erlassenen Vorschrift ist die Steuerstufe für ein ländliches Wohngebäude zunächst nach den Regeln der §§. 43 bis 47 und 49 bis 57 auszuwählen, und wenn sich dann durch Vergleichung mit passenden Wohngebäuden in den nächstbelegenen Landstädten ergibt, daß jene Steuerstufe zu hoch gegriffen, so ist die entsprechende niedrigere Steuerstufe für das ländliche Wohngebäude festzustellen.

Bei den nach den Normalstädten einzuschätzenden ländlichen Wohngebäuden (§. 41 unter Nr. 1 und 2, §. 42) sowie bei denjenigen ländlichen Wohngebäuden, für welche behufs der Feststellung des Nutzungswerthes aus wirklichen Miethspreisen ein zureichender Anhalt hat entnommen werden können (§. 48), findet eine Vergleichung bezüglich der Einschätzung mit Wohngebäuden in den Landstädten nicht statt.

§. 59. Von der Anwendung als Landstädte im Sinne des §. 58 bleiben ausgeschlossen alle größeren Städte (mit mehr als etwa 10000 Einwohnern), welche den Mittelpunkt eines größeren Verkehrs bilden. Andererseits ist aber auch zu prüfen, ob die eine oder die andere der kleineren Städte wegen der besonderen Verhältnisse, welche die Miethspreise in denselben außerordentlich gesteigert haben, von der Anwendung für den vorliegenden Zweck ebenfalls auszuschließen sein möchte.

*) Landstädte in dem oben bezeichneten Sinne sind nicht zu verwechseln mit den im §. 42 und im §. 62 gedachten Normalstädten.

Im Uebrigen sind die vorzunehmenden Vergleichungen, soweit nothwendig, auf mehrere Landstädte, d. h. diejenigen, welche für einen größeren Landstrich die nächstbelegenen sind, auszubehnen, um den Zufälligkeiten der Miethspreise einer einzelnen Landstadt, sowie der größeren oder geringeren Nähe der einen oder der anderen dieser Städte zu den in Vergleichung zu stellenden ländlichen Wohngebäuden keinen überwiegenden Einfluß auf die Einschätzungen einzuräumen.

§. 60. Zum Zwecke der Vergleichung (§. 58) sind aus den bezüglichlichen Landstädten für die auf dem platten Lande vorzugsweise vorkommenden Tarifstufen, soweit dieselben in den Landstädten vertreten sind, geeignete Wohngebäude von gemeingewöhnlicher Bauart und Beschaffenheit mit Hofräumen und Hausgärten von mittlerem Umfange aufzusuchen und ländlichen Wohngebäuden von ebensfalls gemeingewöhnlicher Bauart und Beschaffenheit u. s. w., deren Nutzungswerth zunächst allein nach den Regeln der §§. 43 bis 47 und 49 bis 57 ermittelt worden, vergleichend gegenüberzustellen.

Daraus ist alsdann zu ermitteln, ob und inwiefern die Anwendung der gedachten Regeln zu einer verhältnismäßig höheren Einschätzung der ländlichen Wohngebäude gegenüber den Wohngebäuden in den Landstädten führen würde. Ist dies der Fall, so ist für jede Tarifstufe bezw. für die zu diesem Zwecke zu bildenden Stufengruppen allgemein festzustellen, um wieviel Stufen die aus der Anwendung dieser Regeln für die ländlichen Wohngebäude sich ergebenden Stufen zu erniedrigen sind, um die Einschätzung der Letzteren auf das Maß der Einschätzung in den Landstädten zurückzuführen.

Bei diesen Ermittlungen, deren Ergebnis protokollarisch festzustellen ist, sind folgende besondere Punkte zu beachten:

- 1) Die Vergleichung muß auf so viele Wohngebäude ausgedehnt und Letztere müssen so ausgewählt werden, daß das Ergebnis nicht durch besondere, nur bezüglich einzelner Gebäude obwaltende Verhältnisse beeinflusst wird.
- 2) Ist die Höhe der Miethspreise für gleiche oder ähnliche Gebäude in den bezüglichlichen Landstädten verschieden, so ist zum Zwecke der Vergleichung der Nutzungswerth der zu Letzterer sich eignenden Gebäude in der einen Stadt, nach den durchschnittlichen Miethswerthen in allen in Betracht zu ziehenden Landstädten anderweit zu normiren.
- 3) Da, wo eine unmittelbare Vergleichung zwischen städtischen Wohnhäusern und den zu bäuerlichen Besitzungen gehörigen Wohngebäuden wegen ganz abweichender Bauart und Einrichtung der Letzteren, insbesondere dadurch ausgeschlossen ist, daß mit den ländlichen Wohngebäuden dieser Kategorie sich zugleich die Wirthschaftsräume zur Unterbringung der Bodenerzeugnisse, des Viehes u. s. w. unter demselben Dache befinden (§. 16), ist lediglich das für die Befriedigung des Wohnungs- und häuslichen Wirthschaftsbedürfnisses des Besitzers und seines

Hausstandes bestimmte und vorhandene räumliche Gelaß in den betreffenden Gebäuden in Betracht zu ziehen und festzustellen, wie sich die Nutzungswerthe von Wohnungen ähnlichen Umfangs und ähnlicher Beschaffenheit in den betreffenden Landstädten durchschnittlich stellen.

Bei den diesfälligen Vergleichen ist dasjenige, was sich in den bäuerlichen Wohnhäusern an Stammern u. s. w. mehr als in den städtischen vorfindet, in billiger Weise mit zur Ausgleichung zu bringen, weniger Gewicht aber auf etwaige Verschiedenheiten in der Bauart und äußeren Ausstattung der Häuser (z. B. Strohdach auf dem Lande gegenüber der Ziegelbedachung in den Städten u. s. w.) zu legen und nur da, wo die ländlichen Wohngebäude im Allgemeinen (gemeingewöhnlich) oder einzelne derselben in der fraglichen Beziehung sehr erheblich hinter denen in den Landstädten zurückbleiben, hierauf bei Abmessung der Steuerstufen für Erstere ebenfalls billige Rücksicht zu nehmen.

- 4) Hinsichtlich der zur dritten Hauptklasse (§. 50) gehörigen umfangreicheren (schloßartigen) Wohngebäude auf größeren Gütern, für welche es an entsprechenden Vergleichsobjekten in den maßgebenden Landstädten fehlt, ist behufs Prüfung der Angemessenheit ihrer Veranlagung im Vergleich zu den gedachten Städten die Frage zur Erörterung zu stellen, wie das betreffende Wohngebäude, wenn es in jenen Städten belegen wäre, mit Rücksicht auf seine Größe, Bauart und Beschaffenheit den für die Ersteren festgestellten durchschnittlichen Nutzungswerthen gemäß einzuschätzen sein würde.

Das betreffende ländliche Gebäude ist jedoch hierbei nur als Ganzes und für eine Familie zur Benutzung bestimmt ins Auge zu fassen, dergestalt, daß der Nutzungswerth nicht danach abzumessen ist, wie es zu vermieten sein würde, wenn es unter Herstellung der dazu noch erforderlichen Einrichtungen in eine größere oder geringere Zahl kleinerer Wohnungen zerlegt und mit solchen im Einzelnen zur Vermietung gestellt würde, sondern nur danach, was der betreffende Grundbesitzer selbst, wenn er in seiner bevorzugten sozialen Stellung und mit dem dadurch bedingten Maße der Ansprüche, welche er an eine Wohnung für sich, seine Familie und seinen Hausstand zu stellen berechtigt und gewohnt ist, für das bezügliche Wohnhaus in den Landstädten einerseits nach den für die Gebäude in letzteren festgestellten Nutzungswerthen, andererseits unter Berücksichtigung der Vorzüge, welche es vor den übrigen städtischen Wohnhäusern nach Größe, Bauart und Einrichtung darbietet und auf welche er besonderen Werth zu legen hat, an Miete zu entrichten haben würde.

Bei Abmessung der Nutzungswerthe solcher Gebäude nach den im Vorstehenden bezeichneten Grundfätzen ist jedoch zugleich dem Umstande billige Rücksicht zu tragen, daß sich in den zu größeren Gütern

gehörigen Wohngebäuden mehr oder weniger Räume zu befinden pflegen, welche nur zur Aufnahme von Einquartierungen, Gästen u. s. w. bestimmt sind, und für welche dem Besitzer daher ein Nutzungswerth theils gar nicht, theils nur in verhältnißmäßig geringerem Betrage in Anrechnung gebracht werden kann. Nicht minder muß darauf billige Rücksicht genommen werden, ob und inwieweit das betreffende ländliche Wohngebäude nach seiner Größe, Bauart und Beschaffenheit über das Wohnungs- und häusliche Wirthschaftsbedürfniß des zeitigen Eigenthümers nach dem gegenwärtigen Umfange und Reinertrage der zu Ersterem gehörigen ländlichen Besitzung hinausgeht und Räume darin vorhanden sind, welche von dem Besitzer weder selbst benützt, noch anderweit verwerthet werden können, deren Vorhandensein daher dem Gute als solchem nur zur Last gereicht und dem Besitzer keine Vortheile gewährt (§. 61 Nr. 4).

So wenig übrigens für ein solches Wohngebäude eine höhere Stufe als die 37. zu wählen ist (§§. 50 und 57), ebenso wenig darf dasselbe anderen geringeren ländlichen Wohngebäuden gegenüber, deren Nutzungswerth leichter mit Sicherheit bestimmt werden kann, zu niedrig veranlagt werden.

- d. Besondere bei der Einschätzung der ländlichen Wohngebäude zu beachtende Punkte.

§. 61. Bei der speziellen Einschätzung der ländlichen Wohngebäude ist Folgendes zu beachten:

- 1) Die Einschätzung der einzelnen Gebäude zu den entsprechenden Steuerstufen hat überall mit den allgemeinen Regeln der §§. 48 bis 57 beziehungsweise der §§. 58 bis 60 unterliegenden Gebäuden und unter diesen mit den Gebäuden der I. Hauptklasse zu beginnen und nach Erledigung derselben zu denjenigen der II. und demnächst der III. Hauptklasse fortzuschreiten.
- Desgleichen muß auch innerhalb jeder Hauptklasse mit den geringsten dazu gehörigen Gebäuden der Anfang gemacht werden.
- An die Einschätzung dieser Gebäude schließt sich die Einschätzung derjenigen Gebäude, auf welche die besonderen Vorschriften der §§. 41 bis 47 Anwendung finden.
- 2) Bei gleichen oder ähnlichen Gesamtverhältnissen der zu den Wohngebäuden gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke erfordern die Verschiedenheiten der Wohngebäude selbst in Bezug auf ihre Größe, bessere oder schlechtere Bauart und bessere oder schlechtere Beschaffenheit der dazu gehörigen Hofräume und Hausgärten die Bestimmung einer höheren oder niedereren Steuerstufe (§. 49).
- 3) Wohngebäude, welche zu einer der im §. 50 aufgestellten drei Hauptklassen gehören, dürfen, sofern nicht durch die Vergleichung mit den nächstbelegenen Landstädten (§§. 58 bis 60) ein Anderes bedingt wird, nur dann in andere als die der betref-

senden Hauptklasse angewiesenen Steuerstufen eingeschätzt werden, wenn sie nach Größe, Bauart und Beschaffenheit, sowie nach der Größe und Beschaffenheit der zu ihnen gehörigen Hofräume und Hausgärten von solchen Gebäuden, wie sie nach den in der Gegend üblichen Verhältnissen zu Besitzungen von einem gewissen Umfange zu gehören pflegen, in sehr erheblichem Maße abweichen, was beispielsweise dann der Fall sein kann, wenn ländliche Wohngebäude sich nach ihrer Bauart und Einrichtung von den zu Besitzungen von ähnlichem Umfange gewöhnlich gehörigen Gebäuden besonders auszeichnen, oder wenn auf ländlichen Besitzungen sich Wohngebäude befinden, welche den Gesamtverhältnissen der betreffenden Besitzungen nicht entsprechen und augenscheinlich nicht mit vorwiegender Rücksicht auf die Bedürfnisse der Wirthschaft derselben eingerichtet sind, oder wenn das zu einer ländlichen Besitzung gehörige Wohngebäude sich in einem ganz schlechten Bauzustande befindet u. s. w. (§. 49).

- 4) Solche Wohngebäude, welche zu ländlichen Besitzungen gehören, die in früherer Zeit einen größeren Umfang und Werth gehabt haben als jetzt und diesen früheren Verhältnissen entsprechend nach Bauart, Größe und Beschaffenheit eingerichtet sind, dagegen über die Wohnungs- und Wirthschaftsbedürfnisse des gegenwärtigen Eigentümers mit Rücksicht auf den jetzigen Umfang und Werth seiner Besitzung hinausgehen und von demselben auch anderweit nicht verwerthet werden können, sind mit überwiegender Rücksicht auf die Gesamtverhältnisse der gegenwärtig dazu gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke einzuschätzen (vergl. §. 60 Nr. 4).
- 5) Bei im Allgemeinen geschlossenen Ortschaften sind außerhalb der eigentlichen Dorflage belegene Wohngebäude (sogenannte Ab- oder Ausbauten) in der Regel nicht niedriger einzuschätzen, wie die innerhalb der Dorflage selbst belegenen Wohngebäude von ähnlicher Größe, Bauart und Beschaffenheit und von ähnlichen Gesamtverhältnissen der dazu gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke. Eine niedrigere Einschätzung solcher Ausbauten darf nur dann erfolgen, wenn die entfernte Lage von der Ortschaft nachweislich einen geringeren Nutzungswerth dieser Gebäude mit sich führt.
- 6) Besitzt ein Grundeigenthümer mehrere Güter in verschiedenen Ortschaften und benützt derselbe für sich und seine Familie in der Regel nur das Hauptwohnhäuser auf einem dieser Güter, so sind die Hauptwohnhäuser auf den anderen Gütern zwar nicht in die Stufen 1 bis 6, immerhin jedoch milder einzuschätzen als lediglich unter Berücksichtigung ihrer Größe, Bauart und Beschaffenheit und der Gesamtverhältnisse des betreffenden einzelnen Gutes der Fall sein würde (§. 44).

H. Vorschriften für die Veranlagung der mit Zwei vom Hundert des Nutzungswerthes zu besteuern den Gebäude.

§. 62. Für die Veranlagung der nach Nr. 2 im §. 22 mit Zwei vom Hundert des Nutzungswerthes zu besteuern den (gewerblichen) Gebäude besteht eine grundsätzliche Verschiedenheit zwischen den Städten einerseits und dem platten Lande andererseits nicht.

Der Nutzungswerth der gewerblichen Gebäude in den Städten, sowie in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden durch Vermietung benutzt wird, ist in gleicher Weise, wie bei den Wohngebäuden, nach den in den Jahren 1868 bis 1877 (§. 35) bedingenen Miethspreisen zu bemessen, und sind hierbei die allgemeinen Grundsätze in den §§. 35 bis 40 ebenfalls Anwendung (§. 63).

In den übrigen ländlichen Ortschaften sind die gewerblichen Gebäude in diejenige Stufe einzuschätzen, in welche Gebäude von derselben Art und von gleichem oder ähnlichem Umfange in den zugleich zum Zwecke der im §. 42 bezeichneten Einschätzungen aufgestellten Normalstädten eingeschätzt sind, wodurch dieselben mit den gewerblichen Gebäuden in den Städten gleichgestellt werden.

Im Besonderen ist jedoch bei der Veranlagung der gewerblichen Gebäude zu beachten, daß bei der Feststellung des Nutzungswerthes nur der Miethswerth des räumlichen Gelasses der betreffenden Gebäude ohne Rücksicht auf die etwa damit verbundenen Triebwerke oder die darin befindlichen Maschinen oder Geräthschaften in Betracht kommt.

§. 63. Die für die Feststellung des Nutzungswerthes der Wohngebäude in den Städten zc. geltenden allgemeinen Grundsätze der §§. 35 bis 40 können auf die gewerblichen Gebäude ohne Weiteres angewendet werden, wenn das gewerbliche Gebäude als solches außer Verbindung mit Triebwerken, Maschinen u. s. w. vermietet gewesen ist, also die Miethspreise desselben ermittelt und demnach der Feststellung des Nutzungswerthes zu Grunde gelegt werden können und müssen.

Auch in allen solchen Fällen, in denen die zum Gewerbebetriebe bestimmten und benutzten Gebäude zwar nicht unmittelbar nach wirklich gezahlten Miethspreisen veranlagt werden können, aber nach ihrer Größe, Bauart und Beschaffenheit gewissen Wohngebäuden, deren Nutzungswerthe bereits feststehen, gleichen oder ähnlich sind, ist an den festgestellten Nutzungswerthen der letzteren ein ganz sicherer Anhalt gegeben, der ebenfalls ohne Weiteres benützt werden kann und muß.

Außerdem giebt es aber eine große Zahl von gewerblichen Gebäuden, bei welchen eine solche unmittelbare Vergleichung mit Wohngebäuden nicht ausführbar erscheint, weil die betreffenden gewerblichen Gebäude gemäß dem besonderen Zwecke, welchem sie dienen, ihre eigenthümliche, der der Wohngebäude mehr oder minder unähnliche Bauart, Einrichtung und Beschaffenheit haben.

Bei gewerblichen Gebäuden der letztgedachten Art ist der Nutzungswert durch eine mittelbare Vergleichung mit Wohngebäuden festzustellen, dergestalt, daß zunächst folgende Werthe ermittelt werden:

- a. die Baukostenwerthe entsprechender Wohngebäude in derselben Stadt oder Ortschaft (§. 62 Abs. 2) bzw. in der Normalstadt (§. 62 Abs. 3),
- b. der Prozentsatz, welchen die Summe der gemäß §§. 35 bis 40 ermittelten Nutzungswerte der zu a. gedachten Wohngebäude von der Summe der Baukostenwerthe zu a. ausmacht,
- c. der Baukostenwerth des einzuschätzenden gewerblichen Gebäudes (§. 64),

und sodann mit Anwendung des zu b. bezeichneten Prozentsatzes auf den Baukostenwerth zu c. der Betrag des Nutzungswertes für das betreffende gewerbliche Gebäude berechnet und dadurch festgestellt wird.*)

§. 64. Bei der mit Beachtung der Vorschrift im letzten Absätze des §. 62 zu bewirkenden Ermittlung des Baukostenwerthes gewerblicher Gebäude (§. 63 zu c.) müssen diejenigen Beträge außer Ansatz bleiben, welche lediglich mit Rücksicht auf die besondere Benützungsort der Gebäude aufgewendet werden müssen, ohne daß dadurch das räumliche Geßaß in demselben vermehrt oder verbessert würde, wie beispielsweise hinsichtlich der kostbaren Fundamentirungen solcher Gebäude, der Ausmauerung derselben mit feuerfesten Steinen u. s. w. der Fall ist, was alles lediglich des bezüglichen Gewerbebetriebes selbst wegen stattfinden muß, den Nutzungswert des Gebäudes, wie er behufs der Besteuerung nur in Betracht kommen darf, aber nicht erhöht.

*) Bei der Ermittlung des Baukostenwerthes zc. können mit Vortheil diejenigen Erfahrungssätze benützt werden, welche sich behufs der Abschätzung von Gebäuden für die Zwecke der Feuerversicherung, für Kreditzwecke, für gerichtliche Taxen u. s. w. ausgebildet haben und darin bestehen, daß für die hauptsächlichsten Verschiedenheiten der Bauart und Beschaffenheit bestimmte Geldsätze für das Quadratmeter der bebauten Fläche bzw. der nach ihrer Höhe zc. verschiedenen Stockwerke, des Kellers und des Bodens festgestellt sind, aus deren Anwendung auf den Flächenraum eines Gebäudes bzw. dessen Stockwerke zc. der Baukostenwerth des ganzen Gebäudes zusammengesetzt und gefunden wird.

Berlin, den 1. Februar 1878.

Der Finanzminister.
Camphausen.

Insbesondere ist hierbei Folgendes zu beachten:

- 1) Bei Feststellung des Baukostenwertes der Schachthürme, Maschinengebäude und Kesselhäuser sind die vorhandenen starken Fundamentirungen, die größeren Wandstärken und die Verstrebungen außer Berechnung zu lassen, weil diese lediglich der Maschinen und Triebwerke (§. 62 letzter Absatz) wegen, nicht aber zur Vermehrung und Verbesserung des räumlichen Gelasses erforderlich sind.
- 2) Ebenso müssen bei Hochöfen, gleichviel ob sie aus Steinen aufgemauert oder mit einem Blechmantel konstruirt sind (vergl. §. 4), diejenigen baulichen Einrichtungen, wie die Ausmauerung mit feuerfesten Steinen, die Gestellsteine, die stärkeren Fundamentirungen und Verankerungen, welche für das räumliche Geßaß ganz ohne Bedeutung sind, außer Betracht und Ansatz bleiben.
- 3) Die zu den Gebäuden gehörigen großen Dampfschornsteine bilden nur Theilstücke von Triebwerken, welche außer Betracht bleiben müssen (§. 62 letzter Absatz) und sind daher durchweg bei den fraglichen Berechnungen außer Ansatz zu lassen.

Aus demselben Grunde bleiben solche Schornsteine auch dann von der Gebäudesteuer befreit, wenn sie außerhalb der Gebäude belegen sind.

- 4) Das Gleiche gilt von den offenen Siebvorrichtungen und Ladebühnen bei den Steinkohlenzechen, welche ebenfalls zu den Maschinen gehören, selbst wenn sie, wie oft der Fall, an die Zechengebäude angebaut und mit einem festen Dache versehen sind.

§. 65. Die besonderen Schwierigkeiten, welche mit der Einschätzung der Windmühlen um deshalb verbunden sind, weil der Nutzungswert des Triebwerkes und des Gebäudes schwer von einander zu trennen sind, lassen sich zweckmäßig dadurch erledigen, daß, sofern nicht im gegebenen Falle durch besondere Umstände etwas Anderes bedingt wird, gewöhnliche Hochwindmühlen je nach ihrer Bauart bis zur dritten Steuerstufe und danach aufsteigend sogenannte „Holländer“ und sonstige größere Windmühlen, je nach ihrer Größe, Bauart und Beschaffenheit event. unter Berücksichtigung des unabhängig vom Triebwerke zu ermittelnden Baukostenwertes (§. 63), in entsprechend höhere Stufen eingeschätzt werden.

Tarif zur Veranlagung der Gebäudesteuer.

Steuersstufe.	Jährlicher Nutzungswert der Gebäude.	Jahresbetrag der Gebäudesteuer.		Steuersstufe.	Jährlicher Nutzungswert der Gebäude.	Jahresbetrag der Gebäudesteuer.		Steuersstufe.	Jährlicher Nutzungswert der Gebäude.	Jahresbetrag der Gebäudesteuer.	
		zu 4 Prozent des Nutzungswertes.	zu 2 Prozent des Nutzungswertes.			zu 4 Prozent des Nutzungswertes.	zu 2 Prozent des Nutzungswertes.			zu 4 Prozent des Nutzungswertes.	zu 2 Prozent des Nutzungswertes.
		M. Pf.	M. Pf.			M.	M.			M.	M.
1	bis 12	0. 40	0. 20	41	2 850	114	57	81	23 400	936	468
2	18	0. 60	0. 30	42	3 000	120	60	82	24 000	960	480
3	24	0. 80	0. 40	43	3 300	132	66	83	24 600	984	492
4	36	1. 20	0. 60	44	3 600	144	72	84	25 200	1 008	504
5	45	1. 80	0. 90	45	3 900	156	78	85	25 800	1 032	516
6	60	2. 40	1. 20	46	4 200	168	84	86	26 400	1 056	528
7	75	3. 00	1. 50	47	4 500	180	90	87	27 000	1 080	540
8	90	3. 60	1. 80	48	4 800	192	96	88	27 600	1 104	552
9	105	4. 20	2. 10	49	5 100	204	102	89	28 200	1 128	564
10	120	4. 80	2. 40	50	5 400	216	108	90	28 800	1 152	576
11	135	5. 40	2. 70	51	5 700	228	114	91	29 400	1 176	588
12	150	6. 00	3. 00	52	6 000	240	120	92	30 000	1 200	600
13	180	7. 20	3. 60	53	6 600	264	132	93	30 600	1 224	612
14	210	8. 40	4. 20	54	7 200	288	144	94	31 200	1 248	624
15	240	9. 60	4. 80	55	7 800	312	156	95	31 800	1 272	636
16	270	10. 80	5. 40	56	8 400	336	168	96	32 400	1 296	648
17	300	12. 00	6. 00	57	9 000	360	180	97	33 000	1 320	660
18	360	14. 40	7. 20	58	9 600	384	192	98	33 600	1 344	672
19	420	16. 80	8. 40	59	10 200	408	204	99	34 200	1 368	684
20	480	19. 20	9. 60	60	10 800	432	216	100	34 800	1 392	696
21	540	21. 60	10. 80	61	11 400	456	228	101	35 400	1 416	708
22	600	24. 00	12. 00	62	12 000	480	240	102	36 000	1 440	720
23	675	27. 00	13. 50	63	12 600	504	252	103	36 600	1 464	732
24	750	30. 00	15. 00	64	13 200	528	264	104	37 200	1 488	744
25	825	33. 00	16. 50	65	13 800	552	276	105	37 800	1 512	756
26	900	36. 00	18. 00	66	14 400	576	288	106	38 400	1 536	768
27	975	39. 00	19. 50	67	15 000	600	300	107	39 000	1 560	780
28	1 050	42. 00	21. 00	68	15 600	624	312	108	39 600	1 584	792
29	1 125	45. 00	22. 50	69	16 200	648	324	109	40 200	1 608	804
30	1 200	48. 00	24. 00	70	16 800	672	336	110	40 800	1 632	816
31	1 350	54. 00	27. 00	71	17 400	696	348	111	41 400	1 656	828
32	1 500	60. 00	30. 00	72	18 000	720	360	112	42 000	1 680	840
33	1 650	66. 00	33. 00	73	18 600	744	372	113	42 600	1 704	852
34	1 800	72. 00	36. 00	74	19 200	768	384	114	43 200	1 728	864
35	1 950	78. 00	39. 00	75	19 800	792	396	115	43 800	1 752	876
36	2 100	84. 00	42. 00	76	20 400	816	408	116	44 400	1 776	888
37	2 250	90. 00	45. 00	77	21 000	840	420	117	45 000	1 800	900
38	2 400	96. 00	48. 00	78	21 600	864	432	118	45 600	1 824	912
39	2 550	102. 00	51. 00	79	22 200	888	444	119	46 200	1 848	924
40	2 700	108. 00	54. 00	80	22 800	912	456	120	46 800	1 872	936

Steuerstufe.	Jährlicher Nutzungswerth der Gebäude.	Jahresbetrag der Gebäudesteuer		Steuerstufe.	Jährlicher Nutzungswerth der Gebäude.	Jahresbetrag der Gebäudesteuer		Steuerstufe.	Jährlicher Nutzungswerth der Gebäude.	Jahresbetrag der Gebäudesteuer	
		zu 4 Prozent des Nutzungswerthes.	zu 2 Prozent des Nutzungswerthes.			zu 4 Prozent des Nutzungswerthes.	zu 2 Prozent des Nutzungswerthes.			zu 4 Prozent des Nutzungswerthes.	zu 2 Prozent des Nutzungswerthes.
	Mt.	Mt.	Mt.		Mt.	Mt.	Mt.		Mt.	Mt.	Mt.
121	47 400	1 896	948	166	74 400	2 976	1 488	211	101 400	4 056	2 028
122	48 000	1 920	960	167	75 000	3 000	1 500	212	102 000	4 080	2 040
123	48 600	1 944	972	168	75 600	3 024	1 512	213	102 600	4 104	2 052
124	49 200	1 968	984	169	76 200	3 048	1 524	214	103 200	4 128	2 064
125	49 800	1 992	996	170	76 800	3 072	1 536	215	103 800	4 152	2 076
126	50 400	2 016	1 008					216	104 400	4 176	2 088
127	51 000	2 040	1 020	171	77 400	3 096	1 548	217	105 000	4 200	2 100
128	51 600	2 064	1 032	172	78 000	3 120	1 560	218	105 600	4 224	2 112
129	52 200	2 088	1 044	173	78 600	3 144	1 572	219	106 200	4 248	2 124
130	52 800	2 112	1 056	174	79 200	3 168	1 584	220	106 800	4 272	2 136
				175	79 800	3 192	1 596				
131	53 400	2 136	1 068	176	80 400	3 216	1 608	221	107 400	4 296	2 148
132	54 000	2 160	1 080	177	81 000	3 240	1 620	222	108 000	4 320	2 160
133	54 600	2 184	1 092	178	81 600	3 264	1 632	223	108 600	4 344	2 172
134	55 200	2 208	1 104	179	82 200	3 288	1 644	224	109 200	4 368	2 184
135	55 800	2 232	1 116	180	82 800	3 312	1 656	225	109 800	4 392	2 196
136	56 400	2 256	1 128					226	110 400	4 416	2 208
137	57 000	2 280	1 140	181	83 400	3 336	1 668	227	111 000	4 440	2 220
138	57 600	2 304	1 152	182	84 000	3 360	1 680	228	111 600	4 464	2 232
139	58 200	2 328	1 164	183	84 600	3 384	1 692	229	112 200	4 488	2 244
140	58 800	2 352	1 176	184	85 200	3 408	1 704	230	112 800	4 512	2 256
				185	85 800	3 432	1 716				
141	59 400	2 376	1 188	186	86 400	3 456	1 728	231	113 400	4 536	2 268
142	60 000	2 400	1 200	187	87 000	3 480	1 740	232	114 000	4 560	2 280
143	60 600	2 424	1 212	188	87 600	3 504	1 752	233	114 600	4 584	2 292
144	61 200	2 448	1 224	189	88 200	3 528	1 764	234	115 200	4 608	2 304
145	61 800	2 472	1 236	190	88 800	3 552	1 776	235	115 800	4 632	2 316
146	62 400	2 496	1 248					236	116 400	4 656	2 328
147	63 000	2 520	1 260	191	89 400	3 576	1 788	237	117 000	4 680	2 340
148	63 600	2 544	1 272	192	90 000	3 600	1 800	238	117 600	4 704	2 352
149	64 200	2 568	1 284	193	90 600	3 624	1 812	239	118 200	4 728	2 364
150	64 800	2 592	1 296	194	91 200	3 648	1 824	240	118 800	4 752	2 376
				195	91 800	3 672	1 836				
151	65 400	2 616	1 308	196	92 400	3 696	1 848	241	119 400	4 776	2 388
152	66 000	2 640	1 320	197	93 000	3 720	1 860	242	120 000	4 800	2 400
153	66 600	2 664	1 332	198	93 600	3 744	1 872	243	120 600	4 824	2 412
154	67 200	2 688	1 344	199	94 200	3 768	1 884	244	121 200	4 848	2 424
155	67 800	2 712	1 356	200	94 800	3 792	1 896	245	121 800	4 872	2 436
156	68 400	2 736	1 368					246	122 400	4 896	2 448
157	69 000	2 760	1 380	201	95 400	3 816	1 908	247	123 000	4 920	2 460
158	69 600	2 784	1 392	202	96 000	3 840	1 920	248	123 600	4 944	2 472
159	70 200	2 808	1 404	203	96 600	3 864	1 932	249	124 200	4 968	2 484
160	70 800	2 832	1 416	204	97 200	3 888	1 944	250	124 800	4 992	2 496
				205	97 800	3 912	1 956				
161	71 400	2 856	1 428	206	98 400	3 936	1 968	251	125 400	5 016	2 508
162	72 000	2 880	1 440	207	99 000	3 960	1 980	252	126 000	5 040	2 520
163	72 600	2 904	1 452	208	99 600	3 984	1 992	253	126 600	5 064	2 532
164	73 200	2 928	1 464	209	100 200	4 008	2 004	254	127 200	5 088	2 544
165	73 800	2 952	1 476	210	100 800	4 032	2 016	255	127 800	5 112	2 556

Steuersufe.	Jährlicher Nutzungswert der Gebäude. Mk.	Jahresbetrag der Gebäudesteuer		Steuersufe.	Jährlicher Nutzungswert der Gebäude. Mk.	Jahresbetrag der Gebäudesteuer		Steuersufe.	Jährlicher Nutzungswert der Gebäude. Mk.	Jahresbetrag der Gebäudesteuer	
		zu 4 Prozent des Nutzungswertes.	zu 2 Prozent des Nutzungswertes.			zu 4 Prozent des Nutzungswertes.	zu 2 Prozent des Nutzungswertes.				
		Mk.	Mk.			Mk.	Mk.				
256	128 400	5 136	2 568	298	153 600	6 144	3 072	340	178 800	7 152	3 576
257	129 000	5 160	2 580	299	154 200	6 168	3 084				
258	129 600	5 184	2 592	300	154 800	6 192	3 096	341	179 400	7 176	3 588
259	130 200	5 208	2 604					342	180 000	7 200	3 600
260	130 800	5 232	2 616	301	155 400	6 216	3 108	343	180 600	7 224	3 612
				302	156 000	6 240	3 120	344	181 200	7 248	3 624
261	131 400	5 256	2 628	303	156 600	6 264	3 132	345	181 800	7 272	3 636
262	132 000	5 280	2 640	304	157 200	6 288	3 144	346	182 400	7 296	3 648
263	132 600	5 304	2 652	305	157 800	6 312	3 156	347	183 000	7 320	3 660
264	133 200	5 328	2 664	306	158 400	6 336	3 168	348	183 600	7 344	3 672
265	133 800	5 352	2 676	307	159 000	6 360	3 180	349	184 200	7 368	3 684
266	134 400	5 376	2 688	308	159 600	6 384	3 192	350	184 800	7 392	3 696
267	135 000	5 400	2 700	309	160 200	6 408	3 204				
268	135 600	5 424	2 712	310	160 800	6 432	3 216	351	185 400	7 416	3 708
269	136 200	5 448	2 724					352	186 000	7 440	3 720
270	136 800	5 472	2 736	311	161 400	6 456	3 228	353	186 600	7 464	3 732
				312	162 000	6 480	3 240	354	187 200	7 488	3 744
271	137 400	5 496	2 748	313	162 600	6 504	3 252	355	187 800	7 512	3 756
272	138 000	5 520	2 760	314	163 200	6 528	3 264	356	188 400	7 536	3 768
273	138 600	5 544	2 772	315	163 800	6 552	3 276	357	189 000	7 560	3 780
274	139 200	5 568	2 784	316	164 400	6 576	3 288	358	189 600	7 584	3 792
275	139 800	5 592	2 796	317	165 000	6 600	3 300	359	190 200	7 608	3 804
276	140 400	5 616	2 808	318	165 600	6 624	3 312	360	190 800	7 632	3 816
277	141 000	5 640	2 820	319	166 200	6 648	3 324				
278	141 600	5 664	2 832	320	166 800	6 672	3 336	361	191 400	7 656	3 828
279	142 200	5 688	2 844					362	192 000	7 680	3 840
280	142 800	5 712	2 856	321	167 400	6 696	3 348	363	192 600	7 704	3 852
				322	168 000	6 720	3 360	364	193 200	7 728	3 864
281	143 400	5 736	2 868	323	168 600	6 744	3 372	365	193 800	7 752	3 876
282	144 000	5 760	2 880	324	169 200	6 768	3 384	366	194 400	7 776	3 888
283	144 600	5 784	2 892	325	169 800	6 792	3 396	367	195 000	7 800	3 900
284	145 200	5 808	2 904	326	170 400	6 816	3 408	368	195 600	7 824	3 912
285	145 800	5 832	2 916	327	171 000	6 840	3 420	369	196 200	7 848	3 924
286	146 400	5 856	2 928	328	171 600	6 864	3 432	370	196 800	7 872	3 936
287	147 000	5 880	2 940	329	172 200	6 888	3 444				
288	147 600	5 904	2 952	330	172 800	6 912	3 456	371	197 400	7 896	3 948
289	148 200	5 928	2 964					372	198 000	7 920	3 960
290	148 800	5 952	2 976	331	173 400	6 936	3 468	373	198 600	7 944	3 972
				332	174 000	6 960	3 480	374	199 200	7 968	3 984
291	149 400	5 976	2 988	333	174 600	6 984	3 492	375	199 800	7 992	3 996
292	150 000	6 000	3 000	334	175 200	7 008	3 504	376	200 400	8 016	4 008
293	150 600	6 024	3 012	335	175 800	7 032	3 516	377	201 000	8 040	4 020
294	151 200	6 048	3 024	336	176 400	7 056	3 528	378	201 600	8 064	4 032
295	151 800	6 072	3 036	337	177 000	7 080	3 540				
296	152 400	6 096	3 048	338	177 600	7 104	3 552				
297	153 000	6 120	3 060	339	178 200	7 128	3 564				

Jede weitere Stufe steigt um je 600 Mk. jährlichen Nutzungswertes.

nen und Ställe, welche als selbstständige Gebäude betrachtet werden müssen, Zwei vom Hundert des Nutzungswerthes. Bei den genannten Gebäuden kommt jedoch nur der Miethswertb des räumlichen Gelasses ohne Rücksicht auf die damit verbundenen Triebwerke oder die darin befindlichen Maschinen oder Geräthschaften in Betracht.

§. 6. In den Städten, sowie in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermietbung benutzt wird, ist der Nutzungswerth (§. 4) der steuerpflichtigen Gebäude mit Einschluß der zu diesen gehörigen Hofräume und Hausgärten (§. 1 des im §. 1 erwähnten Gesetzes) nach dem mittleren jährlichen Miethswertbe derselben festzustellen und letzterer nach den durchschnittlichen Miethspreisen abzumessen, welche innerhalb der dem Veranlagungsjahre unmittelbar vorangegangenen zehn Jahre in der Stadt oder Ortschaft bedungen worden sind.

§. 7. In den übrigen ländlichen Ortschaften sind, insoweit aus wirklichen Miethspreisen ein zureichender Anhalt für die Feststellung des Nutzungswerthes der Gebäude nicht zu gewinnen ist, zu diesem Behufe neben der Größe, Bauart und Beschaffenheit der Gebäude und neben der Größe und Beschaffenheit der zu den Gebäuden gehörigen Hofräume und Hausgärten (§. 1 des im §. 1 erwähnten Gesetzes) auch die Gesamtverhältnisse der zu denselben gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke zu berücksichtigen.

In der Regel sind:

- 1) die Wohngebäude, welche zu ländlichen Grundstücken von so geringem Ertrage gehören, daß deren Besitzer zu ihrem Unterhalte noch anderweiten Verdienst durch Tagelohn oder diesem ähnliche Lohnarbeit suchen müssen, imgleichen die Wohngebäude der kleinen Handwerker, Fabrikarbeiter u. s. w. in eine der Stufen 1 bis 6 einzuschätzen;
- 2) die Wohngebäude, welche zu solchen selbstständigen ländlichen Besitzungen gehören, deren wirtschaftlicher Reinertrag nach ungefährer Schätzung durchschnittlich weniger als Eintausend Rthlr. jährlich beträgt, zu den Stufen 7 bis 22;
- 3) die Wohngebäude, welche zu solchen größeren ländlichen Besitzungen gehören, deren wirtschaftlicher Reinertrag auf Eintausend Rthlr. jährlich oder darüber geschätzt wird, zu den Stufen 17 bis 37 des Tarifs zu veranlagern.

Diese Wohngebäude dürfen niemals in eine höhere Stufe eingeschätzt werden, als Wohngebäude von gleicher Größe, Bauart und Beschaffenheit in den nächst belegenden Landstädten.

§. 8. Bei der Veranlagung der Gebäude in den im §. 7 gedachten Ortschaften sind außerdem nachstehende Vorschriften zu beachten:

- 1) zu der ersten Stufe des Tarifs sind in der Regel die Wohngebäude von geringem Werthe einzuschätzen, zu welchem gar keine oder nur kleine Grundstücke

von geringem Ertrage gehören und welche nur für Eine Familie Wohnräume darbieten;

- 2) gehören zu einer ländlichen Besitzung mehrere Wohngebäude, so wird nur das Hauptwohngebäude zu der den Gesamtverhältnissen der Besitzung entsprechenden Stufe des Tarifs eingeschätzt. Die übrigen zu derselben Besitzung gehörenden Wohngebäude, wie Pächter-, Inspektoren-, Hofmeister-, Försterwohnungen, Gesinde-, Tagelöhner-, Drescherhäuser u. s. w. sind mit Berücksichtigung ihres Umfanges und ihrer Wohnräume zu einer der Stufen von 1 bis 6 einzuschätzen. Eine über diese Sätze hinausgehende Besteuerung nach dem Miethswertbe ist bei solchen Gebäuden nur dann zulässig, wenn dieselben an Personen vermiehet werden, welche weder zur Bewirtschaftung der Besitzung bestimmt sind, noch im Dienste des Besitzers derselben stehen;
- 3) solche Land- und Gartenhäuser, welche nur zum Sommeraufhalte bestimmt sind, werden ohne Rücksicht auf den Umfang und Ertragswerth der dazu gehörigen nutzbaren Ländereien nach Maßgabe ihrer Größe, Bauart und Einrichtung eingeschätzt;
- 4) die außer den Wohngebäuden der Steuer unterliegenden, im §. 5 zu 1 und 2 bezeichneten Gebäude, imgleichen die zu anderen, als den in Verbindung mit Landwirtschaft betriebenen Fabriken und ähnlichen Anlagen gehörigen Wohngebäude werden in diejenige Stufe eingeschätzt, in welche die Gebäude von derselben Art und von gleichem oder ähnlichem Umfange in denjenigen Städten eingeschätzt sind, welche zum Zwecke der Vergleichung nach Anhörung des Provinziallandtages für jeden Kreis bezeichnet werden;
- 5) für jede Provinz sind nach Vernehmung des Provinziallandtages die Merkmale zusammenzustellen, nach welchen die steuerpflichtigen Gebäude mit Berücksichtigung der in der Provinz obwaltenden Verhältnisse in die verschiedenen Stufen des Tarifs eingeschätzt werden sollen.

§. 9. Die Veranlagung der Gebäudesteuer geschieht unter der Leitung der Bezirksregierung innerhalb zu bildender Veranlagungsbezirke durch Kommissionen unter dem Vorsitze besonderer Ausführungskommissionen. Die Zahl der Mitglieder dieser Kommissionen wird mit Rücksicht auf den Umfang des Veranlagungsbezirks und die Anzahl der dazu gehörigen Städte von der Bezirksregierung bestimmt.

Die Mitglieder werden von der kreisständischen Versammlung, für solche Städte jedoch, welche einen Veranlagungsbezirk für sich bilden, von der Stadtverordnetenversammlung gewählt.

Bei der Wahl durch die kreisständische Versammlung ist darauf zu sehen, daß die dem Veranlagungsbezirke angehörigen Städte angemessen vertreten werden; auch kann einzelnen dieser Städte von der Bezirksregierung das Recht beigelegt werden, durch die Stadtverordnetenversammlung ein Mitglied der Veranlagungskommission wählen zu lassen.

§. 10. Die Beschlüsse der Veranlagungskommission werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Im Fall einer Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Dem Letzteren steht auch das Recht zu, gegen die Beschlüsse der Veranlagungskommission die Berufung an die Bezirksregierung einzulegen, welche die Veranlagungskommission nochmals zu hören und demnächst die Entscheidung zu treffen hat, an welche sodann die Kommission gebunden ist.

Das Ergebnis der Veranlagung wird den Gebäude-Eigenthümern durch Offenlegung der Veranlagungsnachweisung und durch Zufertigung von Auszügen aus derselben bekannt gemacht.

Die gedachten Auszüge müssen unter spezieller Bezeichnung der zur Veranlagung gekommenen Gebäude die für diese in Ansatz gebrachten Miethswerthe und die den Gebäuden auferlegten Gebäudesteuerbeträge enthalten. Die Veranlagungsnachweisungen sind während eines Zeitraumes von mindestens vierzehn Tagen offen zu legen.

Reklamationen gegen die geschehene Veranlagung dürfen nur binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen, vom Empfange des Auszuges aus der Veranlagungsnachweisung an gerechnet, bei dem Ausführungskommissar des Veranlagungsbezirks angebracht werden, was den Betheiligten besonders zu eröffnen ist.

§. 11. Ueber die Reklamation (§. 10) entscheidet nach Vernehmung des Gutachtens der Veranlagungskommission die Regierung. Gegen die Entscheidung derselben steht dem Reklamanten innerhalb einer Präklusivfrist von sechs Wochen nach dem Empfange der Entscheidung der Rekurs an den Finanzminister offen.

Die durch die Untersuchung unbegründeter Reklamationen entstandenen Kosten sind von dem Reklamanten zu erstatten.

§. 12. Der Finanzminister, welchem die oberste Leitung des gesammten Veranlagungsgeschäfts zusteht, ist befugt, von den Veranlagungsarbeiten durch besondere Kommissarien an Ort und Stelle Einsicht nehmen zu lassen, die zur Herstellung der erforderlichen Gleichmäßigkeit nothwendigen Anordnungen zu treffen, auch etwaige Irrthümer und Verstöße gegen die Veranlagungsvorschriften von Amtswegen zu berichtigen.

§. 13. Die Kosten der Gebäudesteuerveranlagung fallen der Staatskasse zur Last. Jedoch sind von den Gemeinden bezw. den Besitzern selbstständiger Gutsbezirke u. auf deren Kosten die zur Ausführung des Veranlagungsgeschäftes erforderlichen Vorarbeiten, insbesondere Nachweisungen und Beschreibungen von Gebäuden zu beschaffen.

Alle Behörden, Gemeinden und Privatpersonen sind verpflichtet, die in ihrem Besitze befindlichen Zeichnungen, Pläne, Taxen und sonstigen Schriftstücke, welche bei der Ausführung des Veranlagungsgeschäftes von Nutzen sein können, den damit beauftragten Kommissarien auf deren Erfordern zur Einsicht und Benutzung vorzulegen.

Die Mitglieder der Kommissionen erhalten für Geschäfte außerhalb ihres Wohnortes Reise- und Tage-

gelder, welche nach §. 3 des Kostenregulativs vom 25. April 1836 (Gesetzsamml. für 1836, Seite 181) festgesetzt werden.

§. 14. Die Gebäudesteuer wird überall nach Maßgabe der für die Grundsteuer bestehenden Bestimmungen zur Staatskasse erhoben.

Die Gemeinden und Besitzer selbstständiger Gutsbezirke in den östlichen Provinzen sind verpflichtet, die Gebäudesteuer von den einzelnen Steuerpflichtigen einzuziehen und in monatlichen Beträgen vor dem Ablaufe eines jeden Monats an die ihnen bezeichneten Kassen abzuführen.

Für die Einziehung der Steuer wird der Betrag von Drei vom Hundert der eingegangenen Steuer als Hebegebühr gewährt, aus welchem auch alle Nebenkosten des Erhebungsgeschäftes zu bestreiten sind.

§. 15. Um die aufzustellenden Gebäudesteuerrollen bei der Gegenwart zu erhalten, müssen darin alle Veränderungen nachgetragen werden, welche dadurch entstehen, daß:

- 1) in dem Eigenthumsverhältniß der Gebäude ein Wechsel eintritt;
- 2) bisher steuerpflichtige Gebäude in die Klasse der steuerfreien (§. 3 dieses Gesetzes), oder bisher steuerfreie Gebäude in die Klasse der steuerpflichtigen übergehen;
- 3) Gebäude durch Veränderung ihrer Bestimmung aus der §. 5 Nr. 2 bezeichneten Klasse in die §. 5 Nr. 1 bezeichnete Gebäudelasse übergehen, und umgekehrt;
- 4) Gebäude neu entstehen oder gänzlich eingehen;
- 5) besteuerte Gebäude durch Veränderung in ihrer Substanz, namentlich durch das Aufsetzen oder Abnehmen eines Stockwerkes oder durch das Anbauen oder Abbrechen eines Gebäudetheiles, durch Vergrößerung oder durch gänzliche oder theilweise Abtrennung der dazu gehörigen Hofräume und Gärten an Nutzungswerth gewinnen oder verlieren.

§. 16. Die Eigenthümer oder Nutznießer der Gebäude sind verpflichtet, die im §. 15 gedachten Veränderungen den mit der Fortführung der Gebäudesteuerrollen beauftragten Beamten schriftlich oder protokollarisch anzuzeigen und die zur Berichtigung der Rolle erforderlichen Nachrichten beizubringen.

§. 17. Ist die Anzeige von dem Wechsel in dem Eigenthum (§. 15 zu 1.) nicht erfolgt, so wird die veranlagte Gebäudesteuer von dem in der Rolle eingetragenen Eigenthümer bis für den Monat einschließlich fort erhoben, in welchem die zur Fortschreibung und Berichtigung der Rolle erforderliche Anzeige geschieht, ohne daß dadurch der neue Besitzer von der auch ihm gesetzlich obliegenden Verhaftung für die Gebäudesteuer entbunden wird.

Ist die Anzeige von einer Aenderung unterlassen, welche eine Steuerverminderung oder die Freiheit von der Steuer begründet (§. 15 zu 2. bis 5.), so wird die Steuer ebenfalls bis für den Monat einschließlich fort erhoben, in welchem die Anzeige erfolgt.

Neu entstandene Gebäude (§. 15 zu 4.), desgleichen wesentliche Verbesserungen von Gebäuden, sowie Vergrößerungen der zu ihnen gehörigen Hofräume u. s. w. (§. 15 zu 5.), sind spätestens drei Monate vor dem Termine anzumelden, mit welchem sie zur Versteuerung gelangen müssen (§. 19 zu 1. und 2.); Veränderungen in der Einrichtung oder Benutzung der im §. 5 Nr. 2 gedachten Gebäude, wodurch dieselben in die §. 5 Nr. 1 erwähnte Gebäudeklasse übertreten, sind binnen drei Monaten nach Ablauf des Jahres, in welchem die Veränderung eingetreten ist, anzumelden. Wer die Anmeldung unterläßt, verfällt, wenn dadurch dem Staate Steuer vorenthalten ist, in eine dem doppelten Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommende Geldbuße, in den übrigen Fällen in eine Geldbuße von zehn Silbergroschen bis fünf Thaler.

Die Untersuchung und Entscheidung steht dem Gerichte zu, wenn nicht derjenige, welcher der Verletzung einer der vorstehenden Vorschriften beschuldigt wird, binnen einer von dem Landrath bezw. Gemeindevorstand zu bestimmenden Frist den ihm bekannt gemachten Strafbeitrag nebst der etwa zu erlegenden Steuer und die durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten freiwillig zahlt.

§. 18. Als Beitrag zu den Fortschreibungskosten haben die Eigenthümer der Gebäude, in deren Eigenthumsverhältniß ein Wechsel eintritt (§. 15 Nr. 1), nach der näheren Bestimmung des Finanzministers eine Gebühr zu entrichten, welche den Betrag von fünf Silbergroschen für eine zu bewirkende Fortschreibung in keinem Falle übersteigen darf.

§. 19. 1. Neu erbaute oder vom Grunde aus wieder aufgebaute Gebäude werden erst nach Ablauf zweier Kalenderjahre seit dem Kalenderjahre, in welchem sie bewohnbar bezw. nutzbar geworden sind, zur Gebäudesteuer herangezogen.

2. Ebenso treten Steuererhöhungen in Folge von Verbesserungen der Gebäude (§. 15 zu 5.) erst nach Ablauf zweier Jahre seit dem Kalenderjahre in Kraft, in welchem die Verbesserung vollendet worden ist.

3. Für solche Gebäude, welche durch Brand, Ueberschwemmung oder sonstige Naturereignisse vollständig zerstört oder von ihrem Eigenthümer gänzlich abgebrochen worden sind, wird die Gebäudesteuer von dem ersten Tage desjenigen Monats ab, in welchem die Zerstörung erfolgt oder der Abbruch vollendet ist, abgesetzt.

4. Geht durch Ereignisse der zu 3. gedachten Art der Jahresertrag eines solchen Gebäudes ganz oder theilweise verloren, so ist, sofern der erlittene Verlust den dritten Theil des jährlichen Nutzungswerthes des Gebäudes erreicht oder übersteigt, ein dem Verhältnisse des stattgefundenen Verlustes entsprechender Theil, nach Umständen der ganze Jahresbetrag der Gebäudesteuer zu erlassen.

5. Dieser ganze Betrag ist auch dann zu erlassen, wenn ein Gebäude erweislich während eines ganzen Jahres unbenuzt geblieben ist.

§. 20. Die Gebäudesteuerveranlagung wird alle unzehnjahre einer Revision unterworfen, bei deren

Ausführung die im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Vorschriften ebenfalls zur Anwendung kommen.

§. 21. 1. Denjenigen Städten und den Besitzern derjenigen städtischen Grundstücke, deren grundsteuerartige Abgaben (Orbeeden, Fundschuß) innerhalb der letzten zwanzig Jahre abgelöst worden sind, sollen die an die Staatskasse bezahlten Ablösungskapitalien aus dieser erstattet werden.

2. Der Stadt Erfurt wird an Stelle des bisher an die Kammereikasse entrichteten Realgeschosses (§. 2 zu 5.) der für das Jahr 1861 zur Solleinnahme gestellt gewesene Gesammbetrag des letzteren und der bis zur Aufhebung des Realgeschosses ohne Veränderung in dem System der jetzigen Steuerveranlagung oder des Prozentsatzes der Steuer sich ergebende Zuwachs als eine auf Verlangen des Fiskus mit dem zwanzigfachen Betrag in baarem Gelde ablässliche Staatsrente gezahlt.

3. Ist in Gemäßheit des §. 6 des Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820 der von einer Stadt an die Staatskasse abzuführende Servisbeitrag den städtischen Grundstücken als Grundsteuer auferlegt, so wird den Eigenthümern der vom Realservise freigebliebenen Gebäude, sofern die Freiheit sich auf einen speziellen Rechtstitel gründet, als Entschädigung für die Aufhebung dieser Freiheit aus der Staatskasse der zwanzigfache Betrag desjenigen Beitrages bezahlt, mit welchem die betreffenden Gebäude, wenn ihnen nicht die Freiheit vom Realservise zugestanden hätte, zu letzterem jährlich herangezogen sein würden. Bleibt jedoch die neu auferlegte Gebäudesteuer (§. 4) hinter diesem Betrage zurück, so wird nur der zwanzigfache Betrag der neuen Gebäudesteuer in baarem Gelde als Entschädigung aus der Staatskasse gewährt.

4. In derselben Art werden in allen übrigen Ortschaften die Eigenthümer von Gebäuden entschädigt, deren seitherige Haus- oder Grundsteuerfreiheit auf einem speziellen Rechtstitel beruht.

§. 22. Die Vorschriften des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (Gesetzsamml. für 1840, Seite 140) nebst den dazu ergangenen Erläuterungen und Abänderungen finden, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes bestimmt, auch auf die Gebäudesteuer Anwendung.

§. 23. Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und hat behufs derselben die erforderlichen Anweisungen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insigne.

Gegeben Berlin, den 21. Mai 1861.

III. Auszug aus der Verordnung vom 28. April 1867, betreffend die Einführung der preussischen Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover.

(Gesetzsamml. für 1867, Seite 533.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u., verordnen für das mit Unserer Monarchie ver-

einigte Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover auf den Antrag Unseres Staatsministeriums was folgt:

§. 1. Vom 1. Juli 1867 ab werden folgende zur Zeit bestehende direkte Staatssteuern aufgehoben:

1. die Häusersteuer,
2. die Personensteuer,
3. die Besoldungssteuer,
4. die Erwerbsteuer,
5. die Gewerbesteuer,
6. die Einkommensteuer.

§. 2. An Stelle der in Wegfall kommenden Steuern sind von dem im §. 1 bezeichneten Zeitpunkte ab zu erheben:

1. die durch das Gesetz vom 21. Mai 1861 (Gesetzsamml. für 1861, Seite 317) eingeführte Gebäudesteuer,
2. die durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 (Gesetzsamml. für 1851, Seite 193) eingeführte Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer,
3. die durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 (Gesetzsamml. für 1820, Seite 147) und das einige Abänderungen des Letzteren betreffende Gesetz vom 19. Juli 1861 (Gesetzsamml. für 1861, Seite 697) eingeführte Gewerbesteuer,

und werden zu diesem Behufe die vorgenannten preussischen Gesetze nebst allen dieselben erläuternden, ergänzenden und abändernden gesetzlichen Vorschriften eingeführt.

§. 6. Hinsichtlich der Gebäudesteuer sind nachstehende Vorschriften zu beachten:

- a) Bei Veranlagung der Gebäude geschieht die Feststellung der Nutzungswerthe der Ersteren (§. 4 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer), ohne Berücksichtigung der dazu gehörigen Hausgärten.
- b) Der mittlere jährliche Miethswert der Gebäude (§. 6 des zu a. angeführten Gesetzes) ist nach dem Durchschnitte der Jahre 1853 bis 1862 einschließlichs festzustellen.
- c) Die Bekanntmachung des Ergebnisses der Veranlagung an die Eigenthümer geschieht durch Offenlegung der Veranlagungsnachweisungen (§. 10 Absatz 2 des gedachten Gesetzes) während eines Zeitraumes von mindestens vierzehn Tagen.
- d) Die vierwöchentliche Reklamationsfrist (§. 10 Absatz 4 des gedachten Gesetzes) läuft vom ersten Tage der Offenlegung der Veranlagungsnachweisung.
- e) Die erste Revision der Gebäudesteuerveranlagung (§. 20 des gedachten Gesetzes) erfolgt gleichzeitig mit der ersten Revision der Veranlagung in den älteren preussischen Landestheilen.

§. 8. Das Einkommen der Mitglieder der Familie des hannoverschen Königshauses bleibt von Entrichtung der klassifizierten Einkommensteuer befreit. Auch sind die im Besitze derselben befindlichen Gebäude, insoweit solche seither von der Häusersteuer befreit waren, der Gebäudesteuer nicht unterworfen.

IV. Auszug aus der Verordnung vom 28. April 1867, betreffend die Einführung der preussischen Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern in dem Gebiete des vormaligen Kurfürstenthums Hessen.

(Gesetzsamml. für 1867, Seite 538.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen für das mit Unserer Monarchie vereinigte Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums was folgt:

§. 1. Vom 1. Juli 1867 werden folgende zur Zeit bestehende direkte Staatssteuern aufgehoben:

1. die Grundsteuer von den Gebäuden nebst den dazu gehörigen Hofräumen und nicht über einen Morgen preussisch großen Hausgärten;
2. die Gewerbesteuer;
3. die Klassensteuer;

§. 2. An Stelle der in Wegfall kommenden Steuern sind von dem im §. 1 bezeichneten Zeitpunkte ab zu erheben:

1. die durch das Gesetz vom 21. Mai 1861 (Gesetzsamml. für 1861, Seite 317) eingeführte Gebäudesteuer.
2. die durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 (Gesetzsamml. für 1851, Seite 193) eingeführte Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer,
3. die durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 (Gesetzsamml. für 1820, Seite 147) und das einige Abänderungen des Letzteren betreffende Gesetz vom 19. Juli 1861 (Gesetzsamml. für 1861, Seite 697) eingeführte Gewerbesteuer,

und werden zu diesem Behufe die vorgenannten preussischen Gesetze nebst allen dieselben erläuternden, ergänzenden und abändernden gesetzlichen Vorschriften eingeführt.

§. 6. Hinsichtlich der Gebäudesteuer sind nachstehende Vorschriften zu beachten:

- a) Der mittlere jährliche Miethswert der Gebäude (§. 6 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer,) ist nach dem Durchschnitte der Jahre 1853 bis 1862 einschließlichs festzustellen.
- b) Die Bekanntmachung des Ergebnisses der Veranlagung an die Eigenthümer geschieht durch Offenlegung der Veranlagungsnachweisungen während eines Zeitraumes von mindestens vierzehn Tagen (§. 10 Absatz 2 des gedachten Gesetzes).
- c) Die vierwöchentliche Reklamationsfrist (§. 10 Absatz 4 des gedachten Gesetzes) läuft vom ersten Tage der Offenlegung der Veranlagungsnachweisung.
- d) Die in den §§. 15 bis 18 des gedachten Gesetzes enthaltenen Vorschriften bleiben, soweit sie auf das Verfahren bei Feststellung und Fortschreibung eines Wechsels in dem Eigenthumsverhältniß an Gebäuden und die zu entrichtenden Fortschreibungsgebühren sich beziehen, einstweilen außer Anwendung und statt derselben die in Betreff der Uebergänge

des Eigenthums an den der Gebäudesteuer unterliegenden Realitäten und deren Eintragung in die gerichtlichen Wärschaftsbücher, sowie in die Steuerkataster bestehenden kurfürstlichen Vorschriften in Kraft.

- e) Die erste Revision der Gebäudesteueranlagung (§. 20 des gedachten Gesetzes) erfolgt gleichzeitig mit der ersten Revision der Veranlagung in den älteren preussischen Landestheilen.

§. 8. Das Einkommen der Mitglieder des kurfürstlichen Fürstenhauses bleibt von Entrichtung der klassifizierten Einkommensteuer befreit. Auch sind die im Besitze derselben befindlichen Gebäude, insoweit solche vorher von der Grundsteuer befreit waren, der Gebäudesteuer nicht unterworfen.

V. Auszug aus der Verordnung vom 28. April 1867, betreffend die Einführung der preussischen Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern in dem Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein.

(Gesetzsamml. für 1867, Seite 543.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen für das mit Unserer Monarchie vereinigte Gebiet der Herzogthümer Schleswig und Holstein auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1. Vom 1. Juli 1867 ab werden folgende zur Zeit bestehende direkte Staatssteuern aufgehoben:

1. die Magazin-Korn- und Fouragegelber;
2. die Haussteuer;
3. die Gewerbe-Kognitionsgelder;
4. die Nahrungssteuer;
5. die Rangsteuer;
6. von der unter der Benennung „Kontribution“ bestehenden Pfutzabgabe derjenige Theil, welcher von den Städten und Flecken zu entrichten ist;
7. von derselben zu 6. bezeichneten Kontribution, sowie von der Landsteuer diejenigen Beträge, welche auf solchen kleinen Besitzungen haften, welche lediglich aus Gebäuden nebst Hofraum und einen nicht über einen preussischen Morgen großen Hausgarten bestehen, endlich
8. von den unter den sogenannten stehenden Gefällen befindlichen Abgaben diejenigen Beträge, welche nachweislich den Charakter
 - a) einer der vorstehend unter Nr. 3 und 4 bezeichneten Abgaben, oder
 - b) einer haussteuerartigen Abgabe, oder
 - c) einer grundsteuerartigen Abgabe an sich tragen, die zu c. gedachten jedoch nur dann, wenn sie auf solchen kleinen Besitzungen haften, die lediglich aus Gebäuden nebst Hofraum und einem nicht über einen preussischen Morgen großen Hausgarten bestehen.

§. 2. Von dem im §. 1 bezeichneten Zeitpunkte ab sind zu erheben:

1. die durch das Gesetz vom 21. Mai 1861 (Gesetzsamml. für 1861, Seite 317) eingeführte Gebäudesteuer,
2. die durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 (Gesetzsamml. für 1851, Seite 193) eingeführte Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer,
3. die durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 (Gesetzsamml. für 1820, Seite 147) und das einige Abänderungen des Letzteren betreffende Gesetz vom 19. Juli 1861 (Gesetzsamml. für 1861, Seite 697) eingeführte Gewerbesteuer,

und werden zu diesem Behufe die vorgenannten preussischen Gesetze nebst allen dieselben erläuternden, ergänzenden und abändernden gesetzlichen Vorschriften eingeführt.

§. 8. Die in den Herzogthümern Schleswig und Holstein vorhandenen Flecken sind bei der Veranlagung der Gebäudesteuer und der Gewerbesteuer als Städte im Sinne der unter Nr. 1 und 3 im §. 2 dieser Verordnung angeführten Gesetze zu behandeln.

§. 9. Hinsichtlich der Gebäudesteuer sind nachstehende Vorschriften zu beachten:

- a) Der mittlere jährliche Miethswert der Gebäude (§. 6 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer,) ist nach dem Durchschnitt der Jahre 1853 bis 1862 einschläßlich festzustellen.
- b) Die erste Revision der Gebäudesteueranlagung (§. 20 a. a. D.) erfolgt gleichzeitig mit der ersten Revision der Veranlagung in den älteren preussischen Landestheilen.

VI. Auszug aus der Verordnung vom 11. Mai 1867, betreffend die Einführung der preussischen Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 der preussischen Monarchie einverleibten, zum Regierungsbezirk Wiesbaden vereinigten Landestheilen, sowie in dem vormalig großherzoglich hessischen Kreise Böhrl mit Einschluß der Enklaven Gimelrod und Hringhausen.

(Gesetzsamml. für 1867, Seite 593.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u., verordnen für die mit Unserer Monarchie vereinigten, gemäß §. 2 der Verordnung vom 22. Februar d. J. (Gesetzsamml. Seite 273) den Regierungsbezirk Wiesbaden bildenden Landestheile, sowie für den vormalig großherzoglich hessischen Kreis Böhrl, einschließl. der Enklaven Gimelrod und Hringhausen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1. Vom 1. Juli 1867 ab werden folgende zur Zeit bestehende direkte Staatssteuern aufgehoben:

1. Im vormaligen Herzogthum Nassau:
 - a) die Gebäudesteuer,
 - b) die Gewerbesteuer,

2. In den zum Gebiete der vormaligen freien Stadt Frankfurt gehörigen vorstädtischen und Landgemeinden:

- a) die Gebäudesteuer,
- b) die Klassensteuer.

3. In den vormalig zum Großherzogthum Hessen gehörig gewesenen Gebietstheilen:

- a) die Gebäudesteuer,
- b) die Personalsteuer,
- c) die Gewerbesteuer.

4. In dem vormalig Landgräflich hessen-homburgischen Amte Homburg:

- a) die Gebäudesteuer,
- b) die Gewerbe- und Viehsteuer.

Hinsichtlich der in dem Bezirke der Stadt Frankfurt gegenwärtig bestehenden Steuern und Abgaben bleibt das Weitere gemäß §. 62 des Gemeindeverfassungsgesetzes für die gedachte Stadt vom 25. März 1867 (Gesetzsamml. Seite 401) vorbehalten.

Die nach §. 2 des nassauischen Gesetzes vom 29. Juni 1861 (Nassauisches Verordnungsblatt für 1861, Seite 77) von den Unternehmern der Hazardspiele in Wiesbaden und Ems zu entrichtende Gewerbesteuer ist bis zur gänzlichen Beseitigung der Spielbanken fortzu-entrichten.

§. 2. Von dem im §. 1 bezeichneten Zeitpunkte ab sind in den im Eingange bezeichneten Landestheilen zu erheben:

1. die durch das Gesetz vom 21. Mai 1861 (Gesetzsammlung für 1861, Seite 317) eingeführte Gebäudesteuer;
2. die durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 (Gesetzsamml. für 1851, Seite 193) eingeführte Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer; in dem Stadtgebiete von Frankfurt a. M. an Stelle der Klassensteuer die Mahl- und Schlachtsteuer nach dem Gesetze vom 30. Mai 1820 (Gesetzsamml. für 1820, Seite 143);
3. die durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 (Gesetzsamml. für 1820, Seite 147) und das, einige Abänderungen des letzteren betreffende Gesetz vom 19. Juli 1861 (Gesetzsamml. für 1861, Seite 697) eingeführte Gewerbesteuer;

und werden zu diesem Behufe die vorbezeichneten preussischen Gesetze nebst allen dieselben erläuternden, ergänzenden und abändernden gesetzlichen Vorschriften eingeführt.

§. 6. Die in dem Herzogthum Nassau vorhandenen Flecken sind bei der Veranlagung der Gebäudesteuer und der Gewerbesteuer als Städte im Sinne der unter Nr. 1 und 3 im §. 2 dieser Verordnung angeführten Gesetze zu behandeln.

§. 7. Hinsichtlich der Veranlagung der Gebäudesteuer sind nachstehende Vorschriften zu beachten:

- a) Die zu den Standesherrschaften der vormalig reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen gehörigen Gebäude bleiben von Entrichtung der Gebäudesteuer nur insoweit befreit, als sie schon nach der bis-

herigen Gesetzgebung im Genusse dieser Freiheit gewesen sind.

- b) Der mittlere jährliche Miethswert der Gebäude (§. 6 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer), ist nach dem Durchschnitte der Jahre 1853 bis 1862 einschließlich festzustellen.
- c) Die Bekanntmachung des Ergebnisses der Veranlagung an die Eigentümer geschieht durch Offenlegung der Veranlagungsnachweisungen (§. 10 Absatz 2 des gedachten Gesetzes) während eines Zeitraumes von mindestens vierzehn Tagen.
- d) Die vierwöchentliche Reklamationsfrist (§. 10 Absatz 4 des gedachten Gesetzes) läuft vom ersten Tage der Offenlegung der Veranlagungsnachweisung.
- e) Die erste Revision der Gebäudesteuerveranlagung (§. 20 des gedachten Gesetzes) erfolgt gleichzeitig mit der ersten Revision der Veranlagung in den älteren preussischen Landestheilen.

- f) Die in den §§. 15 bis 18 des vorgeordneten Gesetzes enthaltenen Vorschriften bleiben, soweit sie auf das Verfahren bei Feststellung und Fortschreibung eines Wechsels in dem Eigentumsverhältniß an Gebäuden und die zu entrichtenden Fortschreibungsgebühren sich beziehen, für das Gebiet des vormaligen Herzogthums Nassau einstweilen außer Anwendung und statt derselben die in Betreff der Uebergänge des Eigentums an den der Gebäudesteuer unterliegenden Realitäten und deren Eintragung in die Stochbücher, sowie wegen der Steueränderungen bestehenden nassauischen Vorschriften in Kraft.

§. 9. Das Einkommen der Mitglieder des Herzoglich nassauischen Fürstenhauses bleibt von Entrichtung der Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer befreit. Auch sind die im Besitze der Ersteren befindlichen Gebäude, insoweit solche bisher von der Gebäudesteuer befreit waren, der Gebäudesteuer nicht unterworfen.

VII. Auszug aus der Verordnung vom 4. Juni 1867, betreffend die Einführung der preussischen Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern in dem Gebiete des vormalig Landgräflich hessen-homburgischen Oberamtsbezirks Meisenheim.

(Gesetzsamml. für 1867, Seite 761.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u., verordnen für das mit Unserer Monarchie vereinigte Gebiet des vormalig Landgräflich hessen-homburgischen Oberamtsbezirks Meisenheim auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1. Vom 1. Juli 1867 ab werden folgende zur Zeit bestehende direkte Staatssteuern aufgehoben:

1. die Fenster- und Thürensteuer;
2. die Personal- und Mobiliensteuer;
3. die Patentgebühr.

§. 2. An Stelle der in Wegfall kommenden Steuern sind von dem im §. 1 bezeichneten Zeitpunkte ab zu erheben:

1. die durch das Gesetz vom 21. Mai 1861 (Gesetzsamml. für 1861, S. 317) eingeführte Gebäudesteuer,
 2. die durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 (Gesetzsamml. für 1851, S. 193) eingeführte Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer,
 3. die durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 (Gesetzsamml. für 1820, S. 147) und das einige Abänderungen des Letzteren betreffende Gesetz vom 19. Juli 1861 (Gesetzsamml. für 1861, S. 697), eingeführte Gewerbesteuer,
- und werden zu diesem Behufe die vorgenannten preussischen Gesetze nebst allen dieselben erläuternden, ergänzenden und abändernden gesetzlichen Vorschriften hierdurch eingeführt.

§. 6. Hinsichtlich der Gebäudesteuer sind nachstehende Vorschriften zu beachten:

- a) Bei Veranlagung der Gebäude geschieht die Feststellung der Nutzungswerthe der Ersteren (§. 4 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer), ohne Berücksichtigung der dazu gehörigen Hausgärten.
- b) Der mittlere jährliche Miethswerth der Gebäude (§. 6 des zu a. angeführten Gesetzes) ist nach dem Durchschnitt der Jahre 1853 bis 1862 einschließlich festzustellen.
- c) Die Bekanntmachung des Ergebnisses der Veranlagung an die Eigenthümer geschieht durch Offenlegung der Veranlagungsnachweisungen (§. 10 Absatz 2 des gedachten Gesetzes) während eines Zeitraumes von mindestens vierzehn Tagen.
- d) Die vierwöchentliche Reklamationsfrist (§. 10 Absatz 4 des gedachten Gesetzes) läuft vom ersten Tage der Offenlegung der Veranlagungsnachweisungen.
- e) Die erste Revision der Gebäudesteuerveranlagung (§. 20 des gedachten Gesetzes) erfolgt gleichzeitig mit der ersten Revision der Veranlagung in den älteren preussischen Landestheilen.

VIII. Auszug aus der Verordnung vom 24. Juni 1867, betreffend die Einführung der preussischen Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern in den vormalig bayerischen Gebietstheilen, Bezirksamt Gersfeld und Landgerichtsbezirk Orb ohne Aura.

(Gesetzsamml. für 1867, Seite 842.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u., verordnen für die mit Unserer Monarchie vereinigten, durch §. 1 der Verordnung vom 22. Februar 1867 (Gesetzsamml. für 1867, Seite 273) dem Regierungsbezirk Kassel zugetheilten vormalig bayerischen Gebietstheile, Bezirksamt Gersfeld und Landgerichtsbezirk Orb ohne Aura, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1. Vom 1. Juli 1867 ab werden folgende zur Zeit bestehende direkte Staatssteuern aufgehoben:

1. die Häusersteuer,

2. die Einkommensteuer,
3. die Kapitalrentensteuer,
4. die Gewerbesteuer.

§. 2. An Stelle der in Wegfall kommenden Steuern sind von dem im §. 1 bezeichneten Zeitpunkte ab zu erheben:

1. die durch das Gesetz vom 21. Mai 1861 (Gesetzsamml. für 1861, S. 317) eingeführte Gebäudesteuer,
2. die durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 (Gesetzsamml. für 1851, S. 193) eingeführte Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer,
3. die durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 (Gesetzsamml. für 1820, S. 147) und das einige Abänderungen des Letzteren betreffende Gesetz vom 19. Juli 1861 (Gesetzsamml. für 1861, S. 697) eingeführte Gewerbesteuer,

und werden zu diesem Behufe die vorbezeichneten preussischen Gesetze nebst allen dieselben erläuternden, ergänzenden und abändernden gesetzlichen Vorschriften eingeführt.

§. 6. Hinsichtlich der Gebäudesteuer sind nachstehende Vorschriften zu beachten:

- a) Der mittlere jährliche Miethswerth der Gebäude (§. 6 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer), ist nach dem Durchschnitt der Jahre 1853 bis 1862 einschließlich festzustellen.
- b) Die Bekanntmachung des Ergebnisses der Veranlagung an die Eigenthümer geschieht durch Offenlegung der Veranlagungsnachweisungen während eines Zeitraumes von mindestens 14 Tagen (§. 10 Absatz 2 des gedachten Gesetzes).
- c) Die vierwöchentliche Reklamationsfrist (§. 10 Absatz 4 des gedachten Gesetzes) läuft vom ersten Tage der Offenlegung der Veranlagungsnachweisung.
- d) Die in den §§. 15 bis 18 des gedachten Gesetzes enthaltenen Vorschriften bleiben, soweit sie auf das Verfahren bei Feststellung und Fortschreibung eines Wechsels in dem Eigenthumsverhältnisse an Gebäuden und die zu entrichtenden Fortschreibungsgebühren sich beziehen, einstweilen außer Anwendung und statt derselben die bayerischen Vorschriften mit den sich etwa als nothwendig ergebenden, vom Finanzminister festzustellenden Maßgaben in Kraft.
- e) Die erste Revision der Gebäudesteuerveranlagung (§. 20 des gedachten Gesetzes) erfolgt gleichzeitig mit der ersten Revision der Veranlagung in den älteren preussischen Landestheilen.

IX. Auszug aus der Verordnung vom 22. Mai 1867, betreffend die Einführung der preussischen Gesetze und die Justizverwaltung in der vormalig bayerischen Enklave Kaulsdorf.

(Gesetzsammlung für 1867, Seite 729.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u., verordnen für die ehemals bayerische, durch

das Gesetz vom 24. Dezember 1866 (Gesetzsamml. für 1866, Seite 876) mit Unseren Staaten vereinigte Enklave Kaulsdorf, was folgt:

Artikel 1.

Alle preussischen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen, welche in dem Kreise Ziegenrück des Regierungsbezirks Erfurt Gesetzeskraft haben, werden hierdurch mit derselben Wirkung vom 1. Juni d. J. ab in der Enklave Kaulsdorf unter gleichzeitiger Aufhebung der entgegenstehenden Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen nach Maßgabe der Patente wegen Einführung der Allgemeinen Gerichts- und Kriminalordnung und des Allgemeinen Landrechtes in die mit den preussischen Staaten vereinigten ehemals sächsischen Provinzen und Distrikte vom 22. April und 15. November 1816 (Gesetzsamml. für 1816, Seite 124 und 233) eingeführt. Hinsichtlich der Einführung der Verfassungsurkunde verbleibt es bei dem Gesetze vom 24. Dezember 1866 (Gesetzsamml. für 1866, Seite 876).

X. Auszug aus dem Gesetze vom 11. Februar 1870, betreffend die Ausführung der anderweiten Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim.

(Gesetzsamml. für 1870, Seite 85.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen für den Umfang der Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie des Kreises Meisenheim, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 14. Vom 1. Januar 1875 ab kommen die für die Provinz Hannover und für den Kreis Meisenheim geltenden Bestimmungen im §. 6 Litt. a. der Verordnung vom 28. April 1867 (Gesetzsamml. für 1867, Seite 533) und im §. 6 Litt. a. der Verordnung vom 4. Juni 1867 (Gesetzsamml. für 1867, Seite 761), wonach bei Veranlagung der Gebäude zur Gebäudesteuer die Feststellung des Nutzungswerthes der Ersteren ohne Berücksichtigung der dazu gehörigen Hausgärten zu bewirken ist, in Wegfall.

XI. Auszug aus dem Gesetze vom 23. März 1873, betreffend den Rechtszustand des Jadedebiets.

(Gesetzsamml. für 1873, Seite 107.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für das Jadedebiet, was folgt:

§. 1. Vom 1. April 1873 ab wird das von dem Großherzoge von Oldenburg durch die Verträge vom 20. Juli 1853 (Gesetzsamml. für 1854, S. 65) und 16. Februar 1864 (Gesetzsamml. für 1865, S. 301) an Preußen abgetretene Jadedebiet der Provinz Hannover einverleibt und in den durch §. 1 der Verordnung vom 22. August 1867 (Gesetzsamml. Seite 1349) festgestellten provinzialständischen Verband aufgenommen.

Der Erlaß der zur Ausführung der letzteren Bestimmung erforderlichen Anordnungen erfolgt im Wege Königlich-Verordnung.

§. 2. Mit dem im §. 1 bezeichneten Zeitpunkte treten in dem Jadedebiete die in dem Fürstenthum Ostfriesland und dem Harlingerland geltenden Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, insoweit dieselben nicht bloß für einzelne Orte oder Landestheile ergangen sind, mit den weiter unten zu bestimmenden Ausnahmen in Kraft.

Zugleich wird in dem durch den Vertrag vom 16. Februar 1864 erworbenen Gebietstheile die preussische Staatsverfassung in Kraft gesetzt und allen denjenigen Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, welche seit dem 23. Februar 1854 für den durch den Vertrag vom 20. Juli 1853 erworbenen Gebietstheil ergangen sind, Geltung gegeben, insoweit dieselben in diesem letzteren Gebietstheile selbst nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes noch Geltung behalten.

§. 5. Vom 1. April 1873 ab werden die bis dahin bestandenen direkten Staatssteuern mit Ausschluß der von den Liegenschaften zu entrichtenden Grundsteuern und grundsteuerartigen Abgaben aufgehoben.

An Stelle der in Wegfall kommenden Steuern sind die Gebäudesteuer, die Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer, die Gewerbesteuer und die Eisenbahnabgaben nach den für den Kreis Aurich geltenden Bestimmungen zu veranlagern und vom 1. April 1873 ab zu erheben.

XII. Lauenburgisches Gesetz vom 15. Februar 1875, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer.

(Offizielles Wochenbl. für das Herzogthum Lauenburg für 1875, Seite 171.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, Herzog von Lauenburg u. verordnen nach vorgängiger Zustimmung Unserer getreuen Ritter- und Landschaft für das Herzogthum Lauenburg, was folgt:

Die im §. 2 des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, angeordnete Gebäudesteuer tritt gleichzeitig mit der Steuer für die Liegenschaften (§. 1b. a. a. D.) in Hebung (§. 3 a. a. D.).

Die Veranlagung und Erhebung der Gebäudesteuer erfolgt nach den Vorschriften des in der Anlage*) abgedruckten Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, welches für das Gebiet des Herzogthums Lauenburg mit folgenden Maßgaben Gesetzeskraft erhält.

Artikel 1. Die zum Domantialvermögen des Herzogthums (§. 3 des am 21. Juni 1871 landesherrlich bestätigten Rezesses über das landesherrliche Domanium vom 19. Juni 1871 und §. 1 des

*) Oben unter Nr. II. abgedruckt.

Gesetzes vom 7. Dezember 1872, betreffend die Uebertragung der Verwaltung des Domanalvermögens u. s. w.) gehörigen Gebäude unterliegen der Gebäudesteuer, insoweit sie nicht nach Nr. 2 ff. im §. 3 des anliegenden Gesetzes von dieser Steuer befreit sind.

Artikel 2. Die Nr. 5 im §. 8 des anliegenden Gesetzes kommt in Wegfall.

Artikel 3. In Betreff der ausführenden Behörden und Beamten u. s. w. gelten für die erste allgemeine Veranlagung der Gebäudesteuer folgende Vorschriften:

- 1) Die Befugnisse und Pflichten des Finanzministers (§§. 11, 12 und 23 des anliegenden Gesetzes) werden durch den preussischen Finanzminister, diejenigen der Bezirksregierung (§§. 9, 10 und 11 ebenda.) durch die preussische Regierung zu Schleswig wahrgenommen.
- 2) Als Ausführungskommissar (§. 9) fungirt der für die anderweite Regelung der Grundsteuer bestellte Veranlagungskommissar (§. 10 der Anweisung vom heutigen Tage für das Verfahren bei Ermittlung des Reinertrages der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer).
- 3) Die Wahl der Mitglieder der Veranlagungskommission erfolgt, soweit sie nach §. 9 des anliegenden Gesetzes der kreisständlichen Versammlung zusteht, durch die Ritter- und Landschaft.

Artikel 4. Sobald die erste allgemeine Veranlagung der Gebäudesteuer zum Abschlusse gekommen ist, gehen die im Artikel 3 bezeichneten Befugnisse und Pflichten an die durch landesherrliche Verordnung zu bestimmenden Behörden über.

Durch dieselbe Verordnung wird Bestimmung darüber getroffen, von welcher Behörde die im §. 18 des anliegenden Gesetzes dem Finanzminister übertragene Festsetzung zu bewirken ist.

Artikel 5. Der zweite Absatz im §. 14 des anliegenden Gesetzes kommt in Wegfall.

Artikel 6. Die erste Revision der Gebäudesteuerveranlagung (§. 20 des anliegenden Gesetzes) findet für das Jahr 1895 statt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.
Gegeben Berlin, den 15. Februar 1875.

XIII. Auszug aus dem Reichsgesetze vom 25. Mai 1873 über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Grundstücke.

(Reichsgesetzbl. für 1873, Seite 113.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. s. w. verordnen im Namen des Deutschen Reiches nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages zur näheren Feststellung der Rechtsverhältnisse rüchfichtlich derjenigen Gegenstände, welche zum dienstlichen Gebrauche einer verfassungsmäßig aus Reichsmitteln zu unterhaltenden Verwaltung bestimmt sind, was folgt:

§. 1. An allen dem dienstlichen Gebrauche einer verfassungsmäßig aus Reichsmitteln zu unterhaltenden Verwaltung gewidmeten Gegenständen stehen das Eigenthum und die sonstigen dinglichen Rechte, welche den einzelnen Bundesstaaten zugestanden haben, dem Deutschen Reiche zu. Der Zeitpunkt des Ueberganges dieser Gegenstände in eine solche Verwaltung ist als Zeitpunkt des Ueberganges der Rechte auf das Reich anzusehen.

Hinsichtlich der Befreiung von Steuern und sonstigen dinglichen Lasten sind die im Eigenthum des Reiches befindlichen Gegenstände den im Eigenthum des einzelnen Staates befindlichen gleichartigen Gegenständen gleichgestellt.

Auch unterliegt das Reich bezüglich der ihm zugehörigen Gegenstände der nämlichen Gerichtszuständigkeit, welcher der Staat, in dessen Bereiche jene Gegenstände sich befinden, bezüglich der ihm zugehörigen gleichartigen Gegenstände unterworfen ist.

Alphabetisches Sachregister

zu den

Veranlagungsgrundlagen für die Gebäudesteuer.

- Abbauten**, Einschätzung derselben, §. 61 Nr. 5.
Abgaben neben dem Miethspreise, Berücksichtigung derselben bei Feststellung des Miethswerthes, §. 37.
Abtritte Einschätzung der kleinen — zum Wohnhause, §. 31 Abs. 2, §. 40 Nr. 2.
Ärzte, ländliche Wohngebäude derselben, §. 41 Nr. 5, §. 46.
— **Steuerpflicht** der Ställe *u.* derselben, §. 18 Nr. 3.
Altentheilhäuser, wie Nebengebäude, §. 41 Nr. 3, §. 43.
Amtswohnungen für Geistliche *u.*, steuerfrei, §. 13, Abs. 3.
Anlagen, Entwässerungs- und Bewässerungs- —, Steuerfreiheit der zugehörigen Gebäude, §. 21.
— **gewerbliche**, Begriffsbestimmung, §. 19.
— " Steuerfreiheit der Aufbewahrungsräume *u.* §§. 15, 16.
Ananastreibereien, Besteuerung mit 2%, §. 24 Nr. 3.
Antheile an Gebäuden §. 33, §. 34 Nr. 3.
Arbeiterhäuser bei Fabriken *u.*, §. 41 Nr. 2, §. 42, §. 43 Nr. 3, §. 47 Abs. 3.
— **auf ländlichen Besitzungen**, §. 41 Nr. 3, §. 43.
— **eigene** der Fabrikarbeiter, §. 47.
Armenhäuser, steuerfrei, §. 14.
Aufbewahrungsanstalten, steuerfrei, §. 14.
Ausbauten, Einschätzung derselben, §. 61 Nr. 5.
Auszugshäuser, wie Nebenwohngebäude, §. 41 Nr. 3, §. 43.
Bachhäuser, auf ländlichen Besitzungen steuerfrei, §. 17 Nr. 3.
— **der Kaufleute** *u.*, steuerpflichtig, §. 18 Nr. 3.
Bachäfen, kleine, nicht als Gebäude anzusehen, §. 4 Nr. 3.
Badehäuser, Besteuerung derselben mit 4%, §. 22, Nr. 1, §. 41 Nr. 1, §. 42.
Badeorte, Einschätzung der Gebäude in denselben, §. 38.
Bahnhöfe der Eisenbahnen als gewerbliche Anlagen, §. 19.
Bahnhöfe wie Hofräume, §. 6.
Bahnwärterhäuschen, kleine, nicht als Gebäude anzusehen, §. 4 Nr. 1.
Ballhäuser, Besteuerung derselben mit 4%, §. 22 Nr. 1, §. 40 Nr. 6, §. 41 Nr. 1, §. 42.
Bauart der Gebäude als Einschätzungsmerkmal, §. 39, §. 46, §. 47, §. 49, §. 58, §. 60, §. 61, §. 63, §. 65.
Bauergüter als Zubehör ländlicher Besitzungen, §. 44, Abs. 4 und 5.
Baukostenwerth der gewerblichen Gebäude, §. 63, §. 64.
Bauliche Beschaffenheit der Gebäude als Einschätzungsmerkmal, §. 36 Nr. 4, §. 39, §. 46, §. 49.
Baulichkeiten, welche als Gebäude anzusehen sind, §. 3, §. 4.
— **Veranlagung** der Grundflächen, §. 5 Abs. 3.
Befreiungen von der Gebäudesteuer, §§. 9—21.
Berechtigungen, Berücksichtigung derselben bei Feststellung des Miethswerthes, §. 29 Nr. 1.
Bergwerke, Gebäude der Wasserhaltungsmaschinen steuerfrei, §. 21.
— **staatliche**, Steuerfreiheit der zugehörigen Gebäude, §. 10.
Besitzantheile an Gebäuden, §. 33, §. 34 Nr. 3.
Besitzungen ländliche, Begriffsbestimmung, §. 44, §. 50 Abs. 6, §. 53.
— — **Merkmale** der Selbstständigkeit (Musterbesitzungen), §. 51.
Besserungsanstalten, steuerfrei, §. 14.
Besteuerung mit 4%, §. 22 Nr. 1, §. 23, §. 25, §. 26, §§. 35—61.
— **mit 2%**, §. 22 Nr. 2, §. 24, §. 25, §. 26, §§. 62—65.
Betriebsstätten der Tischler *u.*, gewerbliche Anlagen, §. 19.
Bewässerungsanlagen, Steuerfreiheit der zugehörigen Gebäude, §. 21.
Bibliotheken, öffentliche, steuerfrei, §. 11 Abs. 1.
Bienenhäuser, steuerfrei, §. 17 Nr. 2.
Bischöfe, Steuerfreiheit der Diensthäuser derselben, §. 13.
Bockwindmühlen, Einschätzung derselben, §. 65.
Börsenhäuser, steuerpflichtig, §. 11 Nr. 4.
Branntweimbrennereien, Brauereien *u.*, steuerpflichtig mit 2%, §. 18 Nr. 1, §. 22 Nr. 2.

- Brennereien (Ziegel-, Kalk-, Gyps-), steuerpflichtig mit 2%, §. 18 Nr. 1, §. 22 Nr. 2.
- Buben, hölzerne, nicht als Gebäude anzusehen, §. 4 Abs. 1.
- Dampfmühlen, Besteuerung derselben mit 2%, §. 22 Nr. 2.
- Dampfschornsteine, als Theile von Triebwerken, §. 64 Nr. 3.
- Diensthäuser der Eisenbahnen, Besteuerung mit 2%, §. 24 Nr. 1.
- der Erzbißhöfe *zc.*, steuerfrei, §. 13.
- Dienstwohnungen der Privatbeamten *zc.* auf ländlichen Besitzungen, §. 41 Nr. 3, §. 43 Nr. 1 u. 4.
- der Privatbeamten *zc.* bei Fabrikanlagen, §. 41 Nr. 2, §. 42, §. 43 Nr. 3.
- der Privatbeamten der Eisenbahn- und anderen Gesellschaften *zc.*, §. 40 Nr. 7.
- Domänenpächter, Steuerpflicht der Superinventarien-gebäude derselben, §. 10 Anm., §. 34 Nr. 2.
- Domgeistliche, Steuerfreiheit der Diensthäuser derselben, §. 13.
- Domherren, Steuerpflicht der Wohnhäuser derselben, §. 13 Abs. 3.
- Drescherhäuser als Nebenwohngebäude, §. 41 Nr. 3, §. 43.
- Durchschnittsmiethspreise zehnjährige, als Miethswerth der Gebäude, §. 35.
- Eigenthümer, Eintragung der Namen *zc.* derselben, §. 34.
- Eigentumsantheile an Gebäuden, §. 33, §. 34 Nr. 3.
- Einkommensteuerveranlagung, Normen für die Bemessung des wirtschaftlichen Reinertrages, §. 52 Abs. 4.
- Einquartierung, bei Abschätzung des Nutzungswerthes nicht zu berücksichtigen, §. 29 Nr. 1.
- Berücksichtigung der Kosten derselben neben dem Miethspreise bei Feststellung des Miethswerthes, §. 37.
- Berücksichtigung der dazu bestimmten Räume bei der Veranlagung schloßartiger Wohngebäude auf größeren Gütern im Vergleich zu den Landstädten, §. 60 Nr. 4.
- Einrichtung, innere — der Gebäude, Berücksichtigung derselben bei Feststellung des Nutzungswerthes, §. 36 Nr. 4.
- der Mustergebäude, §. 39.
- Einschätzung der Gebäude in den Städten *zc.*, §§. 35—40.
- Einschätzung der Gebäude auf dem platten Lande, §§. 41—61.
- derselben im Vergleich zu den Landstädten, §§. 58—60.
- ländlicher Nebenwohngebäude, §. 43.
- der gewerblichen *zc.* Gebäude nach Normalstädten, §. 42, §. 58 Abs. 4.
- Eisenbahndiensthäuser, Besteuerung derselben mit 2%, §. 24 Nr. 1.
- Eisenbahnen, Besteuerung der zu Restaurationslokalen *zc.* bestimmten Gebäude der — mit 4%, §. 23 Nr. 7.
- (Herde-), Steuerpflicht der zugehörigen Stallungen, §. 20 Nr. 3, §. 22 Nr. 2.
- Eisenbahnhöfe als gewerbliche Anlagen, §. 19.
- wie Hofräume, §. 6.
- Eisenbahntelegraphenbüreaus, Besteuerung derselben mit 2%, §. 24 Nr. 1.
- Eisenbahnwärterhäuschen, kleine, nicht als Gebäude anzusehen, §. 4 Nr. 1.
- Eisgruben auf ländlichen Besitzungen, Steuerfreiheit derselben, §. 17 Nr. 6.
- Eiskeller auf ländlichen Besitzungen, Steuerfreiheit derselben, §. 17 Nr. 6.
- Entwässerungsanlagen, Steuerfreiheit der zugehörigen Gebäude, §. 21.
- Erben, Eintragung derselben als Eigenthümer, §. 34 Nr. 3.
- Erzbißhöfe, Steuerfreiheit der Diensthäuser derselben, §. 13.
- Erziehungsanstalten, Besteuerung derselben mit 4%, §. 23. Nr. 1.
- Fabrikanlagen, Einschätzung der zugehörigen Wohngebäude, §. 41 Nr. 2, §. 42, §. 43 Nr. 3.
- Fabrikarbeiter, eigene Wohngebäude derselben, §. 41 Nr. 6, §. 47.
- Fabrikarbeiterhäuser bei Fabriken *zc.*, §. 47 Abs. 3.
- Fabriken, Besteuerung derselben mit 2%, §. 22 Nr. 2.
- Federviehställe der Tagelöhner *zc.*, steuerfrei §. 17 Nr. 2.
- Flächeninhalt *zc.* der Grundstücke als Merkmal der Selbstständigkeit ländlicher Besitzungen, §. 51.
- Flecken in den vormalig schleswig-holsteinischen und nassauischen Landestheilen, §. 35.
- Fideikomnisse als ländliche Besitzungen, §. 44.
- Forstbeamtenwohnungen als Nebenwohngebäude, §. 41 Nr. 3, §. 43 Nr. 1 u. 4.
- Fuhrleute, Steuerpflicht der Stallungen derselben, §. 20 Nr. 3, §. 22 Nr. 2.
- Gartenbau, Steuerfreiheit unbewohnter Gebäude, §. 15 Abs. 2.
- Gartengewächse, Steuerfreiheit der Konservirhäuser *zc.*, §. 17 Nr. 5.
- Gartenhäuschen, Steuerfreiheit derselben, §. 17 Nr. 7.
- Gartenhäuser, Besteuerung derselben mit 4%, §. 23 Nr. 4, §. 41 Nr. 4, §. 45.
- Gartenwirthschaften, Besteuerung der Hallen *zc.* in — mit 4%, §. 23 Nr. 8.
- Gasbereitungsanstalten, städtische, steuerpflichtig, §. 11 Nr. 2.
- Gasometer, freistehende, nicht als Gebäude anzusehen, §. 4 Nr. 7.
- Gasometergebäude, steuerpflichtig, §. 4 Nr. 7 Anm., §. 11 Nr. 2.
- Gasthöfe als Nebenwohngebäude ländlicher Besitzungen, §. 43 Nr. 3.

Gasthöfe, Besteuerung derselben mit 4%, §. 23 Nr. 8, §. 40 Nr. 6.

Gebäude als Steuerobjekte, §§. 2—4.

— Steuerfreiheit derselben, §§. 9—21.

— auf fremdem Grund und Boden, §. 34 Nr. 2.

— im gemeinschaftlichen Eigenthum von Mehreren, §. 34 Nr. 3.

— im streitigen Eigenthum, §. 34 Nr. 4.

Gebäudeantheile, besondere Veranlagung derselben §. 33.

Gebäudesteuer, Objekte derselben, §. 2.

— Prozentfäke der — vom Nutzungswerthe, §. 22.

Gefängnißanstalten, steuerfrei, §. 14.

Geistliche, Steuerfreiheit der Diensthäuser derselben, §. 13.

Gemeinden, öffentliche Gebäude derselben, §. 11.

— vermietete Gebäude derselben, §. 11 Absatz 3.

— gewerbliche Gebäude derselben, §. 11 Nr. 2.

Gemeinschaftliches Eigenthum an Gebäuden, §. 34 Nr. 3.

Genossenschaft als Gebäudeeigenthümer, §. 34 Nr. 1.

Geräthschaften kommen bei Feststellung des Nutzungswerthes gewerblicher Gebäude nicht in Betracht, §. 62.

Gesamtmiethspreis für mehrere Gebäude, §. 40 Nr. 1.

Gesamtvverhältnisse der ländlichen Besitzungen als Einschätzungsmerkmal §§. 49—57.

Geschäftsräume, Berücksichtigung der während der Messen zc. für dieselben bezogenen Miethen, §. 40 Nr. 4.

Geschirrhäuser, Steuerfreiheit derselben, §. 17 Nr. 4.

Gesellschaftshäuser, Besteuerung derselben mit 4%, §. 22 Nr. 1, §. 40 Nr. 6, §. 41 Nr. 1, §. 42.

Gesindehäuser als Nebenwohngebäude, §. 41 Nr. 3, §. 43.

Gewerbebetrieb, Besteuerung der gewerblichen Gebäude mit 2%, §. 22 Nr. 2.

— Besteuerung der dazu vermieteten Wohngebäude mit 4%, §. 25.

— der Gemeinden, §. 11 Nr. 2.

Gewerbetreibende, Betriebsstätten derselben §. 19.

Gewerbliche Anlagen, Begriffsbestimmung, §. 19.

— Steuerfreiheit von Aufbewahrungsräumen zc. bei denselben, §. 15, §. 16.

Gewerbliche Gebäude, Besteuerung derselben mit 2%, §§. 62—65.

Gottesdienstliche Gebäude steuerfrei, §. 12 Nr. 2.

Gradirwerke der Salinenanlagen nicht als Gebäude anzusehen, §. 4 Nr. 4.

Größe der Gebäude zc. als Einschätzungsmerkmal, §. 39, §. 46, §. 47, §. 49, §. 58, §. 60, §. 61, §. 63, §. 65.

Grundbuchbezeichnung, besondere — der Hausgärten, §. 7 Absf. 2.

Grundflächen der Bahnhöfe, §. 6 Absf. 1.

— der Baulichkeiten, welche nicht als Gebäude anzusehen sind, §. 5 Absf. 3.

Grundstücke, mitvermietete, Berücksichtigung derselben bei Feststellung des Miethswerthes, §. 37.

Grundstücke, Zugehörigkeit derselben zu ländlichen Wohngebäuden, §. 49 Nr. 2.

Grundsteuerreinertrag, Berücksichtigung desselben bei Ermittlung des wirtschaftlichen Reinertrages, §. 51, §. 52.

Güterexpeditionsbureaus der Eisenbahnen, Besteuerung derselben mit 2%, §. 24 Nr. 1.

Güterkomplere als ländliche Besitzungen, §. 44.

Güter, Steuerfreiheit der zugehörigen Stallungen, §. 17 Nr. 2.

Gutsbezirke, selbstständige, Steuerfreiheit der öffentlichen Gebäude, §. 11.

Gutschmieden, Steuerfreiheit derselben, §. 17 Nr. 3.

Gymnasiallehrer, Steuerfreiheit der Diensthäuser derselben, §. 13.

Gypsbrennereien, Besteuerung derselben mit 2%, §. 22 Nr. 2.

Gypsöfen, offene, nicht als Gebäude anzusehen, §. 4 Nr. 5.

Hallen, Besteuerung derselben mit 4%, §. 23 Nr. 8, §. 24 Nr. 4 Ann.

— (Trinkhallen), Besteuerung derselben mit 2%, §. 24 Nr. 4.

Hammerwerke, Besteuerung derselben mit 2%, §. 22 Nr. 2.

Handwerker, Einschätzung der Wohngebäude der kleinen —, §. 41 Nr. 6, §. 47.

Hannoversche Königsfamilie, Steuerfreiheit der Gebäude derselben, §. 9 Nr. 3.

Hauptklassen der ländlichen Wohngebäude, §§. 50—57.

Hausflur, Berücksichtigung der für dieselben bezogenen Miethen, §. 40 Nr. 4.

Hausgärten, Begriffsbestimmung, §. 7.

— als Steuerobjekte, §. 2, §. 30.

— der Gebäudeantheile, §. 33.

— mehrere bei einem Gebäude, §. 8.

— bei Bahnhöfen, §. 6 Absf. 2.

Hausoffiziantenwohnungen als Nebenwohngebäude, §. 41 Nr. 3, §. 43.

Hintergebäude, getrennte Einschätzung derselben, §. 31.

Hochöfen, Feststellung des Baukostenwerthes, §. 64 Nr. 2.

Hofmeisterwohnungen als Nebenwohngebäude, §. 41 Nr. 3, §. 43.

Hofräume als Steuerobjekte, §. 2, §. 30.

— Benutzung derselben als Holzhöfe, Zimmer- und Lagerungsplätze zc., §. 5 Absf. 1, §. 40 Nr. 3.

Hohenzollernsches Fürstenthum, Steuerfreiheit der Gebäude desselben, §. 9 Nr. 1.

Holländer (Windmühlen), Einschätzung derselben, §. 65.

Holzhöfe, Steuerpflicht derselben, §. 5 Absf. 1.

— Berücksichtigung des Miethertrages derselben bei Feststellung des Nutzungswerthes der zugehörigen Wohngebäude, §. 40 Nr. 3.

Holzschuppen, Besteuerung derselben mit 2%, §. 24 Nr. 2.

Holzställe in den Städten, steuerpflichtig mit 2%, §. 18 Nr. 2, §. 24 Nr. 2.

- Holzställe, Einschätzung der kleinen — zum Wohnhause, §. 31 Abs. 2, §. 40 Nr. 2.
 — auf ländlichen Besitzungen steuerfrei, §. 17 Nr. 1.
 Hauptwohngebäude auf Nebengütern, §. 61 Nr. 6.
 Hütten, nicht als Gebäude anzusehen, §. 4, Abs. 1.
 Hüttenwerke, Besteuerung derselben mit 2 %, §. 22 Nr. 2.
 — staatliche, Steuerfreiheit der zugehörigen Gebäude, §. 10.
 Inspektorenwohnungen als Nebenwohngebäude, §. 41 Nr. 3, §. 43.
 Justizgebäude, steuerfrei, §. 11 Abs. 1.
 Justizverwaltung, Steuerfreiheit der von derselben gemietheten Gebäude der Gemeinden *z.*, §. 11 Abs. 2.
 Kalkbrennerien, Besteuerung derselben mit 2 %, §. 22 Nr. 2.
 Kalköfen, offene, nicht als Gebäude anzusehen, §. 4 Nr. 5.
 Kalthäuser, Besteuerung derselben mit 2 %, §. 24 Nr. 3.
 Kamelienhäuser, Besteuerung derselben mit 2 %, §. 24 Nr. 3.
 Kapellen, steuerfrei, §. 12 Nr. 2.
 Kasernen, Steuerfreiheit der von den Gemeinden an die Militärverwaltung vermieteten —, §. 11 Abs. 3.
 Kaufläden, Besteuerung derselben mit 4 %, §. 22 Nr. 1.
 — Berücksichtigung der Miethen für — bei der Einschätzung der Wohngebäude, §. 40 Nr. 4.
 — in öffentlichen Gebäuden, §. 11 Abs. 4.
 Kaufleute, Veranlagung der ländlichen Wohngebäude der — *z.*, §. 41 Nr. 5, §. 46.
 — Steuerpflichtigkeit der Ställe derselben, §. 18 Nr. 3, §. 20 Nr. 3.
 Kaufpreise, Berücksichtigung derselben bei Feststellung des Nutzungswertes der Gebäude, §. 46.
 Regelbahnen, Besteuerung derselben mit 4 %, §. 23 Nr. 2.
 Keller, Besteuerung der als selbstständige Gebäude anzusehenden — mit 2 %, §. 22 Nr. 2.
 Kesselhäuser, Feststellung des Baukostenwerthes derselben, §. 64 Nr. 1.
 Kirchen, steuerfrei, §. 12 Nr. 2.
 Klassensteuerveranlagung, Normen für die Ermittlung des wirtschaftlichen Reinertrages, §. 52.
 Koaksöfen, offene, nicht als Gebäude anzusehen, §. 4 Nr. 5.
 Königliches Haus, Steuerfreiheit der Gebäude desselben, §. 9 Nr. 1.
 Kohlenruben, Gebäude der Wasserhaltungsmaschinen steuerfrei, §. 21.
 Kolonaden in Restaurationslokalen *z.*, Besteuerung derselben mit 4 %, §. 23 Nr. 3.
 Kommanditen der Reichsbank, Steuerpflicht der Gebäude, §. 11 Anm.
 Kommunalständische Verbände, Steuerfreiheit der öffentlichen Gebäude derselben, §. 11.
 Konservirhäuser, Steuerfreiheit derselben, §. 17 Nr. 5.
 Korporationen, Steuerpflicht der Gebäude der kaufmännischen —, §. 11 Nr. 5.
 Kramläden, Besteuerung derselben mit 4 %, §. 22 Nr. 1.
 — Berücksichtigung der Miethen für — bei der Einschätzung der Wohngebäude, §. 40 Nr. 4.
 Krankenhäuser, steuerfrei, §. 14.
 Kreditinstitute, Steuerpflicht der Gebäude der landwirthschaftlichen —, §. 11 Nr. 3.
 Kreise, Steuerfreiheit der öffentlichen Gebäude §. 11.
 Kruggebäude als Nebenwohngebäude ländlicher Besitzungen, §. 43 Nr. 3.
 Küchen, Besteuerung derselben mit 4 %, §. 23 Nr. 5.
 Küster, Steuerfreiheit der Diensthäuser derselben, §. 13.
 Kuhställe der Tagelöhner, steuerfrei, §. 17 Nr. 2.
 Kultus, Steuerfreiheit der Diensthäuser der Diener des öffentlichen —, §. 13.
 Kuratgeistlichen, Steuerfreiheit der Diensthäuser derselben, §. 13.
 Kurhessische Fürstenfamilie, Steuerfreiheit der Gebäude derselben, §. 9 Nr. 4.
 Ladebühnen, offene bei Steinkohlenzechen, zu den Maschinen gehörig, §. 64 Nr. 4.
 Läden, Berücksichtigung der Miethen für — bei der Einschätzung, §. 40 Nr. 4.
 — in öffentlichen Gebäuden, §. 11 Abs. 4.
 Ländliche Besitzung, Begriffsbestimmung, §. 44, §. 50, §. 53.
 Ländliche Ortschaften, Berücksichtigung der Miethspreise in denselben, §§. 35—40, §. 48.
 Ländliche Wohngebäude, Veranlagung derselben, §§. 48—60.
 Lage der Gebäude als Einschätzungsmerkmal, §. 36, §. 39, §. 40 Nr. 8.
 Lagerhäuser der kaufmännischen Korporationen *z.*, steuerpflichtig, §. 11 Nr. 5.
 Lagerplätze, Steuerpflicht derselben, §. 5 Abs. 1.
 — Berücksichtigung des Miethsertrages derselben bei Feststellung des Nutzungswertes der zugehörigen Wohngebäude, §. 40 Nr. 3 u. 4.
 Landhäuser, Einschätzung derselben, §. 41 Nr. 4, §. 45.
 Landstädte, Begriffsbestimmung, §. 59.
 — Berücksichtigung der Einschätzungen in denselben, §. 48 Nr. 3, §§. 58—60.
 Landwirthschaft, zum Betriebe derselben bestimmte Räume in Wohngebäuden, §. 16, §. 60 Nr. 3.
 Landwirthschaftliche Gebäude, Steuerfreiheit derselben, §. 15.
 Landwirthschaftliche Nebengewerbe, Steuerpflicht der hierzu benutzten Gebäude, §. 18 Nr. 1.
 Landwirthschaftliche Kreditinstitute, Steuerpflicht der Gebäude derselben, §. 11 Nr. 3.
 Lasten, Berücksichtigung derselben bei Feststellung des Miethswertes der Gebäude, §. 29 Nr. 1.

Leibzuchtshäuser wie Nebenwohngebäude, §. 41 Nr. 3, §. 43.
 Pohnarbeiter, Einschätzung der Wohngebäude derselben auf dem Lande, §. 50.
 Pohnfuhrleute, Steuerpflicht der Stallungen derselben, §. 20 Nr. 3.
 Lokomotivschuppen der Eisenbahnen steuerpflichtig mit 2%, §. 20 Nr. 5, §. 24 Nr. 1.
Manufakturgebäude, Besteuerung derselben mit 2%, §. 22 Nr. 2.
 Maschinen, Berücksichtigung derselben bei Feststellung des Miethwerthes bezw. des Baukostenwerthes, §. 37, §. 62.
 Maschinenengebäude, Feststellung des Baukostenwerthes derselben, §. 64 Nr. 1.
 Mastviehställe auf Gütern steuerfrei, §. 17 Nr. 2.
 — auf Fabrikanlagen steuerpflichtig, §. 20 Nr. 4.
 Merkmale für den wirthschaftlichen Reinertrag, §. 52.
 — für die Selbstständigkeit ländlicher Besitzungen, §. 51.
 Messen, Berücksichtigung der Miethen für Verkaufsstellen *ic.* während der — bei der Einschätzung, §. 40 Nr. 4.
 Miethertrag der Hofräume *ic.*, Berücksichtigung desselben bei Feststellung des Nutzungswerthes der zugehörigen Wohngebäude, §. 40 Nr. 3.
 — von Verkaufsstellen *ic.* während der Messen und Wollmärkte, Berücksichtigung desselben bei der Einschätzung, §. 40 Nr. 4.
 Miethspreise, Berücksichtigung derselben auf dem platten Lande, §. 48, §. 58 Abs. 4.
 — Feststellung derselben in Städten *ic.*, §§. 35—40.
 Miethswerth der Gebäude, Feststellung desselben, §. 35.
 — der Nebenwohngebäude *ic.*, Ermittlung desselben, §. 40 Nr. 9.
 Miethswohnungen in Fabrikarbeiterhäusern, §. 47.
 Milde Stiftungen, Steuerfreiheit der Gebäude derselben, §. 14.
 Militairgebäude steuerfrei, §. 11 Abs. 1.
 Militairverwaltung, Steuerfreiheit der von den Gemeinden an die — vermiethteten Gebäude, §. 11 Abs. 3.
 Miterben, Eintragung derselben als Eigenthümer, §. 34 Nr. 3.
 Miteigenthümer, Eintragung derselben, §. 34 Nr. 3.
 Mobilien, mitvermiethtete, Berücksichtigung derselben bei Feststellung des Miethwerthes, §. 37.
 Mühlenanlagen, Einschätzung der Wohngebäude auf —, §. 41 Nr. 2, §. 42, §. 43 Nr. 3.
 Mühlen (Dampf- *ic.*), Besteuerung mit 2%, §. 22 Nr. 2.
 — (Wind-), Einschätzung derselben, §. 65.
 Museen, öffentliche, steuerfrei, §. 11 Abs. 1.
 Musterbesitzungen auf dem Lande, §. 51, §. 52.
 Mustergebäude in den Städten *ic.*, §. 39.
 — in den Landstädten als Vergleichsobjekte bei der Veranlagung der ländlichen Wohngebäude, §. 60.

Massauische Fürstenfamilie, Steuerfreiheit der Gebäude derselben, §. 9 Nr. 5.
 Nebengebäude in den Städten, Einschätzung der kleinen — zum Wohnhause, §. 31 Abs. 2, §. 40 Nr. 2.
 Nebenwohngebäude bei ländlichen Besitzungen, §. 41 Nr. 3, §. 43, §. 44.
 — bei Fabrikanlagen, §. 41 Nr. 2, §. 42, §. 43 Nr. 3, §. 47 Abs. 3.
 — auf Pfarrhöfen, §. 13 Abs. 4.
 Niederlagen, Steuerpflicht derselben, §. 20 Nr. 6.
 Normalstädte als Norm für die Veranlagung von gewerblichen *ic.* und Wohngebäuden auf dem Lande, §. 42, §. 58.
 Nutzungsertrag der Hofräume durch Vermietzung, Berücksichtigung desselben bei Feststellung des Nutzungswerthes der zugehörigen Wohngebäude, §. 40 Nr. 3.
 Nutzungswerth, Begriffsbestimmung, §. 28.
 — als Maßstab für die Einschätzung der Gebäude, §. 27.
 — der Gebäude in Städten, §. 35.
 — der vermiethteten Gebäude, §. 36 Nr. 1 u. 2.
 — der ländlichen Wohngebäude *ic.*, §. 16, §§. 41—57.
 — der Wohngebäude auf dem Lande, Feststellung desselben nach Miethspreisen, §. 48.
 — der Wohngebäude auf dem Lande, Feststellung desselben nach den Gesamtverhältnissen, §§. 49—57.
 — der Nebengebäude in den Städten, §. 40 Nr. 2.
 — der Nebenwohngebäude auf dem Lande, §. 40 Nr. 9, §. 41 Nr. 3, §. 43.
 — der Gebäude außerhalb des Ortsberinges, §. 40 Nr. 8.
 — der Badehäuser *ic.*, §. 41 Nr. 1, §. 42.
 — der Schauspielhäuser *ic.*, §. 40 Nr. 6, §. 41 Nr. 1, §. 42.
 — der Schlösser *ic.*, §. 40 Nr. 5.
 — der Land- und Gartenhäuser, §. 41 Nr. 4, §. 45.
 — der Wohngebäude von Kaufleuten *ic.* auf dem platten Lande, §. 41 Nr. 5, §. 46.
 — der Wohngebäude kleiner Handwerker *ic.*, §. 41 Nr. 6, §. 47.
 — der Geschäfts- und Lagerräume *ic.*, §. 40 Nr. 4.
 — der Dienstwohnungen für Privatbeamte, §. 40 Nr. 7, §. 41 Nr. 2 u. 3, §. 42, §. 43.
Öffentliche Gebäude, Steuerfreiheit derselben, §. 11 Nr. 1.
 Ortschaften, ländliche, Berücksichtigung der Miethspreise in denselben, §. 35—40, §. 48.
 Ortsbering, Einschätzung der Gebäude außerhalb desselben, §. 40 Nr. 8.
 Pächterwohnungen als Nebenwohngebäude, §. 41 Nr. 3, §. 43.
 Personenwagenschuppen der Eisenbahnen, steuerpflichtig mit 2%, §. 20 Nr. 5, §. 24 Nr. 1.
 Pfarrgeistliche, Steuerfreiheit der Diensthäuser derselben, §. 13.
 Pfarrhöfe, Steuerpflicht der Nebenwohngebäude auf denselben, §. 13 Abs. 4.

Pferdeisenbahnen, Steuerpflicht der zugehörigen Stallungen, §. 20 Nr. 3.

Pferdeställe, Steuerfreiheit der von den Gemeinden an die Militärverwaltung vermieteten —, §. 11 Absatz 3.

Plätze (Holz-, Zimmer-, Lagerungs-), Steuerpflicht derselben, §. 5 Abs. 1.

— Berücksichtigung des Miethertrages derselben bei Feststellung des Nutzungswerthes der zugehörigen Wohngebäude, §. 40 Nr. 3 u. 4.

Polizeigebäude, steuerfrei, §. 11 Abs. 1.

Postgebäude, steuerfrei, §. 11 Abs. 1.

Posthalter, Steuerpflichtigkeit der Stallungen derselben, §. 20 Nr. 3.

Präsident, Eintragung desselben als Eigentümer, §. 34 Nr. 4.

Predigerwitwenhäuser, steuerfrei, §. 14.

Privatbeamte, Einschätzung der Dienstwohnungen derselben, §. 40 Nr. 7, §. 41 Nr. 2 u. 3, §. 42, §. 43.

Privatgärten, Besteuerung der Hallen u. in — mit 4%, §. 23 Nr. 8.

Privatkapellen, steuerfrei, §. 12 Nr. 2.

Privatunterrichtsanstalten, Besteuerung derselben mit 4%, §. 23 Nr. 1.

Prozeß, Eintragung der Parteien als Eigentümer, §. 34 Nr. 4.

Provinzen, Steuerfreiheit der öffentlichen Gebäude derselben, §. 11.

Provinzialgebäude, steuerfrei, §. 11.

Regierungsgebäude, steuerfrei, §. 11.

Reichsbank, Steuerpflicht der Gebäude derselben, §. 11 Anm.

Reichsgebäude, steuerfrei, §. 11.

Reichsgüter, Steuerfreiheit der Gebäude auf denselben, §. 10.

Reichsunmittelbare Fürsten u., Steuerfreiheit der Gebäude derselben, §. 9 Nr. 2.

Reihfolge bei der Einschätzung der Gebäude, §. 38, §. 61.

Reinertrag, wirtschaftlicher, Begriffsbestimmung, §. 52.

— wirtschaftlicher, als Einschätzungsmerkmal für die ländlichen Wohngebäude, §§. 50—57.

— Grundsteuer-, Berücksichtigung desselben bei Ermittlung des wirtschaftlichen Reinertrages, §. 51, §. 52.

Reitbahnen, Besteuerung derselben mit 4%, §. 23 Nr. 3.

Religionsgesellschaften, Steuerfreiheit der gottesdienstlichen Gebäude derselben, §. 12 Nr. 2.

— Steuerfreiheit der Diensthäuser der Geistlichen, §. 13.

Remisen, steuerfreie, §. 17 Nr. 4.

— steuerpflichtige mit 2%, §. 18 Nr. 3, §. 22 Nr. 2.

— getrennte Einschätzung derselben, §. 31.

Rentmeisterwohnungen, als Nebenwohngebäude, §. 41 Nr. 3, §. 43.

Rentner, ländliche Wohngebäude derselben, §. 41 Nr. 5, §. 46.

Rentner, Steuerpflicht der Ställe derselben, §. 18 Nr. 3.

Restaurationslokale, Besteuerung der Hallen u. in denselben mit 4%, §. 23 Nr. 8.

— der Eisenbahnen, Besteuerung derselben mit 4%, §. 23 Nr. 7.

Rittergüter, als ländliche Besitzungen, §. 44.

Rohertrag der ländlichen Grundstücke, als Einschätzungsmerkmal für die I. Hauptklasse der ländlichen Wohngebäude, §. 50.

Röbstöfen, offene, nicht als Gebäude anzusehen, §. 4 Nr. 5.

Rohwerke u., Steuerfreiheit der zur Aufnahme der — dienenden Gebäude auf ländlichen Besitzungen, §. 17 Nr. 3.

Salinenanlagen, Grabirwerke derselben nicht als Gebäude anzusehen, §. 4 Nr. 4.

— staatliche, Steuerfreiheit der zugehörigen Gebäude, §. 10.

Schachtthürme, Feststellung des Baukostenwerthes derselben, §. 64, Nr. 1.

Schankgebäude, Besteuerung derselben mit 4%, §. 23 Nr. 8.

Schankwirth, ländliche Wohngebäude derselben, §. 41 Nr. 5, §. 43 Nr. 3, §. 46.

— Steuerpflicht der Ställe derselben, §. 18 Nr. 3.

Schauspielhäuser, Besteuerung derselben mit 4%, §. 22 Nr. 1, §. 40 Nr. 6, §. 41 Nr. 1, §. 42.

Scheidungen, durchgehende zwischen Gebäuden, §. 32.

Scheunen, steuerfreie, §. 15.

— Besteuerung derselben mit 2%, §. 22, Nr. 2.

— (Ziegeltrocken-), Steuerpflicht derselben, §. 20 Nr. 7.

Schießhallen, Besteuerung derselben mit 4%, §. 23 Nr. 3.

Schilderhäuser der Wachtposten nicht als Gebäude anzusehen, §. 4.

Schirrhäuser, Steuerfreiheit derselben, §. 17 Nr. 4.

Schlachthäuser als gewerbliche Anlagen, §. 19.

— öffentliche der Gemeinden steuerfrei, §. 11 Nr. 2 Anmerk.

— nicht öffentliche, Steuerpflicht der zugehörigen Ställe, §. 20 Nr. 2.

Schlachtvieh, Steuerpflicht der zur Aufnahme von — dienenden Ställe, §. 20 Nr. 2.

Schlächter, Betriebsstätten derselben, §. 19.

Schlösser, Ermittlung des Miethertrages derselben, §. 40 Nr. 5.

Schloßartige Wohngebäude auf größern Gütern, §. 60 Nr. 4.

Schmelzöfen, Besteuerung derselben mit 2%, §. 22 Nr. 2.

Schmiedeherde, offene, nicht als Gebäude anzusehen, §. 4 Nr. 5.

Schmieden, Steuerfreiheit der Guts- —, §. 17 Nr. 3.

— Besteuerung derselben mit 2%, §. 22 Nr. 2.

Schornsteine (Dampf-) als Theile von Triebwerken, auch außerhalb der Gebäude, §. 64 Nr. 3.

Schullehrer, Steuerfreiheit der Diensthäuser derselben, §. 13.

Schuppen, Lokomotiv- und Personenwagen- — der Eisenbahnen steuerpflichtig mit 2%, §. 20 Nr. 5 §. 24 Nr. 1.

— der Kaufleute u. auf dem platten Lande, Steuerpflicht derselben, §. 18 Nr. 3.

— nicht als Gebäude anzusehen, §. 4.

— (Ziegel trocken-), offene, nicht als Gebäude anzusehen, §. 4 Nr. 6.

Schweineställe der Tagelöhner u. steuerfrei, §. 17 Nr. 2.

Seehandlungssozietät, Steuerfreiheit der Gebäude derselben, §. 10.

Seiler, Betriebsstätten derselben, §. 19.

Seilerbahnen als gewerbliche Anlagen, §. 19.

Seitengebäude, getrennte Einschätzung derselben, §. 31.

Selbstständige ländliche Besitzungen, Begriffsbestimmung, §. 50, §. 51.

Seminarlehrer, Steuerfreiheit der Diensthäuser derselben, §. 13.

Servitute, Berücksichtigung derselben bei Feststellung des Miethswertes der Gebäude, §. 29 Nr. 1.

Sieborrichtungen, offene bei Steinkohlenzechen, zu den Maschinen gehörig, §. 64 Nr. 4.

Staatsdomänen, Steuerfreiheit der zugehörigen Gebäude, §. 10.

Staatsgebäude steuerfrei, §. 11.

Staatsgüter, Steuerfreiheit der zugehörigen Gebäude, §. 10.

Städte, Bestimmung des Nutzungswertes der Gebäude in denselben, §. 35.

Städtische Gasbereitungsanstalten u., steuerpflichtig, §. 11 Nr. 2.

Ställe, steuerfrei, §. 15, §. 17.

— steuerpflichtige mit 2%, §. 18 Nr. 2 u. 3, §. 20 Nr. 1—4, §. 22 Nr. 2, §. 24 Nr. 2.

— getrennte Einschätzung derselben, §. 31.

Stallungen auf Gütern, Steuerfreiheit derselben, §. 17 Nr. 2.

— der Gastwirthe, Steuerpflicht derselben, §. 20 Nr. 1.

— der Schlachthäuser, Steuerpflicht derselben, §. 20 Nr. 2.

— der Posthalter, Lohnfuhrleute, Pferdeisenbahnen u., Steuerpflicht derselben, §. 20 Nr. 3.

— für Mastvieh, Steuerpflicht derselben, §. 20 Nr. 4.

Standesherrschaften der reichsunmittelbaren Fürsten u., Steuerfreiheit der zugehörigen Gebäude, §. 9 Nr. 2.

Stellmacherwerkstätten, auf ländlichen Besitzungen, Steuerfreiheit derselben, §. 17 Nr. 3.

Steuerfreiheit der Gebäude §§. 9—21.

Steuergebäude steuerfrei, §. 10 Abs. I.

Stiftungen, als Gebäudeeigentümer, §. 34 Nr. 1.

— milde, Steuerfreiheit der Gebäude derselben, §. 14 Abs. 1.

Speicher, Besteuerung derselben mit 2%, §. 22 Nr. 2.

Speicher, mit Wohnräumen, Steuerfreiheit derselben, §. 15.

Superintendentengebäude der Domainenpächter u., steuerpflichtig, §. 10 Anm.

Tagelöhner, Steuerfreiheit der Ställe derselben, §. 17 Nr. 2.

— Einschätzung der Wohngebäude derselben, §. 50.

Tagelöhnerhäuser, als Nebenwohngebäude, §. 41 Nr. 3, §. 43,

Taubenhäuser, steuerfrei, §. 17 Nr. 2.

Telegraphenbüreaus der Eisenbahnen, Besteuerung derselben mit 2%, §. 24 Nr. 1.

Tischler, Betriebsstätten derselben, §. 19.

Todtengräber, Steuerfreiheit der Diensthäuser derselben, §. 13.

Torfställe auf dem Lande, Steuerfreiheit derselben, §. 17 Nr. 1.

— in den Städten, steuerpflichtig mit 2%, §. 18 Nr. 2, §. 24 Nr. 2.

Treibhäuser, Besteuerung derselben mit 4%, §. 23 Nr. 6.

— Besteuerung derselben mit 2%, §. 24 Nr. 3.

Triebwerke, Berücksichtigung derselben bei Feststellung des Baukostenwertes, §. 62.

Trinkhallen, Besteuerung derselben mit 2%, §. 24 Nr. 4.

Trockenscheunen, (Ziegel-) Steuerpflicht derselben, §. 20 Nr. 7.

Trockenschuppen, (Ziegel-) offene, nicht als Gebäude anzusehen, §. 4 Nr. 6.

Turnhallen, Besteuerung derselben mit 4%, §. 23 Nr. 3.

Unbewohnte Gebäude, Steuerfreiheit derselben, §. 15.

Universitätsgebäude, steuerfrei, §. 12 Nr. 1.

Unterhaltung, Berücksichtigung der Pflicht des Miethers zur — der Wohnung neben der Miete bei Feststellung des Miethswertes, §. 37.

Unterrichtsanstalten Privat-, Besteuerung derselben mit 4%, §. 23 Nr. 1.

Unterricht, Steuerfreiheit der zum öffentlichen — bestimmten Gebäude, §. 12 Nr. 1.

Veranlagung, allgemeine Vorschriften, §§. 27—34.

— der Gebäude in den Städten u., §§. 35—40.

— der Gebäude auf dem platten Lande, §§. 41—57.

— Vergleichung der — auf dem Lande mit der — in den Landstädten §§. 58—60.

— besondere bei der Einschätzung der ländlichen Wohngebäude zu beachtende Punkte, §. 61.

— der gewerblichen u. Gebäude, §§. 62—65.

Verbände kommunalständische, Steuerfreiheit der öffentlichen Gebäude derselben, §. 11.

Vergleichsobjekte in den Landstädten, §. 60.

Vergleichung der Veranlagung auf dem Lande mit derjenigen in den Normal- und Landstädten §§. 58 bis 60.

Verkaufsstellen, Berücksichtigung der Miethen für — in Gebäuden bei Feststellung des Nutzungswerthes, §. 40 Nr. 4.

Vermietungen, Berücksichtigung der — in den Städten *cc.*, §§. 35—40.

— Berücksichtigung der — auf dem platten Lande, §. 48, §. 58 Abs. 4.

— Berücksichtigung der — von Verkaufsstellen, Lagerplätzen *cc.*, §. 40 Nr. 4.

Versammlungshäuser *cc.*, Steuerpflicht derselben, §. 11 Nr. 5.

Verzierungen, Berücksichtigung derselben bei Feststellung des Nutzungswerthes der Gebäude, §. 29 Nr. 2.

Viehställe, Einschätzung der kleinen — zum Wohnhause, §. 31 Abs. 2, §. 40 Nr. 2.

Viehstand, Merkmal für die Selbstständigkeit der ländlichen Besitzungen, §. 51.

Wägen, ländliche, Einschätzung derselben, §. 41 Nr. 5, §. 46.

Vorwerke, als Zubehör ländlicher Besitzungen, §. 44.

Wärterhäuschen, kleine der Eisenbahnen, nicht als Gebäude anzusehen, §. 4 Nr. 1.

Wärterhäuser der Eisenbahnen, steuerpflichtig mit 2%, §. 4 Nr. 1 Anm., §. 24 Nr. 1.

Wagenschieber bei Eisenbahnen, Besteuerung der Diensthäuser derselben mit 2%, §. 24 Nr. 1.

Wagenschuppen (Personen-) der Eisenbahnen, steuerpflichtig mit 2%, §. 20 Nr. 5, §. 24 Nr. 1.

Waisenhäuser, steuerfrei, §. 14.

Wartesäle der Eisenbahnen, Besteuerung mit 4%, §. 23 Nr. 7.

Waschhäuser, steuerpflichtig mit 4%, §. 18 Nr. 3, §. 23 Nr. 5.

Wasserhaltungsmaschinen auf Bergwerken *cc.*, Steuerfreiheit der dieselben enthaltenden Gebäude, §. 21.

Wassermühlen, Besteuerung derselben mit 2%, §. 22 Nr. 2.

Weichensteller bei Eisenbahnen, Besteuerung der Diensthäuser derselben mit 2%, §. 24 Nr. 1.

Weichenstellerhäuschen, kleine, nicht als Gebäude anzusehen, §. 4 Nr. 1.

Weinbau, Steuerfreiheit der zum — bestimmten unbewohnten Gebäude, §. 15.

Weinbergshäuschen, Steuerfreiheit derselben, §. 17 Nr. 7.

Weinbergshäuser, Besteuerung derselben mit 4%, §. 23 Nr. 4.

Werkstätten in Wohngebäuden, Besteuerung derselben mit 4%, §. 22 Nr. 1.

Windmühlen, Besteuerung mit 2%, §. 22. Nr. 2.

— Einschätzung derselben, §. 65.

Wirtschaftliche Verhältnisse der ländlichen Besitzungen, §. 51.

Wittwenhäuser der Prediger, steuerfrei, §. 14.

Wohngebäude, Besteuerung mit 4%, §. 22 Nr. 1, §. 25.

— regelmäßig vermietete, §. 35.

— ländliche, Einschätzung derselben, §§. 41—61.

— ländliche, Grenze der Besteuerung, §. 57.

— Berücksichtigung der zum Betriebe der Landwirthschaft *cc.* bestimmten unbewohnten Räume in denselben, §. 16.

— ländliche, außer Verhältniß zum Umfange der Besitzung, §. 54.

— ländliche, von Kaufleuten *cc.*, §. 41 Nr. 5, §. 46.

— kleiner Handwerker *cc.*, §. 41 Nr. 6, §. 47.

Wohngebäude bei Fabrikanlagen, §. 41 Nr. 2, §. 42, §. 43 Nr. 3.

— ländliche, Vergleichung mit Landstädten, §§. 58—60.

Wollmärkte, Berücksichtigung der Miethen für Geschäfts- und Lagerräume während der — bei der Einschätzung, §. 40 Nr. 4.

Ziegelbrennereien, Besteuerung mit 2%, §. 22 Nr. 2.

Ziegelöfen, nur für einen Brand bestimmte, nicht als Gebäude anzusehen, §. 4.

Ziegeltrockschuppen, Steuerpflicht derselben, §. 4 Nr. 6 Anm., §. 20 Nr. 7.

Ziegeltrockschuppen, offene, nicht als Gebäude anzusehen, §. 4 Nr. 6.

Ziegenställe der Tagelöhner *cc.*, steuerfrei, §. 17 Nr. 2.

Zimmerplätze, Steuerpflicht derselben, §. 5 Abs. 1.

— Berücksichtigung des Miethertrages derselben bei Feststellung des Nutzungswerthes der zugehörigen Wohngebäude, §. 40 Nr. 3.

Zinsen von Hypothekenskapitalien *cc.*, Abzug derselben vom Bruttonutzungswerth der Gebäude unzulässig, §. 28 Abs. 2.

— für Anlagenskapitalien, Berücksichtigung derselben bei Feststellung des wirtschaftlichen Reinertrages, §. 52.

Zuckerfabriken, Steuerpflicht der Gebäude auf denselben, §. 18 Nr. 1.

Zugvieh, Steuerpflicht der nicht zu gewerblichen Anlagen gehörigen Stallungen für das zum Gewerbebetriebe bestimmte —, §. 20.